

JUNI 2017
48. JAHRGANG

3/2017

S. 101–144

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Rundum-Angebot:
Fachwissen und Software für Anwälte
www.datev.de/anwalt

WebAkte[®]

Digitale Kommunikation
für Anwälte

www.webakte.de



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

■ AKZENTE

E. Schäfer

Die Pflicht ruft!

■ AUFSÄTZE

H. Löwe/I. M. Wallner/S. Werner

Syndikusanwälte – Die ersten 500 Tage

M. Hartung/J. Löwe

Alternative Finanzierungswege für Anwälte

D. Beck-Bever

Ein Blick zurück auf wichtige gebührenrechtliche
Entscheidungen des Jahres 2016

■ AUS DER ARBEIT DER BRAK

S. Beyrich/T. Nitschke

Mitgliederstatistik zum 1.1.2017

■ BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BGH

Schadensregulierung durch Versicherungsmakler
(Anm. M. Burmann)

BGH

Akteneinsichtsrecht in Vorstandsprotokolle einer
Rechtsanwaltskammer (Anm. A. Siegmund)

ottoschmidt

PVST 7997



NEUE
MANDANTEN
EINFACH ONLINE
GEWINNEN!

Testen Sie jetzt
kostenlos Ihr Profil!

anwalt.de/mitmachen
+49 911 81515-0

INHALT

AKZENTE

E. Schäfer Die Pflicht ruft! Ein Appell an den Gesetzgeber – und an Sie	101
---	-----

AUFSÄTZE

H. Löwe/I. M. Wallner/S. Werner Syndikusrechtsanwälte – Die ersten 500 Tage	102
M. Hartung/J. Löwe Alternative Finanzierungswege für Anwälte	107
S.-J. Otto Compliance in Rechtsanwaltskammern	112
D. Beck-Bever Ein Blick zurück auf wichtige gebührenrechtliche Entscheidungen des Jahres 2016	114
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	118

AUS DER ARBEIT DER BRAK

S. Beyrich/T. Nitschke Die BRAK in Berlin	123
H. Petersen/D. Göcke/K. Grünwald Die BRAK in Brüssel	126
K.-L. Ting-Winarto Die BRAK International	127
S. Beyrich/T. Nitschke Mitglieder der Rechtsanwaltskammern zum 1.1.2017	128
Sitzung der Satzungsversammlung	130

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

<i>Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite</i>	IV
---	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN				
BGH	21.3.2017	AnwZ (Brgf) 3/17	Nutzung der Anwaltskanzlei für eine Immobilienverwaltung	130
WERBUNG				
LG Köln	23.3.2017	24 S 22/16	Kein Versicherungsschutz bei vorsätzlichem Verstoß gegen Berufsrecht (LS)	132
FACHANWALTSCHAFTEN				
BGH	20.3.2017	AnwZ (Brgf) 11/16	Besondere praktische Erfahrungen im Medizinrecht (LS)	132
SOZIETÄTSRECHT				
BGH	20.3.2017	AnwZ (Brgf) 33/16	Unzulässige Beteiligung einer Partnerschaftsgesellschaft (LS)	133
VERGÜTUNG				
BGH	28.2.2017	I ZB 55/16	Anrechnung einer mehrfach angefallenen Geschäftsgebühr	133
RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ				
BGH	3.11.2016	I ZR 107/14	Schadensregulierung durch Versicherungsmakler (m. Anm. M. Burmann)	135
SYNDIKUSRECHTSANWÄLTE				
AGH Nordrhein-Westfalen	16.3.2017	1 AGH 26/16	Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für Geschäftsführertätigkeit (LS)	137
AGH Nordrhein-Westfalen	10.2.2017	1 AGH 20/16	Leiter „Personal und Recht“ als Syndikusrechtsanwalt (LS)	137
AGH Nordrhein-Westfalen	28.10.2016	1 AGH 27/16	Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für Tätigkeit in einem Theater (LS)	137
ABWICKLUNG UND VERTRETUNG				
Sächsischer AGH	13.2.2017	AGH 4/16 (I)	Dauer der Abwicklung einer Kanzlei	138
PROZESSUALES				
Niedersächsischer AGH	8.11.2016	AGH 18/16	Anfechtung einer missbilligenden Belehrung durch Anwalts-gesellschaft (LS)	139
SONSTIGES				
BGH	20.3.2017	AnwZ (Brgf) 46/16	Akteneinsichtsrecht in Vorstandsprotokolle einer Rechts-anwaltskammer (m. Anm. A. Siegmund)	140

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

HERAUSGEBER Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (030) 28 49 39-0, Telefax (030) 28 49 39-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: <http://www.brak.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 21,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagsgesellschaften, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de.

Gültig ist Preisliste Nr. 32 vom 1.1.2017

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 166.050 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IWW-Druckauflage 1. Quartal 2017: 165.900 Exemplare.

ISSN 0722-6934



ABBYY FineReader 14

IHRE KOMPLETTLÖSUNG FÜR DAS ARBEITEN MIT PDFs

Der schnelle Zugriff auf Informationen und die effiziente Erstellung und Bearbeitung von Dokumenten sind für den Erfolg von Organisationen im Rechtswesen von zentraler Bedeutung. Zu den wichtigsten Herausforderungen gehören heute unter anderem schnelle Reaktionszeiten bei Klientenanfragen, die Einhaltung gerichtlicher Fristen und die Erfüllung strenger Compliance-Vorgaben in Bezug auf Sicherheit, Archivierung und Auditierung.

Durch die voranschreitende Digitalisierung liegen immer mehr Dokumente im PDF-Format vor, doch gerade im Rechtswesen bleibt der Papieranteil am gesamten Dokumentenaufkommen weiterhin hoch. Für das effiziente Arbeiten mit Dokumenten benötigen Sie in Ihrer Praxis ein Tool, mit dem Sie sowohl Papier- als auch elektronische Dokumente gleichermaßen managen und auf die darin enthaltenen Informationen schnell zugreifen können.

Dieses Tool ist ABBYY FineReader 14.

ABBYY FineReader 14 Corporate

- Konvertieren von PDFs und Scans
- Bearbeiten & Kommentieren von PDFs
- Vergleichen von Dokumenten
- Automatisierte Konvertierung (bis zu 5.000 Seiten pro Monat mit ABBYY Hot Folder, 2 Prozesskerne)



Kunden über ABBYY FineReader

„Dank ABBYY FineReader ist das Tagesgeschäft unserer Abteilung erheblich produktiver geworden und wir können unsere internationalen Klienten und ihre Lieferanten besser unterstützen. Wir waren beeindruckt von der Genauigkeit und Zuverlässigkeit dieses zukunftsweisenden Produkts.“

IT Manager, Eversheds



Anwendungsszenarien und Vorteile



Bequemes Arbeiten mit Dokumenten

Die Kombination von PDF-Bearbeitung, professioneller Texterkennung und Dokumentenvergleich in einem Tool ermöglicht Ihnen einen effizienten Zugriff auf alle täglich benötigten Funktionen. Sie können Information schnell auffinden und sofort damit arbeiten.



Vorbereitung für eDiscovery & Archivierung

Durch die Umwandlung in durchsuchbare PDF- und PDF/A-Dokumente können Angestellte in Kanzleien und juristisches Personal in Rechtsabteilungen einfach und effektiv auf archivierte Informationen zu einem Mandanten, Fall oder einer bestimmten Angelegenheit zugreifen.



Vertragsmanagement

Überprüfen, teilen, kommentieren und vergleichen Sie formatübergreifend Versionen von Verträgen. Durch den übersichtlichen Dokumentenvergleich entgehen Ihnen keine Unterschiede zweier Versionen eines Vertrages mehr und Sie sparen dabei enorm Zeit.



Information Governance

Schützen Sie sensible Informationen in gescannten Papierdokumenten und PDFs. Bearbeiten oder entfernen Sie Metadaten, kontrollieren Sie die Zugriffsrechte auf Dokumente durch Passwortschutz oder signieren Sie Dokumente digital, um deren Integrität und Authentizität sicherzustellen.

ANGEBOT

ABBYY FineReader 14
Corporate
1-Jahreslizenz *

99,- €

www.originalsoftware.de/brak
Gültig bis 31. August 2017



* Die Nutzungsdauer beginnt mit Erstaktivierung und endet nach 365 Tagen. Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann das Produkt für weitere 365 Tage oder unbegrenzt unter Originalsoftware.de verlängert werden.

ABBYY FineReader 14 ist auch erhältlich mit flexiblen Volumenzulassungsoptionen und attraktiven Mengenrabatten für mittlere bis große Kanzleien und Organisationen.

AKTUELLE HINWEISE

PERSONALIA

RAK DÜSSELDORF: NEUES PRÄSIDIUM

Nach der Kammerversammlung am 26.4.2017 und der Vorstandssitzung am 2.5.2017 setzt sich das Präsidium wie folgt zusammen:

- Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, Duisburg, Präsident
- Rechtsanwalt Dr. Christian Schmidt, Krefeld, Vizepräsident
- Rechtsanwalt Karl-Heinz Silz, Goch, Schriftführer
- Rechtsanwalt Dr. Philipp Voet van Vormizeele, Neus, Schatzmeister
- Rechtsanwältin Natascha Grosser, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Olaf Kranz, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Dr. Martina Lewen, Duisburg
- Rechtsanwältin Andrea Post, Wuppertal

RAK SACHSEN-ANHALT: NEUES PRÄSIDIUM

Nach der Kammerversammlung am 27.3.2017 wurden turnusmäßig Vorstandswahlen durchgeführt, in der anschließenden Präsidiumswahl. Das Präsidium wie folgt zusammen:

- Rechtsanwalt Guido Kutscher, Halle (Saale), Präsident
- Rechtsanwalt Torsten Hallmann, Magdeburg, Vizepräsident
- Rechtsanwalt Christian Lisec, Magdeburg, Vizepräsident
- Rechtsanwalt Veit Wolpert, Bitterfeld-Wolfen, Schatzmeister
- Rechtsanwältin Bettina Blau, Schönebeck, Schriftführerin
- Rechtsanwalt Marco Dienemann, Halle (Saale), Präsidiumsmitglied

RAK OLDENBURG: NEUES PRÄSIDIUM

In der Mitgliederversammlung der RAK Oldenburg am 22.4.2017 standen Neuwahlen zum Vorstand und Präsidium an.

RA Fritz Graf legte sein Amt am 22.4. nieder, so dass eine Ersatzwahl stattfand, er war von 2005 bis 2017 Präsident der RAK.

Das Präsidium setzt sich nun wie folgt zusammen:

- Rechtsanwalt Jan J. Kramer, Oldenburg, Präsident
- Rechtsanwalt Franz-Albert Duin, Aurich, Vizepräsident
- Rechtsanwalt Joachim Bensmann, Osnabrück, Vizepräsident
- Rechtsanwalt Hartmut Lausch, Oldenburg, Schatzmeister
- Rechtsanwalt Uwe Miermeister, Emden, Schriftführer

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen

BGBl. I v. 9.3.2017, S. 386

Gesetz zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung

BGBl. I v. 9.3.2017, S. 399

Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes

BGBl. I v. 4.4.2017, S. 626

Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz

BGBl. I v. 4.4.2017, S. 654

Bekanntmachung zu den §§ 850c und 850f der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2017)

BGBl. I v. 7.4.2017, S. 750

Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

BGBl. I v. 18.4.2017, S. 802

Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen

BGBl. I v. 21.4.2017, S. 866

Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

BGBl. I v. 21.4.2017, S. 872

Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

BGBl. I v. 17.5.2017, S. 1121

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRÄK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden.

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht durch Christina Esser.

*Kontakt zur Literaturschau:
anwaltsrecht@googlemail.com*

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 2: Cosack, Das beA Forum: So richten Sie Ihre beA richtig ein (21); Ziegler, Steuer-

gestaltung Praxis-Pkw. Teil 2: Kanzlei-Pkw: Praxisfragen zu Auswirkungen von Listenpreis und täglichem Arbeitsweg (33); Nr. 3: *Cosack*, Das beA Forum: Nachrichten erstellen, signieren und versenden (40); *Horst*, Kanzleimietvertrag. In diesen Fällen liegt bei einem Flächendefizit ein Mietmangel vor (50).

Anwalts Gebühren Spezial (AGS) Nr. 2: *Schneider*, Anwalts- und Gerichtskosten bei Bewilligung von Teil-PKH (53).

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnwBl) Nr. 1: *o. Verf.*, Leitlinien zur grenzüberschreitenden Tätigkeit von Rechtsanwälten (17); *Deutsch*, Wichtige Steueränderungen für Kanzlei und Mandant im Jahr 2017 (36); Nr. 3: *o. Verf.*, Kleine BRAO-Reform: Beim fünften Anlauf hat es geklappt (77); *Schwonburg*, Erste Erfahrungen mit dem elektronischen Anwaltspostfach und ein Vergleich mit dem alten EGVP (86); *o. Verf.*, Berufsrecht: Geheimnisschutz bei der Mitwirkung Dritter (88); *Freundorfer*, Die Zulassung von Syndikusrechtsanwälten bei der Rechtsanwaltskammer Berlin (72).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 2: *Klüsener*, Rechtsanwaltsvergütung bei grenzüberschreitender vorläufiger Kontenpfändung (57); *Reither*, Die Verhängung einer Verzögerungsgebühr nach § 38 GKG bei der sogenannten Flucht in die Säumnis (59); Nr. 3: *Enders*, Änderung der Kostenfestsetzung nach, geänderter, Streitwertfestsetzung (113).

Der europäische Gerichtsverbund, Gegenwartsfragen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, die internationale Dimension des europäischen Zivilverfahrensrechts: *Wolf*, Das internationale Berufsrecht der anwaltlichen Parteivertreter im Schiedsverfahren (101).

Deutsches Steuerrecht (DStR) Nr. 10: *Kilian/Esser*, Haftungskonzentrationsvereinbarungen: Instrument des Risikomanagements für Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer (564); Nr. 15: *Ueberfeldt*, Informationspflichten für Steuerberater im Überblick (900).

Festschrift für Maximilian Herberger: *Bertram/Gass/Speiser*, Kanzleiorganisation – Vom Analogen zum Digitalen (129).

Kammerreport der Rechtsanwaltskammer Thüringen Nr. 1: *Rode*, Brauchen wir die Verschriftung von Ethikregeln? (4); *Kreysa*, Disziplinierung der Anwaltschaft? (5).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 3: *Weyand*, Berufspflichten: Pflichtverletzungen bei der Übermittlung von Vollmachtsdaten, Neuregelung seit 01.01.2017 (41); *Täuber*, Kanzleimanagement: Sicher in die Cloud. So holen Steuerberater ihre Mandanten mit an Bord der Datenwolke (48); *Glötz*, Steuerberater in der Haftungsfall: Geldwäschegesetz, Teil 2: Die „internen Sorgfaltspflichten“ des GwG (51); Nr. 4: *Glötz*, Steuerberater in der Haftungsfall: Geldwäschegesetz Teil 3: Das „Know Your Customer (KYC)“ Prinzip des GwG (68); *Gehm*, Steuerstrafrecht. Die strafrechtliche Ver-

antwortung des Steuerberaters im Mandatsverhältnis (71); *Gilgan/Otterbach*, Wissenswertes rund um die Auftragserteilung. Vom Erstkontakt bis zum lukrativen Dauermandat (Beilage) (1).

Mandat im Blickpunkt – Steuern, Buchführung, Bilanzen (MBP) Nr. 3: *Westhoff*, Beschäftigung von Studenten und Praktikanten. Neue Vorgaben beim Werkstudentenprivileg (40); *o. Verf.*, Der praktische Fall. Fortbildung: So setzen Sie die Kosten Ihrer Mandanten steuer-sparend ab! (47).

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Nr. 1: *Kindler*, Zwei Zulassungen – eine Anwaltschaft Der Syndikusrechtsanwalt – was bisher geschah (18); *Stroncsek*, Das beA läuft – Anwendungstipps und technische Hinweise (46).

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln (KammerForum) Nr. 1: *Latz*, Beratung versus Aufsichtspflicht. Pflichtenkollision innerhalb der Aufgaben des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer (3).

Mitteilungen des bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern (MittBayNot) Nr. 2: *Regler*, Die notarielle Prüfungs- und Betreuungspflicht. Strukturfragen für Gegenwart und Zukunft (115).

Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) Nr. 5: *Mediger*, Die Erstattung von Rechtsanwaltskosten bei Hono-



Integration der beA-Schnittstelle – wir waren die Ersten!
Es wird viel darüber gesprochen – wir haben es wirklich gemacht.

Samstag, 04.03.2017, 22:25 Uhr: wir haben das erste Mal über die von der BRAK zur Verfügung gestellte Testschnittstelle für Softwarehersteller eine Nachricht mit Anhang erfolgreich signiert und versendet.



Wechseln auch Sie zu WinMACS. Wir beraten Sie unverbindlich:
09123 18 30 630

RUMMEL AG vertrieb@rummel-ag.de • www.rummel-ag.de
beA ist eingetragene Marke der BRAK

rarvereinbarung (245); *Gössl*, Verjährungshemmung bei grenzüberschreitender Streitbeilegung (251); Nr. 7: *Deckenbrock/Jordans*, Aktuelle Entwicklungen bei der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung nach § 15a EGZPO (376).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 7: *Göcken*, AUS DER ANWALTSCHAFT. Fortbildungspflicht im Fokus der Politik, (NJW-aktuell) (18); Nr. 9: *Schmid*, RECHT DIGITAL. Mandantendaten in der Cloud, (NJW-aktuell) (19); Nr. 10: *Meixner*, Haftungsseite. Haftung für unterbliebene Rechtsmitteleinlegung, (NJW aktuell) (18); Nr. 12: *Nickel*, KANZLEI & MANDAT. Die Behandlung der Unterhaltsfreibeträge für Ehegatten in der Prozesskostenhilfe (868); Nr. 14: *Seif*, Standpunkt. Rechtsanwalt + Zwangsfortbildung = Qualitätsgewinn? (NJW-aktuell) (18); Nr. 17: *Kaiser*, KANZLEI & MANDAT. Typische Fehler in zivilprozessualen Anträgen (1223).

Neue Justiz (NJ) Nr. 12: *Krumm*, Die Befriedigungsgebühr des Anwalts im Bußgeldverfahren (494); Nr. 2: *Schmitt*, Rechtsfolgen für Vergütungsvereinbarungen bei Verstoß gegen die Hinweispflicht des § 3 Abs. 1 Satz 3 RVG (59).

Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG) Nr. 9: *Lieder/Hoffmann*, Rechtstatsachen zur Partnerschaftsgesellschaft mit und ohne beschränkte Berufshaftung (325).

NJW-Spezial Nr. 6: *Dahns*, Zulassungswiderruf wegen Vermögensverfalls (190); Nr. 8: *ders.*, Die (ziemlich) kleine BRAO-Reform (254).

Österreichische Juristen-Zeitung (ÖJZ) Nr. 5: *Völkl/Völkl*, Die Haftung der rechtsberatenden Berufe im Spiegel der Rechtsprechung II/2016. Notare, Steuerberater, prozessuale Sorgfalt allgemein (200).

Privacy in Germany (PinG) Nr. 2: *Grupp*, Outsourcing und anwaltliches Berufsgeheimnis: Ein Ende in Sicht? (55).

RVG professionell (RVG prof.) Nr. 3: *o. Verf.*, Fehlervermeidung: Keine zusätzliche Geschäftsgebühr bei Wider-

spruch (37); *Mock*, Vollstreckungsrecht: Vergütungsansprüche im Verfahren über die Vollstreckungserinnerung (44); *ders.*, Nichtzulassungsbeschwerde: So vermeiden Sie Fehler bei der Abrechnung (52); Nr. 4: *o. Verf.*, Mahnverfahren: So sind Verhandlungen abzurechnen (55); *Schneider*, Basiswissen kompakt: So sind Auslagen in einer Vergütungsvereinbarung zu regeln (68).

RVGreport Nr. 3: *Volpert*, Vermögensauskunft und Einholung von Drittauskünften durch den Gerichtsvollzieher, besondere gebührenrechtliche Angelegenheiten für den Rechtsanwalt? (82); Nr. 4: *ders.*, Die kostenrechtlichen Auswirkungen des EuKopfVODG (Europäische Kontenpfändung) (122).

Wissenswertes Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg (WIR) Nr. 1: *Link*, Elektronischer Rechtsverkehr und Legal Tech – neue Herausforderungen für die Anwaltschaft (6).

Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP) Nr. 1: *Städler*, Eskalationsklauseln in Verträgen. Bedeutung und Gestaltung, (Fach 2, S. 633–640) (21); Nr. 5: *Geipel*, Kolumne: Der durchschnittliche, nicht auf das jeweilige Rechtsgebiet spezialisierte Rechtsanwalt. Eine verfassungsrechtliche Figur für den Strafverteidiger? (211).

Zeitschrift für die Notarpraxis (ZNotP) Nr. 1: *Galke*, Ausgewählte Fragen des notariellen Berufsrechts (2).

Zeitschrift für Immobilienrecht (ZfIR) Nr. 5: *Singbartl/Zintl*, Das Zusammenspiel von Rechtsanwalt und Notar beim Immobilienkaufvertrag, (Teil II) (213).

Zeitschrift für Rechtsanwalts- und Notariatsangestellte (RENOpraxis) Nr. 2: *Ecker*, Elektronischer Rechtsverkehr. Grundlegendes zum beA (27); *Hansens*, Vergütungsfestsetzung gegen den eigenen Auftraggeber, § 11 RVG (32); Nr. 3: *Ecker*, Elektronisches Schutzschriftenregister – Was ist seit dem 1.1.2017 zu beachten? (54); *Schrader*, Gestaltung der Kanzleihomepage (55).



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

DIE PFLICHT RUFT!

EIN APPELL AN DEN GESETZGEBER – UND AN SIE

Dass die BRAK sich in Gesetzgebungsvorhaben einbringt, ist nicht nur nichts Neues, es ist ihre gesetzliche Aufgabe. Üblicherweise entsendet sie dazu Experten, die von Ausschüssen des Bundestags angehört werden, oder sie gibt Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen ab. Manchmal muss die BRAK sich allerdings schon viel früher zu Wort melden – wenn es nämlich den anwaltlichen Grundwerten an den Kragen geht. Eine aktuelle Pressemitteilung aus dem sachsen-anhaltinischen Finanzministerium macht das

notwendig: Bis zum 31.10.2017 will die Finanzministerkonferenz einen Gesetzentwurf vorlegen, mit dem künftig „kreative“ Steuergestaltungsmodelle anzeigepflichtig werden sollen.

Das bedeutet: Wer einen Mandanten steuerlich so berät, dass er Steuern spart (und was sonst sollte der Sinn steuerlicher Beratung sein?), wäre danach, unter Bruch der Verschwiegenheitspflicht, gezwungen, dies auch gegen den Willen seines Mandanten den Finanzbehörden zu melden. Was von den Finanzministern der Länder als Möglichkeit gepriesen wird, Steuerschlupflöcher zu schließen, kann – sollte das Gesetz tatsächlich so kommen – für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte schlimmstenfalls in eine gesetzliche Nötigung zum strafbaren Parteiverrat münden. Das ist völlig inakzeptabel. Die BRAK tritt dieser Entwertung der Verschwiegenheitspflicht, einer tragenden Säule des Anwaltsberufs, aufs Schärfste entgegen. Sie appelliert daher bereits jetzt an den (dann neu zusammengesetzten) Gesetzgeber, diesem Vorschlag der Finanzminister nicht zu folgen.

Bei einem anderen wichtigen Thema appelliert die BRAK dagegen an den Gesetzgeber, (endlich) aktiv zu werden. Die Rede ist von der konkretisierten allgemeinen Fortbildungspflicht. Zur Erinnerung: Zunächst hat-

ten Bundesjustizministerium und Bundesregierung eine Kompetenz für die Satzungsversammlung vorgesehen, entsprechende Regelungen in der BORA zu schaffen. Der Gesetzgeber hat darauf überraschend und ohne überzeugende Gründe verzichtet. Auch das ist inakzeptabel.

Die Satzungsversammlung fordert deshalb in ihrer Ende Mai verabschiedeten Resolution Minister und Gesetzgeber auf, sich kurzfristig erneut mit der Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht zu befassen – unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente: Eine systemische Absicherung ist zur Gewährleistung der hohen Qualität anwaltlicher Beratung unabdingbar. Allein sie rechtfertigt schon eine Konkretisierung der bereits bestehenden Fortbildungsverpflichtung. Regelungen zur anwaltlichen Fortbildung existieren übrigens bereits in 18 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Der Gesetzgeber muss verhindern, dass die deutsche Anwaltschaft den Anschluss verpasst!

Ein anderer Gesetzgeber, derjenige der Anwaltschaft, war hingegen bereits tätig: Die Satzungsversammlung hat in ihrer Sitzung Ende Mai beschlossen, in § 2 BORA einen neuen Absatz 7 einzufügen. Zum Schutz des Mandatsgeheimnisses sollen Rechtsanwältinnen und -anwälte verpflichtet werden, organisatorische und technische Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass Unbefugte Kenntnis von der Verschwiegenheitspflicht unterfallenden Informationen erlangen. Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, sollten sich also dringend damit befassen, wie – sei es analog oder digital – in ihrer Kanzlei Mandantendaten verarbeitet und gesichert werden. Dass Sie nicht im ICE-Bordrestaurant Mandantenakten durchblättern oder Ihrem Referendar Schriftsatzentwürfe auf seinen privaten Laptop schicken, dürfte klar sein. Gedanken machen sollten Sie sich aber über die Verschlüsselung von E-Mails, Zugangsberechtigungen zu Datenbeständen oder den Schutz gegen Spyware und Viren.

Mein Appell an Sie gilt dabei ganz unabhängig davon, ob der neue § 2 Abs. 7 BORA vom BMJV bestätigt wird und so in Kraft tritt. Denn eigentlich sollte alles, was die neue Regelung verlangt, längst selbstverständlich sein.

Ihr
Ekkehart Schäfer



Ekkehart Schäfer

AUFSÄTZE

SYNDIKUSRECHTSANWÄLTE – DIE ERSTEN 500 TAGE

RECHTSANWALT DR. HENNING LÖWE, LL.M. (UNIV. OF GEORGIA, USA),
RECHTSANWÄLTINNEN IMKE MAREILE WALLNER UND SANDRA WERNER*

500 Tage nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte ziehen die Autoren Bilanz. Sie zeigen auf, welche Fragen noch ungeklärt sind. Zudem geben sie einen Überblick über besondere Fallgruppen, die sich in der Zulassungspraxis der Kammern herausgebildet haben. Der Beitrag beschränkt sich auf die berufsrechtlichen Aspekte des Gesetzes; sozialversicherungsrechtliche Aspekte, namentlich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, werden nicht behandelt.

I. RÜCKBLICK

Am 1.1.2016 ist das „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte“ in Kraft getreten. Seitdem gibt es Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte.¹ Von den Zulassungszahlen her ist das Gesetz ein Erfolg. In den ersten zwölf Monaten des Gesetzes sind bei den Rechtsanwaltskammern bundesweit mehr als 13.000² Anträge auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt eingegangen.

Auffallend ist, dass es nur sehr wenige ablehnende Bescheide gibt. Das mag daran liegen, dass nur die Unternehmensjuristen einen Antrag auf Zulassung stellen, deren Antrag eine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. An einer zu großzügigen Handhabung des Gesetzes durch die Rechtsanwaltskammern kann es jedenfalls nicht liegen; denn die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV), die gegen die Zulassungsentcheidung der Rechtsanwaltskammern ein Rechtsmittel einlegen kann,³ hat nur in sehr geringem Umfang davon Gebrauch gemacht. Dabei ist zu beobachten, dass auch die DRV in vielen Fragen erst noch ihre Linie finden muss.

* Der Autor Löwe ist Hauptgeschäftsführer, die Autorin Wallner ist und die Autorin Werner war Referentin der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg. Der Text gibt nur die persönliche Auffassung der Autoren wieder.

¹ Die genaue Berufsbezeichnung ist gem. § 46a IV Nr. 2 BRAO „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)“ und „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“, aber das Gesetz selbst verwendet den Begriff „Syndikusrechtsanwalt“, z.B. in § 46 II 2 BRAO.

² Vgl. Antragszahlen der regionalen Rechtsanwaltskammern, Stand Dezember 2016, nach Schmitt, Die gesetzliche Anerkennung der Syndikusrechtsanwälte – eine Erfolgsgeschichte für die Anwaltschaft, in: BUJ, Die Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte in Theorie und Praxis, 25.

³ Gem. § 46a II 3 BRAO.

II. STATUS QUO

Zwar hat sich zu vielen Fragen schon eine Praxis herausgebildet, aber viele Fragen sind noch offen:

1. ZULASSUNGSPFLICHT

Die zutreffende Ansicht, die eine Zulassungspflicht für alle diejenigen annimmt, die anwaltlich i.S.d. § 46 II BRAO für einen nicht-anwaltlichen Arbeitgeber tätig sind, ist eine Mindermeinung geblieben.⁴ Das Für und Wider soll hier nicht vertieft werden.

Der Meinungsstreit dürfte sich in absehbarer Zeit ohnehin faktisch erledigen; die meisten Unternehmensjuristen wollen Syndikusrechtsanwalt werden, und das nicht nur wegen der damit verbundenen Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie wollen die Zulassung als (Syndikus-)Rechtsanwalt, um für ihren Arbeitgeber als solcher auftreten zu können. Auch die Unternehmen zeigen ein starkes Interesse daran, jedenfalls ausgewählte Juristen explizit als Syndikusrechtsanwälte zu beschäftigen.

Unklar ist, wie viele anwaltlich tätige Unternehmensjuristen es ohne Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gibt: nach den aktuellen Zahlen der BRAK vom 1.1.2017 verfügen jetzt rund 6 % der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern (auch) über eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt. Einzelne Schätzungen aus der Zeit vor dem 1.1.2016 waren davon ausgegangen, dass bis zu 20 % der Mitglieder einen Antrag stellen würden. Ob es aber tatsächlich noch weitere zig-Tausend anwaltlich i.S.d. § 46 II-V BRAO tätige Unternehmensjuristen ohne Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gibt, oder ob die nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassenen Unternehmensjuristen gerade nicht anwaltlich tätig sind, ist unbekannt.

2. ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT DER KAMMERN

Für einen Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist immer die Kammer zuständig, deren Mitglied der Antragsteller bereits ist (§ 33 III Nr. 1 BRAO). Jedenfalls die Mehrheit der regionalen Kammern nimmt auch dann ihre Zuständigkeit an, wenn der Antragsteller zwar Mitglied einer anderen Kammer ist, er seinen Zulassungsantrag aber mit einem Antrag auf

⁴ Vgl. Offermann-Burckart, AnwBl. 2016, 474 (481) mit einem Überblick zum Meinungsstand.

Kammerwechsel verbindet. Dann wird zunächst über den Antrag auf Kammerwechsel entschieden und nach Aufnahme in die neue Kammer über den Zulassungsantrag.

Es gibt immer nur eine Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer. Weder kann jemand Mitglied zweier unterschiedlicher Kammern sein (§ 60 I 2 i.V.m. § 33 III Nr. 1, 2 BRAO), noch wird jemand aufgrund der Zulassung als Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt Doppel-Mitglied einer Kammer. Auch Mitglieder mit Doppel- oder Mehrfachzulassung haben deshalb nur ein Stimmrecht in der Kammerversammlung. Auch durch die Einrichtung weiterer Kanzleien wird nie die Zuständigkeit einer zweiten Rechtsanwaltskammer begründet.⁵

3. UNABHÄNGIGKEIT VON DER ZULASSUNG ALS NIEDERGELASSENER RECHTSANWALT

Wenn jemand eine Doppelzulassung hat oder beantragt, dann werden die jeweiligen Zulassungen unabhängig voneinander nach den für die jeweilige Zulassung geltenden Regeln betrachtet. Zwar wird der Bestand der Zulassungen praktisch in vielen Fällen parallel verlaufen, weil z.B. ein Widerrufsgrund für die eine Zulassung auch ein Widerrufsgrund für die andere Zulassung ist (z.B. beim Vermögensverfall). Aber zwingend ist das nicht: das zeigt sich leicht nachvollziehbar dann, wenn die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt widerrufen werden muss, weil die Tätigkeit, für die die Zulassung erteilt wurde, geendet hat. Davon bleibt die Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt unberührt.

Der bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber tätige Syndikusrechtsanwalt bedarf bei gleichzeitiger Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt oder einer weiteren Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt einer Freistellungserklärung, damit die syndikusrechtswahlige Tätigkeit mit der Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt oder der weiteren Syndikustätigkeit vereinbar ist (§ 7 Nr. 8 BRAO).⁶

Auch bei der Prüfung der Kanzleipflicht nach § 27 BRAO zeigt sich, dass die Zulassungen als Syndikusrechtsanwalt und die als niedergelassener Rechtsanwalt unabhängig voneinander sind. Für jede Zulassung ist jeweils eine gesonderte Kanzlei einzurichten (§ 46c I BRAO i.V.m. § 27 BRAO).⁷ Jede Kanzlei muss die Anforderungen an eine Kanzlei erfüllen; insbesondere müssen die Anforderungen an die physische Präsenz in der Kanzlei⁸ erfüllt werden. Dies kann insbesondere dann zu Problemen führen, namentlich einem Widerruf der Zulassung gem. § 14 III Nr. 1 BRAO, wenn die Kanzlei als niedergelassener Rechtsanwalt weit

entfernt von der Kanzlei als Syndikusrechtsanwalt eingerichtet wird.

4. TÄTIGKEITSBEZOGENE ZULASSUNG

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erfolgt tätigkeitsbezogen: Die Zulassung erfolgt also nicht als „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ sondern z.B. als „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) für die Tätigkeit als Justiziar der Rechtsabteilung der Beispielhaft AG“. Änderungen der Tätigkeit haben deshalb auch Auswirkungen auf die Zulassung; insbesondere kann die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für die Tätigkeit keinen Bestand haben, wenn die konkrete Tätigkeit endet.⁹

Bei Beendigung der die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt „tragenden“ Tätigkeit muss die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt widerrufen werden. Das ergibt sich aus § 46b II 2 BRAO, weil es dann keine Tätigkeit mehr gibt, die den Voraussetzungen des § 46 II-V BRAO entspricht. Nach § 46c I BRAO erlischt die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach Maßgabe des § 13 BRAO mit der Bestandskraft des Widerrufs. Zum Schutz des Rechtsverkehrs erlischt auch die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt also – anders als die sozialversicherungsrechtliche Befreiung von der Versicherungspflicht – nur durch Verwaltungsakt und nicht etwa durch Erledigung in sonstiger Weise gem. § 43 II VwVfG.

5. BESONDERE FALLGRUPPEN DER ZULASSUNG

Im Rahmen der von den Kammern zu entscheidenden Zulassungsanträge haben sich mittlerweile einige besondere Fallgruppen herauskristallisiert.

a) SCHADENSACHBEARBEITER IN VERSICHERUNGEN

Die erste Fallgruppe sind die als „Schadenssachbearbeiter“ bei Versicherungen tätigen Unternehmensjuristen. Hier äußert die Deutsche Rentenversicherung Bund grundsätzlich im Rahmen der Anhörung nach § 46a II 1 BRAO Bedenken. Sie vertritt die Auffassung, dass aufgrund der Versicherungsbedingungen nur ein gewisser Beurteilungsspielraum bei der Prüfung von Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sei und daher keine fachliche Unabhängigkeit vorläge. Dem widerspricht der AGH Nordrhein-Westfalen in verschiedenen Entscheidungen dazu: Nach Auffassung des AGH Nordrhein-Westfalen kommt die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auch für sog. Schadenssachbearbeiter bei Versicherern und Rückdeckungsverbänden in Betracht, denn komplexe Sachverhaltsaufklärung sei nicht durch die Anwendung von standardisierten Regelwerken zu ersetzen, sie erfordere eine individuelle Geistesleistung.¹⁰

⁵ So auch jüngst die Begründung für das „Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“, 103 (zu Nr. 6 (§ 27 BRAO-E)).

⁶ A.A. Possegga, AnwBl. 2016, 723 (724).

⁷ § 27 BRAO findet hierbei auf Syndikusrechtsanwälte mit der Maßgabe Anwendung, dass die regelmäßige Arbeitsstätte als Kanzlei gilt, § 46c IV 1 BRAO.

⁸ BGH, Beschl. v. 13.9.1993 – AnwZ (B) 33/93.

⁹ Zu den Fragen bei Änderung der Tätigkeit s. II.6.

¹⁰ AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 28.10.2016 – 1 AGH 34/16; AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 28.10.2016 – 1 AGH 33/16; AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 16.12.2016 – 1 AGH 56/16.

b) FÜHRUNGSPPOSITIONEN

Bei Antragstellern, die eine führende Position wie z.B. die eines Geschäftsführers oder Leiters einer Personalabteilung ausüben, zweifelt die Deutsche Rentenversicherung Bund oft daran, dass die Tätigkeit der Antragsteller durch ihre anwaltliche Tätigkeit geprägt ist. Die Deutsche Rentenversicherung Bund stellt auf die einem Geschäftsführer durch Gesetz auferlegten Pflichten oder die bei Abteilungsleitern bestehenden Führungsaufgaben und die Personalverantwortung ab und meint, dass diese einen Umfang einnehmen, der eine Prägung durch anwaltliche Tätigkeit ausschließt. Der AGH Nordrhein-Westfalen hat der Deutschen Rentenversicherung Bund auch in diesem Punkt widersprochen: Auch Unternehmensjuristen mit Führungsverantwortung können als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden.¹¹ Natürlich ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die anwaltlichen Tätigkeiten tatsächlich prägend sind.

c) ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG

Auch die Fälle der Arbeitnehmerüberlassung bereiten Probleme bei der Zulassung von Syndikusrechtsanwälten. Denn der formale Arbeitgeber und derjenige, für den die Tätigkeit tatsächlich erbracht wird, fallen auseinander. Arbeitgeber im formalen Sinne ist das verleihende Unternehmen. Die Tätigkeit wird aber für das entleihende Unternehmen erbracht. Deshalb berät der Unternehmensjurist nicht seinen Arbeitgeber, wenn er in der Rechtsabteilung des entleihenden Unternehmens tätig ist und eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für die Tätigkeit beim Entleiher scheint deshalb ausgeschlossen.

Die Lösung sollte in einer funktionalen Betrachtung gesucht werden: Denn funktional ist der Jurist für das entleihende Unternehmen tätig und ist auch in dessen Betrieb integriert. Solange die fachliche Unabhängigkeit sowohl durch den Entleiher, als auch den Verleiher gewährleistet ist, erscheint es sachgerecht, die Zulassung für die Tätigkeit beim Entleiher auszusprechen. Dafür spricht auch, dass die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt tätigkeitsbezogen erfolgt: und die Tätigkeit des entlehnten Unternehmensjuristen unterscheidet sich nicht von der Tätigkeit der eigenen Arbeitnehmer des Entleihers.¹²

d) ÖFFENTLICHER DIENST

Eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt ist nach § 7 Nr. 8 BRAO zu versagen, wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann. Der Rechtsanwalt soll unabhängig sein vom Staat.¹³ Diese Unabhängigkeit ist ausgeschlossen,

wenn der Rechtsanwalt in hoheitlichen Aufgaben seines Arbeitgebers tätig wird. Aber auch ohne die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch den Rechtsanwalt ist eine Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit jedenfalls anzunehmen, wenn der Rechtsanwalt öffentliche Aufgaben von einer Art wahrnimmt, dass das rechtsuchende Publikum den Eindruck gewinnen kann, die Unabhängigkeit des Anwalts sei durch Bindungen an den Staat beeinträchtigt.¹⁴

Zwar findet § 7 Nr. 8 BRAO auch auf Syndikusrechtsanwälte Anwendung (§ 46c I BRAO). Der Syndikusrechtsanwalt wird aber gem. § 46 V BRAO nur in Rechtsangelegenheiten seines Arbeitgebers tätig, so dass der Arbeitgeber einziger Mandant des Syndikusrechtsanwalts ist. Ein rechtsuchendes Publikum wie bei einem niedergelassenen Rechtsanwalt, welches die Beeinträchtigung einer Unabhängigkeit annehmen kann, gibt es daher nicht. Somit ist bei der Zulassung von Syndikusrechtsanwälten ein großzügigerer Maßstab anzulegen.

Andererseits sind die Tätigkeit als Rechtsanwalt, und damit auch die des Syndikusrechtsanwalts, von Natur aus staatsferne Tätigkeiten. Jedenfalls dort, wo der Jurist hoheitlich tätig werden soll, ist eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ausgeschlossen.¹⁵ Nach der Gesetzesbegründung soll eine Zulassung für jede Tätigkeit bei einer Behörde i.S.v. § 8 I Nr. 2 RDG ausgeschlossen sein.¹⁶

e) DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Ein bisher gerichtlich noch ungeklärter Bereich ist auch die Zulassung eines Datenschutzbeauftragten (§ 4f BDSG) als Syndikusrechtsanwalt.

aa) INTERNER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Nicht jeder Datenschutzbeauftragte kann als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden, denn die Tätigkeit eines Datenschutzbeauftragten setzt nicht die Befähigung zum Richteramt voraus, sondern nur die „erforderliche Fachkunde“.¹⁷ Sofern der Bewerber aber diese Befähigung besitzt und seine Tätigkeit auch die Tätigkeiten und Merkmale des § 46 III BRAO beinhaltet (was grundsätzlich möglich ist), könnte es sich um eine zulassungsfähige/zulassungspflichtige Tätigkeit handeln.

Fraglich ist hier jedoch die Prägung der Gesamttätigkeit als „anwaltlich“ i.S.v. § 46 III 1 BRAO. Denn laut Begründung des „Gesetz[es] zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte“ muss die Tätigkeit *qualitativ* eine anwaltlich geprägte Tätigkeit sein.¹⁸ Der Rechtsanwalt ist als Organ der Rechtspflege¹⁹ im Auf-

¹¹ AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 10.2.2017 – 1 AGH 20/16.

¹² Differenzierend *Then*, Der Ablauf von Zulassungsverfahren – Erste Praxiserfahrung und Zusammenarbeit mit der Deutschen Rentenversicherung, in: BUJ, Die Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte in Theorie und Praxis, 38.

¹³ *Schmidt-Räntsch*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 7 BRAO Rn. 81.

¹⁴ Vgl. BVerfG, NJW 1993, 317 (319f.); BVerfG, NJW 2009, 3710 (3711); BGH, Beschl. v. 10.10.2011 – AnwZ (B) 49/10; Feuerich/Weyland/Vossebürger, BRAO, 9. Aufl., § 7 BRAO Rn. 107.

¹⁵ Weiter der Hessische AGH, Urt. v. 13.03.2017 – 1 AGH 10/16.

¹⁶ BT-Drs. 18/5201, 30.

¹⁷ Vgl. § 4f II 1 BDSG, der sich aber nicht (allein) auf juristische Kenntnisse bezieht.

¹⁸ BT-Drs. 18/5201, 19.

¹⁹ Feuerich/Weyland/Brüggemann, BRAO, 9. Aufl., § 1 BRAO Rn. 3.

trag des Mandanten tätig. Ein wesentlicher Bestandteil der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten ist jedoch die Kontrolle der öffentlichen oder nichtöffentlichen Stelle (hier: seines Arbeitgebers). Anders als in einem Mandatsverhältnis ist also nicht der Mandant „Herr des dem Anwalt erteilten Auftrages“.²⁰ Der „Mandant“ unterliegt vielmehr der Kontrolle und Überwachung des Datenschutzbeauftragten. Die Tätigkeit eines Datenschutzbeauftragten erscheint daher – der Qualität nach – nicht als anwaltliche Tätigkeit.

bb) EXTERNER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Einfacher zu handhaben sind die Fälle, in denen der Unternehmensjurist bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber angestellt ist und dann als „externer Datenschutzbeauftragter“ bei Kunden seines Arbeitgebers als Datenschutzbeauftragter i.S.v. § 4f BDSG bestellt wird.

In dieser Konstellation ist der Datenschutzbeauftragte nicht „in Rechtsangelegenheiten seines Arbeitgebers“ tätig, wie es § 46 II 1 i.V.m. § 46 V 1 BRAO verlangt; er ist – wenn überhaupt – in Rechtsangelegenheiten des Drittunternehmens tätig, denn die Rechte seines Arbeitgebers werden durch seine Tätigkeit nicht berührt. Eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt kommt in dieser Konstellation nicht in Betracht.

Hinzu kommt, dass möglicherweise noch ein Verstoß gegen das RDG vorliegt – dann nämlich, wenn der Arbeitgeber durch den bei ihm angestellten Juristen seine Kunden, bei denen der Jurist als externer Datenschutzbeauftragter bestellt ist, berät. Das nichtanwaltliche Unternehmen darf keine umfassenden Rechtsdienstleistungen gegenüber Dritten erbringen, denn es verfügt über keine nach § 3 RDG erforderliche Erlaubnis. Und es darf Rechtsangelegenheiten Dritter auch nur in dem Umfang, in dem er selbst tätig werden darf, durch Angestellte erledigen lassen.²¹ Auch die Anstellung eines Juristen ändert daran nichts.²²

f) UNTERBRECHUNG DER TÄTIGKEIT

Eine Zulassung kann nach § 46 II 1 BRAO nur erteilt werden, wenn der Antragsteller „im Rahmen [seines] Arbeitsverhältnisses für [seinen] Arbeitgeber anwaltlich tätig [ist]“. Fraglich ist also, was passiert, wenn die Tätigkeit vorübergehend nicht mehr ausgeübt wird. Auch Syndikusrechtsanwälte sind Arbeitnehmer, die sich im Unternehmen engagieren, Familien gründen, krank werden oder aus anderen Gründen eine „Auszeit“ von ihrer Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt nehmen. Wird der Syndikusrechtsanwalt also z.B. im Betriebsrat aktiv, geht er in „Elternzeit“, erkrankt er längerfristig oder nimmt er ein Sabbatjahr, bedeutet dies, dass er seine Tätigkeit für diesen Zeitraum nicht mehr ausübt. Es ist aber im Zeitpunkt der Unterbrechung der Tätigkeit (meist) klar, dass die ursprüngliche

Tätigkeit nach dieser Unterbrechung wieder aufgenommen werden wird.

Hier stellt sich die Frage, ob die tätigkeitsbezogene Zulassung sobald die Unterbrechung beginnt, nach § 46b II 2 BRAO widerrufen werden muss, weil die Tätigkeit faktisch nicht mehr ausgeübt wird und nur noch auf dem Papier besteht;²³ eine Zulassung könnte dann nach Wiederaufnahme der Tätigkeit erneut beantragt werden.

Ein Widerruf erscheint nach § 46b II 2 BRAO grundsätzlich möglich, denn die konkrete Tätigkeit erfüllt zu diesem Zeitpunkt nicht mehr die Anforderungen des § 46 II–V BRAO – sie wird nämlich gar nicht mehr ausgeübt.

Jedoch erscheint hier eher eine funktionale Herangehensweise sachgerecht.²⁴ Denn es handelt sich nicht um die Beendigung einer Tätigkeit, sondern lediglich um eine Unterbrechung. Würde man einen Widerruf bei jeder Unterbrechung der Tätigkeit für erforderlich halten so müsste man – überspitzt dargestellt – die Zulassung bereits bei jedem Urlaub widerrufen. Außerdem streitet jedenfalls bei Mutterschutz und Elternzeit auch Art. 6 GG für diese Sichtweise.

Für Zeiten der „Untätigkeit“ muss aber ein Antrag auf Kanzleipflichtbefreiung (§ 29 BRAO) gestellt und ein Zustellungsbevollmächtigter (§ 30 BRAO) für den Syndikusrechtsanwalt bestellt werden.

6. ERSTRECKUNG DER ZULASSUNG

Eine Erstreckung der Zulassung ist dann erforderlich, wenn der Syndikusrechtsanwalt weitere Arbeitsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt aufnimmt oder innerhalb eines bestehenden Arbeitsverhältnisses eine wesentliche Änderung der Tätigkeit eintritt, § 46b III BRAO.²⁵ Dabei liegen einer Erstreckung die gleichen materiellen Voraussetzungen zugrunde wie der Zulassung.²⁶

Insbesondere die Frage, wann eine Änderung der Tätigkeit so wesentlich ist, dass eine Erstreckung der Zulassung erforderlich ist (§ 46b III BRAO), wird die Kammern weiterhin beschäftigen. Eine Legaldefinition des Merkmals „wesentlich“ hat der Gesetzgeber nicht vorgenommen. Fest steht, dass die Änderung der Tätigkeit nicht so wesentlich sein darf, dass die Merkmale einer anwaltlichen Tätigkeit entfallen. Denn dann kommt eine Erstreckung nicht mehr in Betracht, sondern nur der Widerruf der Zulassung.

Diese Frage ist auch deshalb so bedeutend, weil jedenfalls eine wesentliche Tätigkeitsänderung qua Gesetz zum Verlust der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die geänder-

²⁰ Zuck, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 11 BORA Rn. 3.

²¹ BT-Drs. 16/3655, 51; Deckenbrock/Henssler/Seichter, RDG, 4. Aufl., § 3 Rn. 6.

²² OLG Düsseldorf, NJW-RR 2011, 120; Deckenbrock/Henssler/Seichter, RDG, 4. Aufl., § 3 Rn. 6.

²³ So AGH Hamm, BRAK-Mitt 2017, 90 n.r. (Berufung anhängig beim BGH unter Az. AnwZ [Brfg] 12/17), im Fall der Tätigkeit als Betriebsratsmitglied.

²⁴ So i.Erg. auch Then, Der Ablauf von Zulassungsverfahren, in: BUJ – Erste Praxiserfahrung und Zusammenarbeit mit der Deutschen Rentenversicherung, Die Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte in Theorie und Praxis, 47.

²⁵ Dazu Huff, Der Tätigkeitswechsel des Syndikusrechtsanwalts, in: BUJ, Die Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte, 172–175.

²⁶ Vgl. § 46b III i.V.m. § 46a BRAO.

te Tätigkeit führt. Der betroffene Syndikusrechtsanwalt „wähnt“ sich also in Sicherheit, weil seine Zulassung Bestand hat; tatsächlich ist er aber – ggf. ohne es zu merken – von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr befreit.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass die Rechtsanwaltskammern zu der Frage, ob eine Veränderung in der Tätigkeit zu einem Verlust der Befreiung von der Versicherungspflicht geführt hat, keine Auskunft geben können. Aus einer berufsrechtlichen Einschätzung der Kammern auf die Anzeige einer Änderung in der Tätigkeit kann das Kammermitglied keine Rückschlüsse auf seinen sozialversicherungsrechtlichen Status ziehen oder gar einen Vertrauenstatbestand herleiten. Denn es liegt keine bestandskräftige Entscheidung i.S.v. § 46a II 4 i.V.m. § 46a II 1 BRAO vor.²⁷ Es ist die Verantwortung jedes Syndikusrechtsanwalts, selbst zu beurteilen, ob die Änderung wesentlich ist oder nicht; dies ergibt sich daraus, dass die Erstreckung einen Antrag voraussetzt (§ 46b III BRAO). Verbindliche Auskünfte zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen kann nur die Deutsche Rentenversicherung Bund geben.

Neben einer verbindlichen Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund scheint aber auch ein Erstreckungsantrag bei der Kammer als sicherer Weg für die Syndikusrechtsanwälte. Denn in dem Erstreckungsverfahren wird die Deutsche Rentenversicherung Bund angehört (§ 46b III i.V.m. § 46a BRAO) und diese ist dann an die bestandskräftige Entscheidung der Kammer über den Erstreckungsantrag gebunden (§ 46b III i.V.m. § 46a II 4 BRAO). Die Deutsche Rentenversicherung Bund darf also, wenn sie die Entscheidung im Verfahren über die Erstreckung, dass keine wesentliche Änderung eingetreten sei, nicht angreift, später bei der Beurteilung der sozialversicherungsrechtlichen Situation nicht damit gehört werden, dass es eine wesentliche Änderung gewesen sei. Es kann deshalb ratsam sein, vorsorglich einen Erstreckungsantrag zu stellen, auch wenn der Syndikusrechtsanwalt (und die Kammer) keine wesentliche Änderung annehmen.

7. BERUFSRECHT

Neben Fragen der Zulassung spielen auch Fragen des Berufsrechts eine immer größere Rolle, wenn es um Syndikusrechtsanwälte geht. Auch wenn im Grundsatz klar ist, dass die Berufspflichten der Rechtsanwälte auch für die Syndikusrechtsanwälte gelten (weil sie Rechtsanwälte sind!),²⁸ so wird die Sache kompliziert, wenn es um Einzelfälle und die Details geht.

Im Vordergrund der Diskussion stehen Fragen zur Verschwiegenheit und zur Wahrnehmung widerstreitender Interessen. Im Kern geht es dabei um zwei Fragen: Zunächst geht es darum, ob es im Konzern unterschiedli-

che Interessen geben kann oder ob es nur ein „Konzerninteresse“ gibt – im letzteren Fall könnte der Syndikusrechtsanwalt alle Konzernunternehmen auch gegeneinander vertreten, weil sie keine widerstreitenden Interessen haben können. Wenn man diese Sichtweise richtigerweise verneint, stellt sich als nächstes die Frage, ob mehrere Syndikusrechtsanwälte einer Rechtsabteilung eine Berufsausübungsgemeinschaft oder wenigstens eine Bürogemeinschaft bilden; denn dann gelten für sie die Regeln der Sozietäterstreckung (vgl. § 43a IV BRAO i.V.m. § 3 II BORA) mit der Folge, dass auch die Mitglieder dieser Gemeinschaft keine widerstreitenden Interessen wahrnehmen dürfen.

Es kann jedenfalls nur davor gewarnt werden, einem Sonder-Berufsrecht für Syndikusrechtsanwälte das Wort zu reden: es war das Ziel und es ist das Verdienst des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte, die Einheit der Anwaltschaft gewahrt zu haben, indem die Unternehmensjuristen, jedenfalls soweit sie anwaltlich tätig sind, als vollwertige Rechtsanwälte akzeptiert und definiert wurden. Dann kann und darf diese Einheit jetzt nicht dadurch gefährdet werden, dass es unterschiedliche Maßstäbe im Berufsrecht gibt.

III. ÄNDERUNGEN DURCH DIE KLEINE BRAO-NOVELLE

Durch die kleine BRAO-Novelle²⁹ gab es einige Änderungen im Recht der Syndikusrechtsanwälte.

Zunächst beseitigt die Kleine BRAO-Novelle die Pflicht, jeweils Mitglied der Kammer zu sein, in deren Bezirk die Kanzlei der schwerpunktmäßig ausgeübten Tätigkeit liegt (§ 46c IV 2 BRAO).

Daneben ist die rückwirkende Mitgliedschaft in den Kammern von der größten praktischen Relevanz. Syndikusrechtsanwälte werden nunmehr rückwirkend mit dem Datum ihres Antrags bzw. dem Beginn ihrer Beschäftigung als Syndikusrechtsanwalt Mitglied der Rechtsanwaltskammer, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt. Diese rückwirkende Mitgliedschaft soll „Versicherungsruinen“³⁰ der Syndikusrechtsanwälte vermeiden, die bisher dadurch entstehen konnten, dass sie jeweils für die Dauer des Zulassungs- bzw. Erstreckungsverfahrens Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zahlen mussten.

Was die Abspaltung der Mitgliedschaft von der Zulassung und insbesondere eine rückwirkende Mitgliedschaft in den Kammern bedeutet, wird die Zukunft zeigen müssen. Auf Kammerversammlungen und insbesondere Vorstandswahlen im Zeitraum der Fiktion kann die Rückwirkung jedenfalls keinen Einfluss haben; denn die Teilnahme- und Wahlberechtigung entscheidet sich im Zeitpunkt der Kammerversammlung. Die Rückwirkung der Mitgliedschaft führt also nicht dazu, dass das Mitglied auch rückwirkend an einer in der

²⁷ Wenn die Kammer auf Anzeige einer Veränderung keinen Widerruf der erteilten Zulassung ausspricht, erlässt sie gerade keinen Verwaltungsakt und somit keine Entscheidung i.S.v. § 46a II 1 BRAO, geschweige denn eine bestandskräftige Entscheidung i.S.v. § 46a II 4 BRAO.

²⁸ BT-Drs. 18/5201, 37.

²⁹ BGBl. 2017 I, 1121.

³⁰ Hartmann/Horn, AnwBl. Online 2016, 255, 256.

Vergangenheit liegenden Kammerversammlung hätte teilnehmen dürfen; eine fingierte rückwirkende Teilnahmeberechtigung kann es nicht geben.

IV. FAZIT

Auch nach gut 500 Tagen Erfahrung mit dem Gesetz zur Einführung der Syndikusrechtsanwälte sind immer noch viele Fragen offen. Dabei ergeben sich ständig

neue Erkenntnisse, die in die Behandlung zukünftiger Fälle einfließen. Angesichts eines Gesetzes, das nicht widerspruchsfrei ist, und der mannigfaltigen Konstellationen in der Praxis, ist nicht damit zu rechnen, dass diese Entwicklung in absehbarer Zeit zum Stillstand kommt. Neben der Wissenschaft werden insbesondere die Gerichte einen wesentlichen Teil dazu beitragen, offene Fragen zu beantworten und bestehende Unsicherheiten in der Anwendung des Gesetzes zu beseitigen.

ALTERNATIVE FINANZIERUNGSWEGE FÜR ANWÄLTE

RECHTSANWALT MARKUS HARTUNG UND RECHTSANWÄLTIN JUTTA LÖWE*

Ob und wie viel Kapital Rechtsanwälte für die Gründung einer anwaltlichen Praxis brauchen, ist unklar. Allerdings ist im Hinblick auf die zunehmenden technischen Möglichkeiten klar, dass Investitionen in eine vernünftige Ausstattung unausweichlich sind. Nach geltendem Recht dürfen Anwälte aber keinen Finanzinvestor an Bord nehmen, und Bankdarlehen sind oft auch keine Lösung. Der Beitrag behandelt zwei alternative Finanzierungsarten und möchte damit eine Diskussion über Finanzierungswege anstoßen. Denn Rechtsanwälte sind im Wettbewerb mit anderen Rechtsdienstleistern benachteiligt, weil ihnen aus ideologischen Gründen unzeitgemäße Fesseln angelegt werden.

I. VORBEMERKUNG

Dieser Beitrag befasst sich mit Finanzierungen für Rechtsanwälte beim Auf- und Ausbau ihrer Kanzleien – aber ausnahmsweise geht es nicht um die Zulässigkeit des Fremdbesitzes, oder doch nur sehr mittelbar. Darüber ist genug geschrieben worden, und es wird auch weiterhin darüber geschrieben werden: Man muss nur lesen, was *Hellwig*¹ jüngst über die BVerfG-Entscheidungen zu den Mehrheitsverhältnissen in der Sache Horn und schon damals dazu verfasst hat, um zu verstehen, dass zu diesem Thema das letzte Wort noch nicht gesprochen ist.

Das hilft Anwälten aber nicht weiter, wenn sie heute vor der Frage stehen, wie sie den Auf- und Ausbau sowie den Betrieb ihrer Kanzleien finanzieren sollen. Grundsätzlich ist das Thema „Investitionen“ kein Thema mit hoher Priorität, Anwälte kämpfen im Alltag eher damit, ihre Kosten im Griff zu behalten, ange-

sichts steigenden Wettbewerbs und stagnierender Umsätze. Häufig hört man auch (und zwar gerade von älteren und erfolgreichen Kollegen), dass Anwälte ja gerade in der guten Situation seien, nicht investieren zu müssen, im Gegenteil mit geringsten Kosten starten könnten: Denn sie benötigten nur ihre juristischen sieben Sinne und ein Zimmer mit einem Internetanschluss, den Rest könne man outsourcen. Darüber mag man jetzt denken, wie man will, so ganz zeitgemäß erscheint es nicht.

Unternehmerisches Handeln scheint in der Breite der Anwaltschaft nicht besonders ausgeprägt zu sein. Aber es gibt immer noch Anwälte diesseits der Großkanzleiwelt, die den schwierigen Anwaltsmarkt im B2C-Bereich (Business to Consumer, also Verbraucherberatung) als unternehmerische Herausforderung betrachten und mit einem gehörigen Maß an Idealismus den Zugang zum Recht ermöglichen wollen, und zwar gerade dort, wo die unternehmerischen Früchte nicht sehr niedrig hängen. Unternehmerische Herausforderung bedeutet, nicht mit einem Allgemeinangebot auf Mandanten warten, sondern mit klarer Spezialisierung und „Kundenfokus“ antreten und solche Bereiche als Nische entdecken, die auf den ersten Blick als kleinteilig und unattraktiv angesehen werden. Das rechnet sich nicht unmittelbar, man muss investieren. Dafür haben wir zwei Beispiele, gänzlich fiktiv, aber Ähnlichkeiten mit real existierenden Kanzleien sind nicht ausgeschlossen:

II. BEISPIELE FÜR FÖRDERUNGSWÜRDIGE KANZLEI-IDEEN

Beispiel 1: Kanzlei für Migrationsrecht. Dieses Rechtsgebiet gibt es nicht, auch wenn es einen Fachanwalt dafür gibt. Aber es geht um alle Rechtsfragen, mit denen sich Migranten und Flüchtlinge typischerweise befassen müssen. Das sind schwierigste Rechtsfragen für Menschen, die sich hier auf Zeit oder auf Dauer inte-

* Die Autorin Löwe ist Rechtsanwältin und zertifizierte Datenschutzbeauftragte in Coesfeld. Der Autor Hartung ist Rechtsanwalt in Berlin und Direktor des Bucerius Center on the Legal Profession an der Bucerius Law School in Hamburg. Er ist außerdem Vorsitzender des Berufsrechtsausschusses des DAV.

¹ *Hellwig*, AnwBl. 2016, 776 ff.

grieren wollen oder müssen und z.B. mit so hochkomplexen Regelungen wie dem Asylbewerberleistungsgesetz kämpfen. Aber das ist längst nicht alles.

Für solche Mandanten hilft oft kein Büro an der Ecke, auch nicht in der Innenstadt. Man muss die Menschen, auch Mandanten, bekanntlich dort abholen, wo sie sind. Diese Menschen leben häufig in Lagern oder Behelfsunterkünften, kommunizieren über Social Media und holen sich alle Informationen im Internet. Dort müssen sie auch die anwaltlichen Leistungen finden, möglichst einfach mit einer App und ohne Hemmschwellen. Eine erfolgreiche Kanzlei für Migrationsrecht wird deutschlandweit über ein Portal eine Mischung aus Online- und persönlichen Dienstleistungen anbieten, nicht nur Jura, dafür mit Videoangeboten auch für die Kommunikation Mandant/Anwalt und der Hilfe von Dolmetschern, weiteren anwaltlichen und nichtanwaltlichen Kooperationspartnern und Bezahlwegen über das Internet.

Beispiel 2: Die „Hartz IV“-Kanzlei. Zielgruppe sind alle diejenigen, die ohnehin wegen Hartz IV zum benachteiligten Drittel der Gesellschaft gehören und die in ihren Auseinandersetzungen mit Behörden auf sich allein gestellt sind. Viele dieser Menschen haben zudem noch mit der Scham zu kämpfen, auf solche Hilfen angewiesen zu sein. Solchen Menschen muss geholfen werden, nicht nur irgendwie oder durch Scharlatanerie, sondern effektiv und in hoher Qualität, eben anwaltlich.

Mangels Kapital wird die Beratung und Vertretung dieser Zielgruppen, die sich ohnehin kaum etwas leisten können, häufig von bewundernswert idealistischen Kollegen mit ausgeprägtem Helfersyndrom und einem leichten Hang zur Selbstzerstörung erledigt. Denn der Verdienst in diesen Mandaten kann durchaus unter Mindestlohniveau liegen. Will ein Anwalt kostendeckend arbeiten und dazu noch ein angemessenes Einkommen erwirtschaften, so ist er bislang gezwungen, die Zahl der Mandate mit niedrigen Streitwerten und der Mandanten ohne Kapital niedrig zu halten. Oder aber man betreibt solche Verfahren „industriell“. Industriell heißt: Hohe Qualität, Fokus auf wenige „Produkte“, Entwicklung standardisierter und automatisierter Abläufe, soweit das möglich ist, hoher Einsatz von Technologie. Der Anwalt wird zum Entwickler und Unternehmer, das wäre auch für Verbraucher ein Gewinn.

Beispiel dafür wäre eine Kanzlei, die etwa wie Flightright Verspätungsansprüche von Flugpassagieren geltend macht, oder die Mieter bei der Prüfung von Betriebskostenabrechnungen oder Modernisierungszuschlägen usw. unterstützt. Solche Mandate kann man nicht kostendeckend bearbeiten, wenn man es auf die traditionelle Weise versucht. Man muss in Technologie investieren und ein Geschäftsmodell der hohen Fallzahlen anstreben.

In allen Beispielen muss investiert werden, in Technologie und Online-Marketing. Die Beträge sind erheblich, oft schon deutlich im fünfstelligen Bereich. Hinzu

kommt der Unternehmerlohn der beratenden Anwälte für die Zeit, in der sich die Kanzlei noch nicht trägt. Mit dem bei jungen Anwälten nicht unüblichen Geschäftsmodell (siehe oben: ein PC, ein Handy und im ersten Jahr ganz sparsam und/oder von familiärer Stütze leben) lässt sich das nicht bewerkstelligen.

III. KLASSISCHE FINANZIERUNG?

Finanzierungsmodelle für Anwälte gelten im Normalfall als äußerst schlicht: Man finanziert sich aus dem Cash Flow und braucht daher nur eine Unterstützung für die ersten Monate, in denen noch keine Rechnungen gestellt werden können. Im Regelfall ist ein Anwaltsbüro auch nicht kapitalintensiv, anders als in unseren Beispielen. Hinzu kommen gesetzliche Beschränkungen im Hinblick auf Finanzierungen jenseits eines Bankkredits, etwa durch externe Investoren:

Denn Fremdbesitz, also die Partnerschaft mit Nicht-Anwälten, gilt abgesehen von wenigen Ausnahmen als verboten. Fremdbesitzer (schon die Begrifflichkeit irritiert: beruht die Konnotation zum Fremdarbeiter, zum Ausländer, auf einem Versehen?) gelten als eine Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit. Anders ein Bankkredit, trotz persönlicher und unbeschränkter Haftung des Anwalts und der Gefahr, dass Kredite zur Unzeit gekündigt werden können, gerade dann, wenn man sie dringend braucht. Viele Anwälte, auch Rechtsanwaltskammer-Offizielle, finden das aber logisch.²

Für unsere Beispiele scheiden zwei Finanzierungswege aus: Der klassische Bankkredit und „Oma“:

Ersteres, den klassischen Bankkredit, bekommt man nicht in der erforderlichen Höhe. Man braucht Eigenkapital, außerdem müssen Sicherheiten geboten werden, die man oft nicht hat. Es handelt sich auch nicht um einen übersichtlichen Betriebsmittelkredit, um die Liquiditätsprobleme der ersten Monate zu überbrücken, sondern es wären hohe Investitionskredite. Wir kennen keinen Fall, in dem ein anwaltliches Start Up einen solchen Kredit erhalten hätte.

Letzteres, was wir „Oma“ nennen, ist die familiäre Unterstützung, häufig im Vorgriff auf ein Erbe. Vielleicht gibt es wenige Fälle, in denen familiäre Unterstützung mit so hohen Beträgen möglich ist, aber ist es die Regel? Vielleicht kann etwas zum Eigenkapital beigesteuert werden, aber: Wer hat schon eine Oma mit Venture Capital-Erfahrungen und -Ambitionen?

IV. ALTERNATIVEN

Wir stellen daher zwei Finanzierungsmodelle vor, nämlich einmal eine Gründerfinanzierung durch den Mikro-mezzaninfonds und sodann eine Crowd-Finanzierung. Dabei schauen wir insbesondere auf das anwaltliche

² Ausführlich dazu Hartung, AnwBl. 2009, 704ff.

Berufsrecht, denn beide Finanzierungsarten haben Eigenschaften, auf die eine Anwaltskammer allergisch reagieren könnte. Im Fall der Mikromezzaninfinanzierung ist das vielleicht auch nicht ganz unberechtigt.

1. STILLE GESELLSCHAFT, MIKROMEZZANIN-FINANZIERUNG

a) EINFÜHRUNG

Ein Mezzanin ist eigentlich ein Zwischengeschoss in einem mehrstöckigen Gebäude. Wird der Begriff im Zusammenhang mit einer Finanzierung verwendet, versteht man darunter eine Mischform aus Eigen- und Fremdkapital.

Dabei wird in der klassischen Variante einem Unternehmen wirtschaftliches oder bilanzielles Eigenkapital zugeführt, ohne den Kapitalgebern Stimm- oder Einflussnahmerechte bzw. Residualansprüche wie den echten Gesellschaftern zu gewähren. Der Kapitalgeber soll sich also nicht ins Tagesgeschäft einmischen. Diese Art der Finanzierung erfolgt als typische stille Beteiligung und soll die wirtschaftliche Eigenkapitalbasis stärken.

Mezzanin ist also grundsätzlich eine sinnvolle Maßnahme zur Stärkung des Eigenkapitals. Da aber der Zugang für Unternehmen zu kleineren Mezzaninfinanzierungen kaum möglich war, wurde im Jahr 2013 der Mikromezzaninfonds Deutschland zur Stärkung des Mittelstands aufgelegt. Das Geld dafür stammt aus dem ERP-Sondervermögen³ und dem Europäischen Sozialfonds. Aus diesem Fonds können Klein- und Kleinstunternehmen mit Beteiligungen zwischen 10.000 und 50.000 Euro ihre Eigenkapitalbasis stärken.

b) VERGABE DER MITTEL UND EINZELHEITEN DER FINANZIERUNG

Diese Art der Finanzierung wird in den einzelnen Bundesländern auf unterschiedliche Art vergeben, häufig durch Bürgerschaftsbanken oder andere staatlich unterstützte Förderinstitute in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Hausbank. Die Beteiligungsverträge folgen einem Mustervertrag⁴ und sehen im Wesentlichen Folgendes vor: Die stille Gesellschaft wird für maximal zehn Jahre begründet. Der stille Gesellschafter erhält jährlich einen ergebnisunabhängigen Betrag von 8 % in Höhe des Nominalbetrags der Einlage und darüber hinaus jährlich einen ergebnisabhängigen Betrag von höchstens 1,5 % des Einlagebetrags. An Verlusten nimmt der Kapitalgeber aber nicht teil. Im Insolvenzfall

sind die Rückzahlungsansprüche gem. § 39 II InsO nachrangig.

Der Kapitalgeber hat Einsichtsrechte in den Jahresabschluss bzw. die Einnahmen-/Überschussrechnungen, darüber hinaus aber auch weitergehende Informations- und Besichtigungsrechte, auch das „Recht, sämtliche für Beurteilungen nach den Bestimmungen des Vertrages relevante Unterlagen“ (so die Formulierung in § 7 II 2 des Mustervertrags) zu überprüfen. Weiterhin verspricht er, sich aus der Geschäftsführung rauszuhalten, hat aber ein Zustimmungsrecht bei wesentlichen und unternehmensändernden Entscheidungen. Nach sieben Jahren muss mit der Rückzahlung der Einlage begonnen werden, in drei gleichen Jahresraten, damit die Beteiligung nach zehn Jahren beendet werden kann.

c) BERUFSRECHTLICHE BEDENKEN – VERSTOSS GEGEN § 59A BRAO?

Diese Beteiligungsart stößt auf den ersten Blick auf berufsrechtliche Bedenken: Denn ein Mikromezzanin-Geber gehört in aller Regel nicht zu den vereinbarten Berufen nach § 59a BRAO, so dass eine Gesellschafterstellung ausscheidet. Darüber hinaus ist die Gewinnbeteiligung in Höhe von maximal 1,5 % der Einlage bedenklich, denn nach § 27 BORA dürfen Dritte nicht am Ergebnis der anwaltlichen Tätigkeit beteiligt werden.

Spricht das gegen die Zulässigkeit der Mikromezzaninfinanzierung in Form der Stillen Gesellschaft? Hier reicht nicht der Platz für eine eingehende juristische Untersuchung, aber: Man könnte gut die Auffassung vertreten, dass die Beteiligung viel eher den Charakter eines (partiarischen) Darlehens hat. Wird einem Unternehmen vom Investor lediglich Kapital mit der Gewinnbeteiligung als Gegenleistung überlassen, ohne einen weiteren Zweck zu erfüllen, handelt es sich in der Regel noch nicht um eine stille Beteiligung, sondern um ein partiarisches Darlehen.

Eine stille Gesellschaft läge dann vor, wenn der gemeinsame Zweck nicht auf eine reine Gewinnerzielungsabsicht beschränkt ist. Vielmehr muss sich der Investor in dem Vertrag als stiller Gesellschafter verpflichten, den Unternehmensgegenstand des Geschäftsinhabers zu fördern. Dies führt dazu, dass der Stille die Rückzahlung seiner Einlage oder die Zahlung der Gewinnbeteiligung nicht zur Unzeit, also bei Liquiditätsengpässen oder in der Krise des Unternehmens, verlangen kann. Danach spricht mehr für das partiarische Darlehen, denn der gemeinsame Zweck, bezogen auf die Förderung, ist nicht ersichtlich.

Allerdings stellt sich auch die Frage, ob das Sozietätsverbot hier überhaupt einschlägig ist, denn es geht ja nicht um die gemeinschaftliche Berufsausübung von Kapitalgeber und Anwalt. Das legt § 59a BRAO aber zugrunde. Wo liegt der berufsrechtlich brisante Unterschied zum Darlehen durch eine Bank? Gibt es diesen überhaupt? Das Darlehen birgt mehr persönliche Risiken für den Darlehensnehmer, wegen der persönlichen

³ Das European Recovery Program (ERP) ist ein vom Bund verwaltetes Sondervermögen. Es handelt sich um einen Nachfahren der Marshallplan-Finanzierung aus dem Jahr 1948, zu dessen Verwaltung und Zuteilung seinerzeit die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gegründet wurde; vgl. dazu <https://de.wikipedia.org/wiki/ERP-Sondervermögen> (Abfrage am 30.4.2017).

⁴ Ein Musterantrag findet sich unter http://www.mikromezzaninfonds-deutschland.de/files/mmi/downloads/Antragsformular_für_eine_Mikromezzaninbeteiligung_ausfuellbar.pdf; ein typisches Informationsblatt unter https://www.buergerschaftsbank.de/fileadmin/Dateiinhalte/Programme/Informationen_Mikromezzaningvertrag.pdf, und ein Vertrag unter http://www.mbg-sachsen.de/uploads/media/Mustervertrag_Mikromezzaninbeteiligung_01.pdf.

und unbeschränkten Haftung und der Möglichkeit der Fälligkeit, wenn es eng wird.

Über diese Fragen würde man aber einfacher wegkommen, wenn die Informationsrechte von Kapitalgebern nicht so ausufernd wären – denn die Beeinträchtigung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht wäre auch bei liberaler Sicht auf das anwaltliche Berufsrecht nicht vertretbar. Diese Klippe könnte man nur umschiffen, wenn der Kapitalgeber sich damit einverstanden erklären würde, auf Einsicht in Mandantenunterlagen zu verzichten. Wäre das ausgeschlossen?

Vermutlich nicht. Ein Kapitalgeber will nicht wissen, mit welchem Mandanten welches Mandat bearbeitet wurde, sondern er möchte aggregierte Zahlen. Alles das, was nicht über die Berichts- und Offenbarungspflicht von Rechtsanwaltsgesellschaften in Form der GmbH hinausgeht, wäre ohnehin unverfänglich. Aber die Musterbedingungen sind anders, und das stellt eine nicht einfach zu überwindende Hürde dar.

d) VERSTOSS GEGEN § 27 BORA

Der Ergebnisbeteiligung schließlich steht zunächst der Wortlaut des § 27 BORA entgegen. Diese Vorschrift wurde geschaffen, um Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit des Anwalts zu verhindern – durch Bürovorsteher oder Gewinnpools mit Unternehmen, die sich mit dem Anwalt still verbunden haben. Passt das auf die hier vorliegenden Fälle?

Abgesehen davon, dass der Gesamtbetrag der ergebnisbezogenen Beteiligung höchstens 750 Euro im Jahr betragen kann: Kommt eine Vergütung für ein Darlehen mit Rangrücktrittsvereinbarung, deren Zweck die Stärkung der Eigenkapitalbasis eines Anwaltsunternehmens darstellt, und die nur anfällt, wenn Gewinne erzielt werden und darüber hinaus sehr gering ist, dem Anwalt nicht sogar entgegen? Der Wortlaut steht dieser Vereinbarung dennoch entgegen. Es handelt sich um eine einschränkende Regelung der Berufsausübungsfreiheit, Art. 12 GG. Was sind die vernünftigen Erwägungen des Allgemeinwohls, dem Anwalt eine riskante Finanzierungsart zu gestatten (Bankkredit), eine weniger riskante aber zu versagen? Hier sprechen die deutlich besseren Argumente dafür, § 27 BORA für nicht einschlägig zu halten.

Als Zwischenergebnis muss man allerdings festhalten: Die berufsrechtlichen Risiken machen diese Art der Finanzierung eher unattraktiv, denn niemand möchte sich in unabwägbar Handel mit seiner Aufsichtsbehörde begeben, wenn man doch alle seine Energien braucht, um sein Anwaltsunternehmen erfolgreich aufzubauen. Man kann jungen Kollegen nicht zumuten, erst einmal durch alle Instanzen zu streiten, bevor man überhaupt startet. Ideen sind gefragt, auch unkonventionelle: Wie wäre es, wenn die BRAK zum Kapitalgeber wird? Mit dem beA ist die BRAK zum Technologie-Dienstleister geworden. Warum nicht auch dann, wenn es ums Geld geht? Ohne Mitwirkung des Gesetzgebers ginge es natürlich nicht, denn solche Aufgaben gehören de lege lata weder zum Aufgabenbereich der

BRAK noch zu dem der regionalen Kammern. Aber wäre es absolut unvorstellbar?

2. FINANZIERUNG ÜBER DIE CROWD

Eine zweite alternative Finanzierungsform, die sich im unternehmerischen Leben wachsender Beliebtheit erfreut, ist das Crowdfunding oder Crowdinvesting – seit einigen Jahren auch in Deutschland bekannt, aber als mögliche Finanzierung von Anwalts-Startups weiterhin ignoriert. Das Kapital wird hier nicht durch einen oder einige wenige Kapitalgeber eingesammelt, sondern mit Hilfe einer Vielzahl von Geldgebern, die die Gründung eines Unternehmens oder nur die Umsetzung eines Projektes ermöglichen.⁵ Wirklich neu ist diese Form der Finanzierung nicht. Jeder, der schon einmal in der Kirche ein paar Euro in den Klingelbeutel geworfen hat, oder der sich an einer Spendenaktion beteiligt hat, war damit bereits Teil eines Crowdfunding-Projekts.

a) BESONDERHEITEN DER CROWD-FINANZIERUNG

Wesentlich an der Crowd-Finanzierung ist, dass der einzelne Investor einen im Verhältnis zur Gesamtsumme kleinen Beitrag leistet. Dennoch kann mit der Summe der Beteiligungen ein hoher Betrag finanziert werden.⁶ Das bisher vorherrschende Modell in Deutschland ist die Finanzierung über ein sogenanntes partiarisches Nachrangdarlehen.⁷

Aufgrund der Digitalisierung und der Verbreitungsmöglichkeiten durch das Internet ist das Crowdfunding eine interessante Finanzierungsmöglichkeit. Zusätzlich dient die Funding-Phase auch als Instrument zur Marktforschung.⁸ Finden sich genügend Begeisterte, die das Projekt unterstützen wollen, und sind diese ebenfalls bereit, Kapital zu investieren, so kann dies ein Indiz für den späteren Unternehmenserfolg sein. Das Risiko für Fehlinvestitionen scheint geringer. Kann der Unternehmer seine Geschäftsidee gut verkaufen und Geldgeber akquirieren, so wird er auch das spätere Produkt gut verkaufen können und das Unternehmen zum Erfolg führen, so vermuten es die Geldgeber.

b) CROWDFUNDING-PLATTFORMEN UND KLEIN-ANLEGGERSCHUTZ

Crowdfunding nutzen vorwiegend innovative Startups der Tech-Branche.⁹ Verschiedene Plattformen im Internet dienen als Vermittler zwischen der Crowd und dem Vorhaben.¹⁰ Für die Plattformen ist es wichtig, er-

⁵ Erläuterung der verschiedenen Arten des Crowdfunding in der deutschen Wikipedia zu den Stichworten Crowdfunding und Crowdinvesting sowie unter http://www.bafin.de/DE/Verbraucher/GeldanlageWertpapiere/Investieren/Crowdfunding/crowdfunding_node.html;jsessionid=DA2B5AE68D23F700CA4940BFFDB9E9B6.1_cid298.

⁶ Das bisher größte Projekt mit über 10 Mio. US-Dollar war die Pebble E-Paper-Watch, <https://www.kickstarter.com/projects/597507018/pebble-e-paper-watch-for-iphone-and-android/description>.

⁷ Herr/Bantleon, DStR 2015, 532 (533).

⁸ Herr/Bantleon, DStR 2015, 532 m.w.N.

⁹ S. dazu den Crowdfunding-Monitor unter <https://www.fuer-gruender.de/kapital/eigenkapital/crowd-funding/monitor/>.

¹⁰ Zur Marktübersicht Herr/Bantleon, DStR 2015, 532 ff.; <https://www.fuer-gruender.de/kapital/eigenkapital/crowd-funding/>.

folgreiche Finanzierungen durchzuführen. Daher gibt es verschiedene Arten der Selektion. In einigen Fällen muss das Projekt, die Geschäftsidee, zunächst eine bestimmte Anzahl an Unterstützern gewinnen, um überhaupt in die nächste Phase, die Finanzierungsphase, zu gelangen. Oder es wird anhand von bestimmten Kriterien ausgewählt.¹¹

Seit den gesetzlichen Änderungen durch das Kleinanlegerschutzgesetz (Juli 2015) besteht auch für Crowdfunding-Projekte grundsätzlich eine Prospektspflicht. Es gibt jedoch zahlreiche Ausnahmen, insbesondere wenn bestimmte Beträge nicht überschritten werden.¹²

c) BERUFSRECHTLICHE FRAGEN – CROWDFUNDING UND § 59A BRAO

Doch was sagt das anwaltliche Berufsrecht zum Crowdfunding? Ist eine Beteiligung mit einem partiarchischen Darlehen berufsrechtlich zulässig? So ohne weiteres kann man nicht davon ausgehen.

Ebenso wie bei der Mikromezzanin-Finanzierung ist es auch bei der Crowd: Die Investoren sind nicht ausschließlich Berufsgruppen gem. § 59a BRAO, zumindest nicht zu 100 %. Es würde aber dem Sinn und Zweck des Crowdfunding widersprechen, dieses als eine durch § 59a BRAO verbotene Zusammenarbeit anzusehen. Es handelt sich ja gerade nicht um eine gemeinschaftliche Berufsausübung, sondern nur um eine gemeinschaftliche Finanzierung. Die Investoren sollen sich natürlich für das Start-Up und dessen Dienstleistung begeistern, aber Mitspracherechte gehen nicht weiter als das Lob oder die Kritik von Mandanten. In den Verträgen sind Mitwirkungsbefugnisse sowie Stimm- oder Weisungsrechte hinsichtlich Geschäftsführung, Verwaltung und Bilanzierung ausdrücklich ausgeschlossen.

d) CROWDFUNDING UND § 27 BORA?

Auch die Hürde der verbotenen Gewinnbeteiligung nach § 27 BORA muss das Crowdfunding nehmen.

¹¹ Herr/Bantleon, DStR 2015, 532 (533).

¹² Zu den Auswirkungen der Änderungen durch das kleinteilige Schutzgesetz s. http://www.bafin.de/DE/Aufsicht/Prospekte/ProspekteVermögensanlagen/prospektevermoegensanlagen_node.html.

Um das Crowdfunding attraktiv zu gestalten, wird häufig eine Gewinnbeteiligung vereinbart und nicht lediglich die Rückzahlung des verzinsten Anteils. Diese Gewinnbeteiligungen orientieren sich aber nicht an einzelnen Mandaten, sondern an dem Gesamtergebnis des Unternehmens. Grundlage ist die Bilanz. Auch das verdient einen vertieften Blick, ähnlich wie oben.

Die Verschwiegenheitspflicht ist durch diese Finanzierungsform nicht gefährdet, zumindest nicht mehr als bei andern Formen der Finanzierung. Bilanzen und betriebswirtschaftliche Auswertungen enthalten keine Mandantendaten, maximal Daten zu Lieferanten. Es ist nicht anders als bei der Anwalts-GmbH: Die Transparenz- und Berichtspflichten einer GmbH stehen der Wahrung der Verschwiegenheitspflicht nicht im Wege.

Letztlich bleiben auch beim Crowdfunding Unsicherheiten, welche sich als Hemmschuh erweisen könnten. Man muss dann andere Wege beschreiten. Das ist schade, denn Innovationen erfordern Risikokapital, das haben die letzten Jahre gezeigt. Und der Anwaltsmarkt braucht dringend Innovationen, am besten aus den eigenen Reihen und nicht von außen. Ist es nicht berufsrechtlich beruhigender, wenn eine Kanzlei eine transparente und regulierte Finanzierung von vielen kleinen Geldgebern wählt, als von wenigen großen Mandanten abhängig zu sein?

V. ZUSAMMENFASSUNG

Was ist die Lösung? Perfekt ist das alles nicht. Eine Finanzierungsart, die unter dem Damoklesschwert der berufsrechtlichen Unzulässigkeit steht, ist keine Finanzierungsart. Aber wir haben gezeigt, dass die konkrete Ausgestaltung eigentlich berufsrechtlich verträglich ist oder zumindest sein kann. Wir brauchen jetzt eine Diskussion mit den Anwaltskammern. Es kann nicht gewollt sein, dass innovative Kanzleigründungsmodelle nicht finanziert werden können, weil sie Elemente haben, die in einiger Entfernung wie Fremdbesitz aussehen, es aber tatsächlich nicht sind.

COMPLIANCE IN RECHTSANWALTSKAMMERN

RECHTSANWALT DR. SVEN-JOACHIM OTTO*

Der Beitrag beschäftigt sich mit der Notwendigkeit von Compliance-Regelungen im Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen am Beispiel einer Rechtsanwaltskammer. Er zeigt die rechtlichen Verpflichtungen des Präsidiums und des Vorstands auf und vergleicht diese mit denen der Geschäftsleitungen von öffentlichen und privaten Unternehmen. An möglichen Compliance-Maßnahmen werden Anti-Korruptions- und Einkaufsrichtlinien näher betrachtet und anhand eines konkreten Beispiels erläutert. Abschließend wird der Bedarf an größerer Transparenz der Vorstandsarbeit der Kammern aufgezeigt und die individualisierte Veröffentlichung der Bezüge u.a. von Präsidium und Vorstand vorgeschlagen.

I. EINLEITUNG

In der Privatwirtschaft längst auf der Agenda und in ständiger Weiterentwicklung, fristet das Thema Compliance im Bereich wirtschaftlicher Betätigung der öffentlichen Hand und bei Selbstverwaltungsorganisationen immer noch ein Schattendasein. Dies vollkommen zu Unrecht, wie die Studie „Kriminalität im öffentlichen Sektor 2010“¹ von PwC zeigt. So kam die Studie im Jahr 2010 zu dem Ergebnis, dass fast jede dritte Behörde in den vergangenen Jahren von mindestens einer strafbaren Handlung betroffen war. In fast vier Fünfteln der Fälle war ein Beamter oder Angestellter der Behörde an der Tat beteiligt. Die Dunkelziffer dürfte in diesem Bereich ebenfalls beträchtlich sein, denn in allein jeder fünften Behörde sind Mitarbeiter Bestechungsversuchen ausgesetzt. Dabei gibt es gewichtige Gründe, an das Thema Compliance langfristig, umfassend und strategisch heranzugehen.

Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) führt in seinem Diskussionspapier zur Berufsethik der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte² unter anderem aus, dass es für Großkanzleien zwar keine eigenständigen ethischen Verpflichtungen gebe, doch müssten sie wegen ihrer Größe und ihrer besonderen Strukturen die Einhaltung der berufsrechtlichen und berufsethischen Regeln und Handlungsmaximen durch zusätzliche organisatorische und administrative Vorkehrungen sicherstellen (Compliance- und Governance-Anforderungen).

* Der Autor ist Rechtsanwalt, Partner und Leiter des Bereichs Tax & Legal Public Services bei PricewaterhouseCoopers GmbH WPG und Mitglied des Vorstands der RAK Düsseldorf.

¹ Salvenmoser/Neßler, PwC Studie: Kriminalität im öffentlichen Sektor 2010.

² BRAK-Mitt. 2011, 58; <http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de/aktuellehinweise/neupage/>.

II. RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN DES PRÄSIDIUMS UND DES VORSTANDS

Wie die Geschäftsleitung eines Unternehmens sind das Präsidium und der Vorstand einer Rechtsanwaltskammer für die Führung der Kammer verantwortlich, ihnen obliegt eine Geschäftsführungs- und Organisationspflicht. In deren Rahmen müssen sie eine Vielzahl von Bestimmungen beachten. Zunächst haben sie dafür zu sorgen, dass die Kammer ihren Verpflichtungen nachkommt und im Einklang mit der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) sowie ihren eigenen Geschäfts-, Verfahrens-, Entschädigungsordnungen und Richtlinien handelt.

Der Geschäftsleitung obliegt ferner der Aufbau und die Einhaltung eines Risikomanagements, wozu auch eine umfangreiche Risikokommunikation an den Gesamtvorstand und die Kammerversammlung gehört. Ferner bedarf es wirksamer Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung (Vier-Augen-Prinzip)³ und einer funktionierenden internen Revision. Bei zustimmungspflichtigen Geschäften ist sicherzustellen und zu dokumentieren, dass das Präsidium die Zustimmung des jeweils zuständigen Organs einholt. Interessenskonflikten kann so vorgebeugt werden. Die Rechtsprechung formte zudem auf der Grundlage des Haushaltsrechts das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.⁴

Für die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands ist insbesondere ihre Amtsträgereigenschaft i.S.d. § 11 I Nr. 2 lit. c StGB zu berücksichtigen, welche insbesondere zur Relevanz von § 331 StGB (Vorteilsnahme) und § 332 StGB (Bestechlichkeit) führt. Mit Blick auf den Schutz der finanziellen Ressourcen der RAK Düsseldorf ist u.a. auf § 266 StGB (Untreue) hinzuweisen.

III. MÖGLICHE COMPLIANCE-MASSNAHMEN

1. ANTI-KORRUPTIONS-RICHTLINIE

Generell ist es daher dringend anzuraten, über den Entwurf einer Anti-Korruptions-Richtlinie in der Rechtsanwaltskammer zu diskutieren und eine solche, angepasst an die Gegebenheiten vor Ort, zu erlassen. Solche existieren vielfach schon auf Bundes- und Landesebene und können als Vorlage genutzt werden. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat im Februar 2017 eine „Richtlinie zur Prävention von Korruption und Untreue“ beschlossen.

³ Vgl. Grützner/Jakob, Compliance von A-Z, 2010, Vier-Augen-Prinzip; Hellmann/Beckemper, Wirtschaftsstrafrecht, 2011, § 15.

⁴ OLG Jena, Beschl. v. 12.1.2011 – 1 Ws 352/10, BeckRS 2011, 15323 m.w.N. bei OLG Hamm, NSStZ 1986, 119.

Auch in Rechtsanwaltskammern gibt es Bereiche, die durch unrechtmäßige oder unlautere Einflüsse gefährdet sind. Insbesondere sind dies die Bereiche, in denen Aufträge vergeben werden, über den Erlass oder Nicht-Erlass von Bescheiden (Zulassungen, Widerruf von Zulassungen etc.) – mit oder ohne Handlungs-/Ermessensspielraum – entschieden wird, Kontrolltätigkeiten ausgeübt werden, Vermögensgegenstände veräußert oder erworben werden, häufige Außenkontakte stattfinden.

Die Richtlinie der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf enthält klare und für jeden verständliche Anweisungen, sie behandelt Interessenkonflikte und den Schutz der finanziellen Ressourcen der Kammer. Sie legt Obergrenzen für die Annahme und Gewährung von Geschenken, Bewirtungen und sonstigen Vorteilen fest. Die Richtlinie schließt Nebentätigkeiten von Kammerangestellten bei Mitgliedskanzleien aus und enthält Regeln und Vorschriften über die Teilnahme an Fachveranstaltungen und Dienstreisen auf Kosten der Kammer.

2. EINKAUF- UND BESCHAFFUNGSRICHTLINIE

An dieser Stelle sei auch auf die Möglichkeit der Implementierung von Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinien hingewiesen. Studien belegen, dass im kommunalen Beschaffungswesen durch einen strategischen Einkauf Summen in Milliardenhöhe eingespart werden können.⁵ Einkaufsrichtlinien dienen dazu, verbindliche Regeln für die Beschaffung aller Güter und Dienstleistungen der Rechtsanwaltskammer aufzustellen.

Diese Regeln reduzieren unwirtschaftliches Handeln im Einkauf und tragen zu einer sparsamen und nachhaltigen Verwendung der Mitgliedsbeiträge bei. Durch sie sollen klare Rollen und Zuständigkeiten definiert, die Lieferantenauswahl vereinheitlicht und Abläufe transparent gemacht, dokumentiert und verbessert werden. Einkaufsrichtlinien richten sich generell an das Präsidium, den Vorstand und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Kammer. Sie enthalten Wertgrenzen für die Zeichnungsberechtigung, Regelungen über Rahmenverträge und Ausschreibungen von Gutachtenaufträgen sowie die Auswahl von Lieferanten und Dienstleistern.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat im Februar 2017 auch eine Einkaufsrichtlinie erlassen. Hierbei hat sie Betragsgrenzen für bestimmte Beschaffungsvorgänge und die Einhaltung eines strikten Vier-Augen-Prinzips festgelegt. Regelmäßige Bestellungen und Aufträge an Anwaltskanzleien sollen in Form von zeitlich befristeten Rahmenverträgen erteilt und vor der Vergabe ausgeschrieben werden.

3. WEITERE MASSNAHMEN

Die Beratungspraxis rät kommunalen Unternehmen oft turnusgemäße Informationspflichten einzuführen, die vor allem transparent und systematisch mittels interner Kontrollsysteme dokumentiert werden. Soweit erforder-

lich, sollte ein Compliance-Beauftragter⁶ oder externer Ombudsmann als umfassender Ansprechpartner aller Mitarbeiter bestellt und tätig werden. Besonderes Augenmerk ist auch auf die dauerhafte Schulung und Fortbildung der Unternehmensorgane zu legen.

IV. TRANSPARENZ DER KAMMERTÄTIGKEIT

Dem Informationsanspruch der Kammermitglieder kommt ein besonderer Stellenwert zu. Als Pflichtmitglieder haben sie einen Anspruch darauf zu erfahren, wofür die Kammerbeiträge eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Fragen, welche Vergütungen der Präsident, der Schatzmeister und die übrigen Vizepräsidenten erhalten, wie hoch die Bürokostenpauschalen und Sitzungsgelder der Genannten sowie aller weiteren Vorstandsmitglieder sind und in welcher Höhe Aufwandsentschädigungen an die Gebührengutachter der Gebührenabteilung sowie die Berichtersteller der Schlichtungsabteilung bezahlt werden.

Ähnliche Verpflichtungen gelten z.B. im Land Nordrhein-Westfalen auch für landesunmittelbare rechtsfähige Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen das Land oder die Kommunen unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt sind.⁷ Dort ist u.a. geregelt, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Anhang des Jahresabschlusses gesondert veröffentlicht werden. Im Fall von Rechtsanwaltskammern könnten diese Angaben im Jahresbericht veröffentlicht werden.

V. FAZIT

Die berufspolitischen Diskussionen der vergangenen Jahre haben funktionelle Defizite der Selbstverwaltung offenbart, die ihre Ursache auch in überkommenen Governance-Strukturen, zu geringer Transparenz der Vorstands- und Präsidiumstätigkeit und fehlender Rückbindung an die Kammerversammlung als dem demokratischen Souverän zu haben scheinen. Eine moderne Governance-Struktur kann hingegen die Transparenz und Effizienz der Gremienarbeit verbessern, dadurch die Selbstverwaltung stärken und so ihre Ablösung durch eine unmittelbare staatliche Aufsicht verhindern. Schlanke Führungsstrukturen auf allen Ebenen senken zudem die Kosten, die aus den Pflichtbeiträgen der Kammermitglieder bestritten werden müssen.

⁶ Vgl. Hüffer/Schneider, ZIP 2010, 55.

⁷ Art. 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) v. 17.12.2009, GVBl. NRW Nr. 44/2009 v. 30.12.2009, 949.

⁵ http://www.publicgovernance.de/docs/Studie_Kommunale_Beschaffung_im_Umbruch.pdf.

EIN BLICK ZURÜCK AUF WICHTIGE GEBÜHRENRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN DES JAHRES 2016

RECHTSANWÄLTIN UND NOTARIN DAGMAR BECK-BEVER*

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten vergütungsrechtlichen Entscheidungen des Jahres 2016.

I. VERFAHRENSGEBÜHR

Das Bayerische LSG¹ bestätigte zwar den Grundsatz, dass jedes Klageverfahren eine vergütungsrechtliche Angelegenheit bildet. Allerdings könne von diesem Grundsatz der Identität „behutsam“ abgewichen werden, so z.B. bei künstlicher Aufspaltung von „objektiv Zusammengehörendem“ oder – wie im entschiedenen Fall – wenn es um Individualansprüche mehrerer in einer Bedarfsgemeinschaft lebender Personen nach dem SGB II gehe. Dies entspreche der Rechtsprechung des BSG.²

Zwei vor dem Sozialgericht anhängige Klageverfahren könnten dieselbe Angelegenheit i.S.v. § 15 RVG verkörpern, wenn mehrere Aufträge verschiedener Auftraggeber vorliegen, die identische Leistungszeiträume betreffen, und es sich um eine Bedarfsgemeinschaft handelt, die ein einheitliches Ziel hat, das wiederum auf einem einheitlichen Lebenssachverhalt beruht.

Die BRAK wird in ihrem Forderungskatalog für ein 3. KostRMoG eine Klarstellung in § 17 RVG verlangen, wonach ausnahmslos jedes gesonderte gerichtliche Verfahren eine eigene Angelegenheit darstellt. Bis zum Wegfall von § 15 II 2 RVG durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (KostRMoG) stand dies außer Frage.

II. TERMINSGEBÜHR

1. KEINE TERMINSGEBÜHR BEI TELEFONISCHER ANFRAGE WEGEN KLAGERÜCKNAHME

Das OLG Hamburg³ entschied, dass eine Terminsgebühr nach Vorbem. 3 III 3 Nr. 2 zu Nr. 3104 VV RVG nicht allein dadurch ausgelöst werde, dass der Prozessbevollmächtigte des Beklagten telefonisch beim Prozessbevollmächtigten des Klägers anfragt, ob eine Klagerücknahme erwogen wird, und letzterer darauf antwortet, dass dies noch nicht entschieden sei. Eine bloße Nachfrage, bei der der Gegner im Gespräch nicht auch zur Rücknahme der Klage bewegt werden soll, löse keine Terminsgebühr aus.

* Die Autorin ist Rechtsanwältin und Notarin in Hildesheim und Vorsitzende des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung der BRAK.

¹ Bayerisches LSG, Beschl. v. 14.10.2016 – L 15 SF 229/14 E, AGS 2017, 75.

² BSG, Beschl. v. 2.4.2014 – B 4 AS 27/14 R.

³ OLG Hamburg, Beschl. v. 15.6.2016 – 8 W 60/16, RVGreport 2017, 12.

2. KEINE TERMINSGEBÜHR FÜR BESPRECHUNGEN BEI ANERKENNUNG EINES ANSPRUCHS

Das OVG Berlin-Brandenburg⁴ verneinte den Anfall einer Terminsgebühr nach Vorbem. 3 III 3 Nr. 2 zu Nr. 3104 VV RVG, wenn im Rahmen von Besprechungen der Prozessbevollmächtigten nicht etwa ein Meinungsaustausch mit dem Ziel einer Einigung bzw. Erledigung stattfindet, sondern lediglich der Beklagtenvertreter mitteilt, er werde den Anspruch anerkennen. Dann sei schon vor dem Gespräch eine Bereitschaft zur einseitigen Beendigung des Verfahrens gegeben gewesen und diese Bereitschaft gerade nicht durch die Besprechung herbeigeführt worden.

3. TERMINSGEBÜHR FÜR ANERKENNTNIS OHNE VORAUSGEGANGENE BESPRECHUNGEN

Nach einer Entscheidung des Thüringischen LSG⁵ setzt der Anfall einer Terminsgebühr im sozialgerichtlichen Verfahren nach Nr. 3106 VV RVG voraus, dass entweder der Inhalt einer Einigung zwischen den Prozessbevollmächtigten der Parteien außergerichtlich besprochen wird oder – bei einem angenommenen Anerkenntnis – der Beklagte uneingeschränkt zugesteht, dass der mit der Klage geltend gemachte prozessuale Anspruch besteht. Die Abgabe lediglich eines Vergleichsangebots genügt dazu nicht.

4. TERMINSGEBÜHR BEI ABSCHLUSS EINES SCHRIFTLICHEN VERGLEICHS IM SOZIALRECHT

Das LSG Niedersachsen-Bremen⁶ hat in einer vielfach kritisierten Entscheidung den Anfall einer fiktiven Terminsgebühr verneint, wenn sich die Parteien außergerichtlich schriftlich einigen und sodann die Hauptsache für erledigt erklären. Die fiktive Terminsgebühr nach Nr. 3106 S. 1 Nr. 1 VV RVG entstehe vielmehr nur, wenn der Vergleich nach § 101 I 2 SGG durch das Gericht protokolliert werde bzw. die Parteien einen vom Gericht durch Beschluss unterbreiteten Vergleichsvorschlag schriftlich annehmen. Ebenso hat kürzlich das Bayerische LSG⁷ entschieden. Dagegen hat das Sozialgericht Neuruppin⁸ gegenteilig entschieden und die fiktive Terminsgebühr auch bei außergerichtlich geschlossenem Vergleich zuerkannt. Dabei wies das SG Neuruppin darauf hin, dass der Wortlaut von Nr. 3106 S. 1 Nr. 1 VV RVG nur einen „schriftlichen Vergleich“

⁴ OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 26.9.2016 – OVG 3 K 100.16, RVGreport 2017, 13.

⁵ Thüringisches LSG, Beschl. v. 27.10.2016 – L 6 SF 1611/15 B, RVGreport 2017, 104.

⁶ LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 20.7.2015 – L 7/14 AS 64/14 B, AGS 2016, 69.

⁷ Bayerisches LSG, Beschl. v. 29.11.2016 – L 15 SF 97/16 E, AGS 2017, 114.

⁸ SG Neuruppin, Beschl. v. 16.9.2016 – S 31 SF 56/16 E, AGS 2016, 569.

verlangt, nicht jedoch einen vor Gericht geschlossenen oder vom Gericht protokollierten Vergleich.

Im Forderungskatalog der BRAK für ein 3. KostRMoG wird eine entsprechende Klarstellung in dem eigentlich schon jetzt eindeutigen Gesetzestext verlangt.

5. LÄNGENZUSCHLAG ZUR TERMINSGEBÜHR DES STRAFVERTEIDIGERS

Das OLG Celle⁹ befasste sich mit der kontrovers diskutierten Frage, welche Zeiten für die Gewährung eines Längenzuschlags zur Termingsgebühr des Verteidigers für die Teilnahme in der Hauptverhandlung zu berücksichtigen sind. Nach Auffassung des OLG Celle sind Pausen von mehr als einer Stunde nicht berücksichtigungsfähig, da unterstellt werden könne, dass der Anwalt bei derartig langen Pausen seine Arbeitskraft anderweitig einsetze. Kürzere Pausen seien dagegen einzurechnen – mit Ausnahme wiederum der Mittagspause, die dem Anwalt persönlich und nicht dem Verfahren zugutekomme.

III. EINIGUNGSGEBÜHR

1. EINIGUNGSGEBÜHR BEI BERATUNGSHILFE

Nach einem Beschluss des OLG Frankfurt¹⁰ fällt die Einigungsgebühr nach Nr. 2508 VV RVG bereits dann an, wenn die Einigung einen nicht ganz unerheblichen Teil der Angelegenheit betrifft. Die für den Anfall der Gebühren nach Nr. 1000, 1003 VV RVG entwickelten Grundsätze zur Teileinigung seien auch hier anwendbar. Mit der Gebühr solle die Herstellung des Rechtsfriedens und die Entlastung der Gerichte honoriert werden. Diese Voraussetzungen seien zu bejahen, wenn in einer urheberrechtlichen Angelegenheit, in der Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden, der Rechtsuchende ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine modifizierte Unterlassungserklärung abgibt.

Das OLG Düsseldorf¹¹ hatte eine Einigungsgebühr nach Nr. 2508 VV RVG dagegen nicht zugesprochen, da es in der dortigen Auseinandersetzung lediglich um die Realisierung eines monetären Ersatzanspruchs ging und eine Verständigung nur über den Inhalt einer Unterlassungserklärung getroffen wurde.

Im Forderungskatalog der BRAK für ein 3. KostRMoG wird eine klarstellende Formulierung verlangt, wonach – wie bei der Anmerkung Abs. 2 zu Nr. 1006 VV RVG – die Gebühr auch bei einer Teileinigung entstehen soll.

2. EINIGUNGSGEBÜHR BEI ÜBEREINSTIMMENDER ERLEDIGUNGSERKLÄRUNG

Nach einem Beschluss des OLG Köln¹² fällt eine Einigungsgebühr an, wenn die Parteien den Rechtsstreit in

der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklären, dabei aber mangels Einigung über die Kostenverteilung die Kostenentscheidung dem Gericht überlassen. Zwar falle bei der Abgabe übereinstimmender Erledigungserklärungen grundsätzlich keine Einigungsgebühr an, da es sich insoweit lediglich um Prozesshandlungen handele. Fehle es jedoch nur an einer Einigung über die Kostenverteilung, habe man sich im Übrigen (vertraglich) über die gesamte Streitsache geeinigt, wodurch eine Einigungsgebühr ausgelöst werde.

IV. VERGÜTUNG FÜR EINZELTÄTIGKEITEN: ZEUGENBEISTAND

Das OLG Köln¹³ hat – unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung – die Vergütung für die Tätigkeit des Zeugenbeistands nicht mehr den Vorschriften nach Teil 4 Abschnitt 1 VV RVG unterstellt, sondern nur eine Vergütung für eine Einzeltätigkeit nach Nr. 4301 Nr. 4 VV RVG zugebilligt. Damit schließt sich auch das OLG Köln der im Vordringen sich befindenden Auffassung an, wonach dem „Willen des Gesetzgebers“ zu entnehmen sei, dass der Zeugenbeistand gerade nicht wie ein Verteidiger vergütet werden soll.

Im Forderungskatalog der BRAK zu einem 3. KostRMoG wird eine Neuregelung der Vergütung des Zeugenbeistands unter Berücksichtigung von dessen umfassenden Aufgaben verlangt.

V. STREITWERT BEI NEUBESTELLUNG EINES WEG-VERWALTERS

Erstmals hat sich der BGH¹⁴ zum Streitwert bei einem gerichtlichen Verfahren auf Neubestellung eines WEG-Verwalters geäußert. Danach ist auf das wirtschaftliche Interesse abzustellen. Für die Abberufung des alten Verwalters ist die restliche Verwaltervergütung bis zum Ende der Vertragslaufzeit anzusetzen, begrenzt durch das Fünffache des Werts des Interesses des Klägers, also dessen Anteil an der Verwaltervergütung. Für die Neubestellung ist die in der Gesamtlaufzeit des neuen Verwaltervertrags anfallende Vergütung anzusetzen. Bezüglich des Zeitraums, in dem sich die Laufzeiten beider Verträge überschneiden, ist nur einmalig die (höhere) Vergütung anzusetzen. Auch bezüglich der Neubestellung gilt die Obergrenze des fünffachen des Werts des Interesses des Klägers.

VI. PROZESSKOSTENHILFE

1. PKH BEI MEHRWERTVERGLEICH

Das OLG Celle¹⁵ befasste sich mit der innerhalb der Obergerichte umstrittenen Frage, welche Gebühren

⁹ OLG Celle, Beschl. v. 12.8.2016 – 1 Ws 297/16, RVGreport 2017, 16.

¹⁰ OLG Frankfurt, Beschl. v. 10.5.2016 – 20 W 140/15, AGS 2017, 96.

¹¹ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 8.8.2016 – I-10 W 116/16, AGS 2016, 591.

¹² OLG Köln, Beschl. v. 9.3.2016 – 17 W 287/15, RVGreport 2016, 463.

¹³ OLG Köln, Beschl. v. 3.5.2016 – 2 Ws 138/16, RVGreport 2017, 62.

¹⁴ BGH, Beschl. v. 16.6.2016 – V ZR 292/14, RVGreport 2016, 393.

¹⁵ OLG Celle, Beschl. v. 13.6.2016 – 21 WF 118/16, AGS 2016, 488.

– außerhalb des Anwendungsbereichs von § 48 III RVG für bestimmte Ehesachen – aus der Staatskasse zu erstatten sind, wenn im Hauptsacheverfahren über weitere nicht anhängige Gegenstände eine Einigung erzielt wird. Jedenfalls, wenn das Gericht die PKH/VKH ausdrücklich auch auf den Mehrvergleich erstreckt hat, werden davon nicht nur die 1,5 Einigungsgebühr, sondern auch die Verfahrensdifferenzgebühr sowie die erhöhte Terminsgebühr umfasst. Die Bewilligung von PKH/VKH könne nicht auf bestimmte Gebührentatbestände, z.B. nur auf die Einigungsgebühr, beschränkt werden. Außerdem dürfe der beigeordnete Rechtsanwalt nicht schlechter gestellt werden als der Anwalt einer bemittelten Partei. Ebenso hat das OLG Stuttgart¹⁶ entschieden. Die gegenteilige Auffassung vertreten z.B. das LAG Hamm¹⁷ sowie das OLG Köln.¹⁸ Die BRAK verlangt in ihrem Forderungskatalog für ein 3. KostRMoG eine entsprechende Klarstellung in § 48 RVG.

2. UMSATZSTEUERANSPRÜCHE DES ANWALTS

Das OLG München¹⁹ entschied, dass der Anwalt, der in einem PKH/VKH-Verfahren einen zum Vorsteuerabzug berechtigten Mandanten vertritt, gegenüber der Staatskasse Anspruch auf Festsetzung der Umsatzsteuer hat. Diese gehört zu den nach Nr. 7008 VV RVG zu erstattenden Auslagen, auch wenn der Mandant vorsteuerabzugsberechtigt ist. Ebenso wie ein Anwalt gegenüber dem nicht bedürftigen, vorsteuerabzugsberechtigten Mandanten einen Anspruch auf Vergütung einschließlich Umsatzsteuer hat, gilt dies im Verhältnis des PKH-Anwalts zur Staatskasse. Die Frage der Vorsteuerabzugsberechtigung hat demgegenüber Bedeutung nur für die Kostenerstattungspflicht des Gegners. Unterliegt er, muss er die Wahlanwaltsvergütung nur ohne Umsatzsteuer erstatten. Die Umsatzsteuer muss dagegen der bedürftige Mandant an seinen Anwalt zahlen und sich diese vom Finanzamt erstatten lassen.

3. ANRECHNUNG DER GESCHÄFTSgebÜHR BEI BERATUNGSHILFE AUF SPÄTEREN PROZESS

Nach Auffassung des OLG Dresden²⁰ ist die Geschäftsgebühr, die ein Anwalt für seine vorgerichtliche Tätigkeit im Wege der Beratungshilfe erhalten hat, zur Hälfte auf die Vergütung des Anwalts aus einem anschließenden gerichtlichen Verfahren nach § 49 RVG anzurechnen – und nicht etwa zunächst auf die Differenz zwischen der Vergütung nach Nr. 2503 VV RVG und der Wahlanwaltsvergütung. Die nach Abs. 2 S. 1 der Anmerkung zu Nr. 2503 VV RVG vorzunehmende Anrechnung beziehe sich nicht nur auf die im Prozess verdiente Verfahrensgebühr, sondern auf sämtliche Gebühren des nachfolgenden Verfahrens.

Die in der Literatur unter Hinweis auf § 58 II RVG vertretene Auffassung, wonach die Geschäftsgebühr zunächst hälftig auf den Differenzbetrag zur Wahlanwaltsvergütung anzurechnen ist, lehnte das OLG ab und schloss sich als erstes OLG der Gegenmeinung an. Das Gericht hält § 58 II RVG nicht für einschlägig. Ähnlich umstritten ist die Anrechnungsmethode, wenn die Geschäftsgebühr nicht im Wege der Beratungshilfe nach Nr. 2503 VV RVG von der Staatskasse, sondern vom Mandanten selbst gezahlt wurde.²¹

4. ANSPRÜCHE GEGEN DIE STAATSKASSE BEI PKH FÜR NUR EINEN VON MEHREREN STREITGENOSSEN

Das LSG Niedersachsen-Bremen²² befasste sich mit dem Umfang der Vergütungsansprüche gegenüber der Staatskasse, wenn nur einem von mehreren Klägern bzw. Streitgenossen PKH bewilligt wurde. Die Frage ist, ob der Rechtsanwalt lediglich den nach Nr. 1008 VV RVG erhöhten Gebührenbetrag gegenüber der Staatskasse geltend machen kann, ob er sämtliche durch die Tätigkeit entstandenen Gebühren (natürlich ohne Erhöhung nach Nr. 1008 VV RVG) mit der Staatskasse abrechnen kann oder ob ihm ein „kopfteiliger“ Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse zusteht, errechnet durch Teilung der Gesamtkosten der anwaltlichen Tätigkeit durch die Anzahl der Streitgenossen bzw. Kläger.

Diese in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Frage hat das LSG unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH²³ zur Kostenfestsetzung gegen den Gegner im Sinne der letzten Alternative entschieden. Der PKH-Vergütungsanspruch des Anwalts sei inhaltlich nicht identisch mit dem Vergütungsanspruch gegenüber dem Mandanten. Der Anspruch des Anwalts gegen die Staatskasse könne nicht höher sein als der Kostenerstattungsanspruch des Beteiligten gegenüber dem unterlegenen Gegner. Dieser jedoch errechne sich durch Addition der Gesamtkosten der anwaltlichen Tätigkeit und Teilung durch die Anzahl der Streitgenossen bzw. Kläger.

VII. KOSTENERSTATTUNG

1. RÜCKNAHME VON KLAGE ODER RECHTSMITTEL OHNE KENNNTNIS DES GEGNERS

In einem vielfach kritisierten Beschluss hat der III. Zivilsenat des BGH²⁴ entschieden, dass ein Mandant, der einen Anwalt mit der Verteidigung im Berufungsverfahren beauftragt und zu diesem Zeitpunkt ohne Wissen des Mandanten der Berufungsführer die Berufung bereits zurückgenommen hat, die Kosten seines Anwalts, insbesondere die ermäßigte Verfahrensgebühr nach Nr. 3201 VV RVG (falls der Antrag auf Zurückweisung der Berufung noch nicht eingereicht war) nicht vom

¹⁶ OLG Stuttgart, Beschl. v. 18.2.2016 – 8 WF 339/15, AGS 2016, 239.

¹⁷ LAG Hamm, Beschl. v. 18.8.2015 – 6 Ta 277/15.

¹⁸ OLG Köln, FamRZ 2015, 1825.

¹⁹ OLG München, Beschl. v. 11.8.2016 – 11 W 1281/16, RVGreport 2016, 456.

²⁰ OLG Dresden, Beschl. v. 30.11.2016 – 20 WF 1122/16, RVGreport 2017, 102.

²¹ Vgl. hierzu *Hansens*, RVGreport 2017, 103 m.w.N.

²² LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 22.6.2016 – L 7 AS 152/15 B, AGS 2017, 91.

²³ BGH, Beschl. v. 30.4.2003 – 8 ZB 100/02, NJW-RR 2003, 1217.

²⁴ BGH, Beschl. v. 25.2.2016 – III ZB 66/15, RVGreport 2016, 186.

Rechtsmittelführer erstattet verlangen kann. Laut dem III. Senat kommt es nicht auf die subjektive Kenntnis des Mandanten von der Rücknahme der Berufung an, sondern auf die objektive Notwendigkeit der Beauftragung eines Anwalts zur Verteidigung gegen die Berufung. Diese Notwendigkeit sei im Moment der Rücknahme des Rechtsmittels nicht mehr gegeben. Die Kritik an diesem BGH-Beschluss rügt vor allem, dass vom Mandanten Unmögliches verlangt wird, nämlich dass er vor Beauftragung seines Anwalts sicherstellt, dass die Berufung nicht zurückgenommen wurde.

Im Anschluss an den vorstehenden Beschluss des BGH sind weitere Entscheidungen zur Erstattungsfähigkeit bei Antrags- bzw. Rechtsmittelrücknahme ohne Kenntnis des Gegners ergangen, die der Ansicht des III. Zivilsenats widersprechen, nämlich durch das OLG München²⁵ sowie durch den XII. Zivilsenat des BGH.²⁶ Das OLG München hatte in einem familiengerichtlichen Verfahren, gerichtet auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zum Aufenthaltsbestimmungsrecht, dem Antragsgegner einen Kostenerstattungsanspruch nach den §§ 80 ff. FamFG zugebilligt, obwohl zum Zeitpunkt der Beauftragung des Anwalts der Antragsteller den Antrag bereits zurückgenommen hatte – wovon der Antragsgegner jedoch nichts wusste. Diesen Beschluss hat der XII. Zivilsenat des BGH²⁷ bestätigt. Er hat die Argumente des III. Zivilsenats geprüft und verworfen, wobei es im Fall des XII. Zivilsenats allerdings nicht um eine Kostenerstattung nach § 91 I ZPO, sondern nach § 80 FamFG ging, der – so der XII. Zivilsenat – eine weniger auf die rein objektive Notwendigkeit der Aufwendungen abstellende Betrachtungsweise erlaube.

Nunmehr haben jedoch auch das OLG Stuttgart²⁸ und das OLG Celle²⁹ für den Anwendungsbereich des § 91 ZPO der Auffassung des III. Zivilsenats des BGH widersprochen und dem Berufungsbeklagten (OLG Celle) bzw. dem Antragsgegner (OLG Stuttgart) einen Kostenerstattungsanspruch zugebilligt, sofern sie einen Anwalt in unverschuldeter Unkenntnis der zwischenzeitlich erfolgten Berufungs- bzw. Antragsrücknahme beauftragt haben. Mehrere Rechtsbeschwerden zu diesem Thema sind zurzeit beim BGH anhängig.

2. VON DER (HAFTPFLICHT-)VERSICHERUNG FINANZIERTER PRIVATGUTACHTEN

Der BGH³⁰ entschied, dass die obsiegende Partei auch dann nach den allgemeinen Grundsätzen für die Erstattungsfähigkeit von Privatgutachten die Kosten für ein Privatgutachten zur Kostenfestsetzung anmelden kann, wenn sie nicht selbst, sondern die hinter ihr stehende (Haftpfl.)-Versicherung die Kosten des Privatgutachtens getragen hat. Damit wurde die Senatsrechtsprechung³¹ zur Erstattungsfähigkeit von – von der Haft-

pfl.)-versicherung ebenfalls getragenen – Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt auf die Kosten für ein Privatgutachten ausgeweitet.

VIII. VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN

1. SITTENWIDRIGKEIT BZW. UNANGEMESSENE HÖHE DER VERGÜTUNG

Ausführlich hat sich der BGH³² erneut mit der Frage befasst, wann eine Vergütungsvereinbarung als sittenwidrig i.S.v. § 138 I BGB anzusehen ist und wann – bei verneinter Sittenwidrigkeit – eine Vergütung gleichwohl unangemessen hoch und daher gem. § 3a II RVG herabzusetzen ist.

Zur Feststellung, ob ein für die Sittenwidrigkeit sprechendes auffälliges Missverhältnis zwischen anwaltlicher Leistung und vereinbartem Honorar besteht, ist der sogenannte marktübliche Preis mit der vereinbarten Vergütung zu vergleichen. Der marktübliche Preis ist derjenige, zu dem die Anwaltsleistung aus ex-ante-Sicht im Einzelfall üblicherweise, d.h. unter Berücksichtigung von zu erwartendem Umfang und Schwierigkeit der Tätigkeit im Geschäftsverkehr zu erlangen ist. Den gesetzlichen Gebühren kommt hierfür nur Indizwirkung zu, da diese – so der BGH – nicht in allen Fällen die adäquate Vergütung für die vom Anwalt erbrachte Leistung abbilden (sollen). Ist ein Pauschalhonorar vereinbart, ist im Einzelfall zu prüfen, ob zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vergütungsvereinbarung der aus dem Pauschalhonorar zu errechnende, voraussichtliche Stundensatz marktangemessen ist. Erst wenn das versprochene Honorar die marktübliche Vergütung „in krasser Weise“ übersteigt, liegt Sittenwidrigkeit vor mit der Folge, dass die Vergütungsvereinbarung nichtig ist und der Anwalt lediglich die gesetzliche Vergütung abrechnen kann.

Im zweiten Teil des Urteils befasst sich der BGH so dann mit den Voraussetzungen für eine Herabsetzung der vereinbarten Vergütung nach § 3a II RVG. Die Vermutung, dass ein Honorar unangemessen hoch ist, wenn es die gesetzlichen (Höchst-)Gebühren um mehr als das Fünffache übersteigt, erstreckt der BGH ausdrücklich auch auf zivilrechtliche Angelegenheiten. Der Anwalt muss dann darlegen und beweisen, dass im Hinblick auf die Kriterien des § 14 RVG, insbesondere Umfang und Schwierigkeit, aber auch Erfolg der Tätigkeit, das Honorar angemessen ist. Entscheidend ist hier also eine ex-post-Betrachtung. Im konkret entschiedenen Fall sah der BGH keinen Anlass zu einer Herabsetzung nach § 3a II RVG.

2. HINWEISPFLICHTEN BEI VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

In einer stark kritisierten Entscheidung hat das OLG München³³ eine Vergütungsvereinbarung unter den

²⁵ OLG München, Beschl. v. 30.8.2016 – 11 WF 733/16, RVGreport 2016, 425.

²⁶ BGH, Beschl. v. 25.1.2017 – 12 ZB 447/16, RVGreport 2017, 143.

²⁷ BGH, Beschl. v. 25.1.2017 – 12 ZB 447/16, RVGreport 2017, 143.

²⁸ OLG Stuttgart, Beschl. v. 20.12.2016 – 8 W 425/16, RVGreport 2017, 145.

²⁹ OLG Celle, Beschl. v. 11.1.2017 – 2 W 1/17, RVGreport 2017, 109.

³⁰ BGH, Beschl. v. 25.10.2016 – VI ZB 8/16, AGS 2017, 146.

³¹ BGH, Beschl. v. 13.9.2011 – VI ZB 42/10, VersR 2011, 1584.

³² BGH, Urt. v. 10.10.2016 – IX ZR 119/14, RVGreport 2017, 92.

³³ OLG München, Hinweisbeschl. v. 7.7.2016 – 15 U 1298/16, AGS 2016, 558.

Gesichtspunkten von § 305c I BGB (überraschende Klausel) und § 307 I 2 BGB (Transparenz) sowie § 49b V BRAO überprüft. Der Anwalt hatte dem Mandanten auf dessen Anfrage, mit welchen Kosten er für die anwaltliche Tätigkeit zu rechnen habe, per E-Mail eine Vereinbarung übersandt, wonach der Mandant entweder das vereinbarte Zeithonorar (Stundensatz 290 Euro zzgl. weiterer Kosten) oder aber – mindestens – das Zweifache der gesetzlichen Vergütung zahlen muss, wobei die Auswahl der Abrechnungsmethode offensichtlich dem Anwalt bei Beendigung des Mandats überlassen bleiben sollte. Eine konkrete Bezifferung der voraussichtlichen Kosten erfolgte nicht. Der BGH sah in einer solchen Vergütungsvereinbarung keinen Verstoß gegen die oben genannten Vorschriften. Die hier wohl einschlägige Vorschrift des § 4 III 2 RVG, wonach eine derartig ins Ermessen einer Vertragspartei gestellte Festsetzung der Vergütung dazu führt, dass die gesetzliche Vergütung als vereinbart gilt, hat der BGH nicht diskutiert.

3. VERGÜTUNGSVEREINBARUNG EINES PFLICHTVERTEIDIGERS

Das OLG Karlsruhe³⁴ befasste sich mit den Anforderungen an eine Vergütungsvereinbarung, die ein

³⁴ OLG Karlsruhe, Urt. v. 17.3.2016 – 17 U 4/16, RVGreport 2016, 174.

Pflichtverteidiger – was zulässig ist – mit seinem Mandanten trifft. Diese Vereinbarung muss nicht nur die Formerfordernisse des § 3a RVG beachten, sondern darüber hinaus eine Belehrung enthalten, dass der Pflichtverteidiger auch ohne Abschluss der Vereinbarung zur Fortführung der Pflichtverteidigung gesetzlich verpflichtet ist. Unterlässt der Pflichtverteidiger diese Belehrung, fehlt es an der erforderlichen Freiwilligkeit des Vergütungsversprechens.

4. BEITRITT ZUR VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

Der BGH³⁵ hatte zu klären, welche Formerfordernisse an eine Erklärung zu stellen sind, in der sich ein Dritter, z.B. ein Familienangehöriger, verpflichtet, für das vereinbarte Honorar ebenfalls einzustehen. Ein solcher Schuldbeitritt bedarf zwar nach den §§ 305 ff., 414 BGB keiner besonderen Form. Es sind jedoch die Formvorschriften des Hauptgeschäfts (= Abschluss der Vergütungsvereinbarung) i.S.v. § 3a RVG zu beachten. Dem Beitretenden muss deutlich erkennbar sein, dass auch er die Haftung nicht nur für die gesetzliche Vergütung, sondern für eine davon abweichende vertragliche Vergütung übernimmt. Insbesondere sind auch die Anforderungen an ein deutliches Absetzen i.S.v. § 3a I 1 RVG strikt zu beachten.

³⁵ BGH, Urt. v. 3.12.2015 – IX ZR 40/15, RVGreport 2016, 91.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

HINWEISPFLICHTEN BEI DROHENDER INSOLVENZ

(...)

3. Der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte Steuerberater hat die Mandantin auf einen möglichen Insolvenzgrund und die daran anknüpfende Prüfungspflicht ihres Geschäftsführers hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und er annehmen muss, dass die mögliche Insolvenzreife der Mandantin nicht bewusst ist (teilweise Aufgabe

von BGH, Urt. v. 7.3.2013 – IX ZR 64/12, WM 2013, 802).

BGH, Urt. v. 26.1.2017 – IX ZR 285/14, WM 2017, 383

Im Insolvenzfall sehen sich die Organe eines Unternehmens oft vielfältigen Vorwürfen und Ansprüchen ausgesetzt. Insbesondere steht meist der Vorwurf im Raum, die Situation nicht richtig eingeschätzt und verspätet Insolvenzantrag gestellt zu haben. Die Anforderungen an Vorstand oder Geschäftsführer sind dabei in der Tat sehr streng, so dass externe Berater eingeschaltet werden. Schon bei einem konkreten Mandat zur Prüfung der Insolvenzreife ist es problematisch, welche Pflichten den Berater treffen und was das Organ ggf. selbst einschätzen und entscheiden muss. Noch schwieriger wird es, wenn Rechts- oder Steuerberater im Vorfeld der Insolvenz zu eigentlich anderen Themen mandatiert werden.

In diesem Fall war der beklagte Steuerberater mehrere Jahre nacheinander beauftragt, die Jahresabschlüsse zu erstellen. Angesichts festzustellender Fehlbeträge wies der Beklagte den Geschäftsführer der Mandantin

* Die Autorin Jungk ist Leitende Justiziarin, der Autor Chab Leitender Justiziar bei der Allianz Deutschland AG, München; der Autor Grams ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

darauf hin, dass er verpflichtet sei, „regelmäßig die Zahlungsfähigkeit sowie die Vermögensverhältnisse der GmbH dahingehend zu überprüfen, ob die Zahlungsfähigkeit gewährleistet ist und dass keine Überschuldung vorliegt“. Erst Jahre später stellte die Mandantin Eigenantrag.

Das OLG sah keine Pflichtverletzung des Steuerberaters, da im Rahmen eines allgemeinen steuerrechtlichen Mandats keine Pflicht bestehe, den Mandanten bei einer Unterdeckung in der Handelsbilanz darauf hinzuweisen, dass der Geschäftsführer verpflichtet sei zu überprüfen, ob Insolvenzreife eingetreten sei, und gegebenenfalls einen Insolvenzantrag zu stellen. Darüber hinaus habe der Steuerberater hier den Geschäftsführer auf dessen eigenverantwortliche Prüfungspflicht hingewiesen. Diese Beurteilung liegt auch auf der bisherigen Linie des BGH: Im Urteil vom 7.3.2013¹ hatte der IX. Zivilsenat festgestellt, dass eine Haftung des Steuerberaters für einen Insolvenzverschleppungsschaden wegen eines unterlassenen Hinweises nur eintreten könne, wenn dieser ausdrücklich mit der Prüfung der Insolvenzreife eines Unternehmens beauftragt sei.

Hieran hält der Senat „nicht uneingeschränkt“ fest: Der Steuerberater habe nämlich im Rahmen seines Auftrags dafür zu sorgen, dass der Jahresabschluss mangelfrei ist und die gesetzlichen Anforderungen und eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten beachtet werden. Ein Steuerberater hafte zwar nicht für jeden objektiv zu Unrecht auf der Grundlage von Fortführungswerten erstellten Jahresabschluss. Er dürfe jedoch dem von ihm erstellten Jahresabschluss keine Fortführungswerte zugrunde legen, wenn auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen die Vermutung des § 252 I Nr. 2 HGB entweder widerlegt erscheine oder ernsthafte Zweifel bestünden, die nicht ausgeräumt werden. Da dies letztlich der Tatrichter entscheiden müsse, hat der BGH zurückverwiesen.

Auch für Rechtsanwälte interessant sind aber vor allem die weiteren Ausführungen des Senats: Auch wenn nämlich der vom Steuerberater erstellte Jahresabschluss mangelfrei war, könnten den mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragten Steuerberater Hinweis- und Warnpflichten treffen, wenn er einen Insolvenzgrund erkennt oder für ihn ernsthafte Anhaltspunkte für einen möglichen Insolvenzgrund offenkundig sind und er annehmen muss, dass die mögliche Insolvenzreife der Mandantin nicht bewusst ist. Er müsse zwar keine eigene Überschuldungsprüfung vornehmen, jedoch sei erforderlich, dass er die maßgeblichen Umstände gegenüber seinem Mandanten im Einzelnen bezeichne und ihn konkret darauf hinweise, dass diese Umstände Anlass zu einer Prüfung einer möglichen Insolvenzreife geben. Der abstrakte Hinweis auf die Prüfungspflichten des Geschäftsführers reiche hierfür nicht aus. Hiermit dehnt der Senat die Hinweispflichten der Steuerberater erheblich aus. Noch im Urteil vom 7.5.2015² hatte der Senat angemerkt, dass

sich die Vertragspflichten eines Steuerberaters in der Regel auf das Steuerrecht beschränken. Bei Anwälten hat die Rechtsprechung ohnehin schon länger sehr weitgehende Hinweispflichten angenommen. Beispielsweise im Urteil vom 26.10.2000³ sah der BGH eine Pflicht des Anwalts, im Zusammenhang mit Vergleichsverhandlungen den Vorstand einer Genossenschaft über die Insolvenzantragspflicht zu belehren, wenn erkennbare Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliege.

Die Erkennbarkeit für den Berater auf der einen Seite und das fehlende Bewusstsein des Mandanten auf der anderen Seite führen nach ständiger Rechtsprechung des BGH zu einer Warnpflicht des Beraters.⁴ Am vorliegenden Fall sieht man, dass das fehlende Bewusstsein sehr leicht unterstellt wird. In der Realität ist den Mandanten aber oft sehr wohl bewusst, dass ihr Unternehmen „pleite“ ist. Dennoch sieht der BGH eine sehr weitgehende Pflicht der Rechtsberater, diesem latent schlechten Gewissen mit einer ausdrücklichen Warnung zu begegnen. (ju)

REGRESSVERJÄHRUNG BEI UNTERSCHIEDLICHEN VORWÜRFEN

Der Schadenersatzanspruch gegen den Rechtsanwalt, der pflichtwidrig eine Forderung des Mandanten hat verjähren lassen, verjährt unabhängig von der Verjährung eines Anspruchs auf Ersatz des Kostenschadens gegen denselben Rechtsanwalt wegen pflichtwidrigen Führens eines aussichtslosen Prozesses gegen einen Dritten.

BGH, Ur. v. 2.2.2017 – IX ZR 91/15, NJW-RR 2017, 506

Nachdem nun schon über zwölf Jahre vergangen sind, seitdem die Sonderverjährungsvorschrift des § 51b BRAO a.F. durch die allgemeinen Verjährungsregeln des BGB abgelöst worden ist, ist es schon erstaunlich, dass sich der BGH noch immer mit Fällen zu beschäftigen hat, die auch mit altem Verjährungsrecht zu tun haben. Im Kern ging es hier allerdings um die Frage des Verjährungsbeginns, wenn mehrere Pflichtverletzungen geltend gemacht werden.⁵

Mit am 29.12.2010 beim AG Hamburg eingegangenen Mahnbescheid haben die Kläger ihren Anwalt in Anspruch genommen mit der Begründung, dieser habe einen von vornherein aussichtslosen Prozess geführt und zudem versäumt, eine zuvor tätige Anwältin wegen einer unterlassenen Fristsetzung in Anspruch zu nehmen, so dass Regressansprüche gegen diese verjährt seien. Der unsinnige Prozess hatte begonnen mit Mahnbescheid vom 14.12.2004, also just am letzten Tag der Geltung des § 51b BRAO a.F. Die vermisste Fristsetzung hätte bereits im Jahr 2001 erfolgen müssen.

² BGH, NJW 2015, 2326.

³ BGH, NJW 2001, 517.

⁴ Vgl. z.B. BGH, BRAK-Mitt. 1998, 219.

⁵ Bei Beratungspflichtverletzungen von Finanzanlagenvermittlern s. dazu auch BGH, NJW-RR 2011, 842.

¹ NZG 2013, 675; ebenso BGH, NJW-RR 2014, 827.

Das Berufungsgericht hatte die Regressklage insgesamt wegen Verjährung abgewiesen. Der durch die aussichtslose Klage ausgelöste Kostenschaden sei schon mit Absendung des Mahnantrags vom 14.12.2004 ausgelöst worden, so dass noch § 51b BRAO anzuwenden sei. Die danach zu berechnenden Fristen seien auch unter möglicher Berücksichtigung einer Sekundärverjährung bei Verfahrensbeginn am 29.12.2010 abgelaufen. Durch den Grundsatz der Einheitlichkeit des Schadens führe dies zur Verjährung sämtlicher Ansprüche.

Der BGH erhebt Bedenken in zwei Richtungen. Zum einen handele es sich um zwei eigenständige Pflichtverletzungen, die auch zu einem jeweils anderen Schaden geführt haben. Daher sei für jede Pflichtverletzung gesondert zu prüfen, wann die Regressverjährung zu laufen begann und wann sie dementsprechend genau endete. Hinsichtlich des Kostenschadens wegen des aussichtslosen Prozesses sei dies zwar geschehen. Hier habe das Berufungsgericht aber die Tatsachengrundlagen nicht ausreichend ermittelt. Jedenfalls reiche es nicht aus, dass der Mahnbescheid vom 14.12.2004 stammte. Vielmehr würde die entsprechende Gerichtsgebühr und damit ein erster Teil des dann als einheitlich zu betrachtenden Kostenschadens erst mit Zugang des Mahnbescheids entstehen. Gleichzeitig macht der BGH aber auch darauf aufmerksam, dass es möglicherweise auf das Entstehen dieser Kosten gar nicht ankam, weil bereits vorher Anwaltsgebühren nach RVG entstanden sind. Der unbedingte Auftrag zur Erstellung des Mahnbescheids sei wohl spätestens am 14.12.2004 erfolgt, hierzu fehlten aber die notwendigen Feststellungen im Berufungsurteil. Daher wurde die Sache komplett zurückgewiesen.

Das Berufungsgericht wird sich jetzt mit der Frage zu beschäftigen haben, wann die Ansprüche gegen die zuvor tätige Anwältin verjährt sind. Fällt dieser Tag noch in die Zeit vor dem 15.12.2004, wäre die Verjährung gegen den nun beklagten Anwalt nach altem Recht zu prüfen, daneben auch nach neuem Recht ab dem 15.12.2004. Entscheidend wäre dann der frühere Fristablauf. Ist die ursprüngliche Verjährungsfrist erst nach dem 14.12.2004 abgelaufen, kann also die Schadentstehung nur in die Zeit des neuen Rechts fallen, ist für diesen Schadenersatzanspruch auch nur neues Recht zu prüfen. Für die Ansprüche wegen des unsinnigen Prozesses wird es auf die Vorgaben des IX. Senats ankommen. Sollte sich dann herausstellen, dass Regressansprüche gegen den jetzigen Beklagten ganz oder teilweise verjährt waren, als der Mahnbescheid am 29.12.2010 zu Gericht ging, zumal der BGH hier auch noch Bedenken wegen der notwendigen Individualisierung angemeldet hat, werden die Kläger kaum umhinkommen, über weitere Regressansprüche nachzudenken – gegen den Prozessbevollmächtigten, der 2010 tätig war.

Welche Erkenntnisse kann man bereits gewinnen? Erstens ist immer genau danach zu fragen, welcher Vorwurf zu welchem Schaden führt, und zwar auch bei der

Verjährungsprüfung. Und zweitens ist gerade dann, wenn mehrere Vorwürfe zusammenkommen, ein Mahnbescheid zur Verjährungshemmung problematisch, weil die Individualisierung der Ansprüche Schwierigkeiten machen kann. Da ist es dann sinnvoller, sogleich eine Klage mit entsprechender Begründung einzureichen. Sie muss ja zunächst nur schlüssig sein. (bc)

WARNPFLICHTEN DES RECHTSANWALTS AUCH BEI BESCHRÄNKTEM MANDAT

1. Ein Rechtsanwalt, der mit der Pfändung einer Forderung des Schuldners beauftragt ist, hat den Mandanten nach Erwirkung weiterer Vollstreckungstitel gegen denselben Schuldner darauf hinzuweisen, dass es ratsam ist, aus den weiteren Titeln erneut in die bereits gepfändete Forderung zu vollstrecken, sofern die Aussicht besteht, dass dadurch auch die hinzugekommenen Ansprüche wenigstens teilweise realisiert werden können.

2. Die Verjährung des Regressanspruchs gegen einen Rechtsanwalt beginnt erst, wenn dem Mandanten ein Schaden entstanden ist; das bloße Risiko eines Vermögensnachteils genügt dafür nicht. Bei einer unterlassenen Pfändungsmaßnahme tritt der Schaden erst ein, wenn eine Pfändung nicht mehr erfolgreich durchgeführt werden kann.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 26.1.2016 – 24 U 190/14, VersR 2017, 430

Die Klägerin macht gegen ihre früheren Anwälte Schadensersatzansprüche aus einem Scheidungsmandat mit Folgesachen geltend. Die Anwälte hatten gegen den Ex-Mann mehrere Titel erwirkt. Im Oktober 2003 erwirkten sie (nur) einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gegen eine Lebensversicherung des Ex-Mannes wegen des rückständigen und fälligen Trennungsunterhalts, nicht aber in der Folge weitere Pfändungen wegen der titulierten künftigen Ansprüche auf Trennungsunterhalt. Daher wurden knapp 60.000 Euro an die neue Lebensgefährtin des Ex-Mannes gezahlt. Die Klägerin macht geltend, die Anwälte hätten ihr zur Pfändung auch der weiteren Ansprüche aus der Lebensversicherung raten müssen. Das Landgericht verurteilte die Anwälte überwiegend zum Schadensersatz. Die Berufung der Anwälte blieb weitestgehend erfolglos.

Zutreffend habe das Landgericht entschieden, dass auch bei Annahme nur eines beschränkten Mandats zur Pfändung der Lebensversicherung wegen der fälligen Unterhaltszahlungen eine Nebenpflicht der Anwälte bestanden habe, die Mandantin vor einem Verlust der weitergehenden Lebensversicherungssumme zu warnen und ihr eine Pfändung auch aufgrund der weiteren Titel zu empfehlen. Es sei davon auszugehen, dass die Mandantin sich dann beratungskonform verhalten hätte. Eine weitergehende Pfändung hätte auch zu einer weitergehenden Befriedigung der Unterhaltsansprüche geführt.

Die Anwälte könnten sich nicht mit Erfolg auf Verjährung berufen. Maßgeblich sei nicht die zum 15.12.2004 außer Kraft gesetzte, kenntnisunabhängige Ver-

jährungsfrist des § 51b BRAO, sondern die danach geltende, kenntnisabhängige Regelverjährung nach §§ 195, 199 I BGB. Der für die Anspruchsentstehung und damit den Verjährungsbeginn maßgebliche Schaden sei nicht bereits mit Erlass des unzureichenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses im Oktober 2003 entstanden, sondern erst zu dem Zeitpunkt, als eine weitergehende Pfändung in die Lebensversicherung (hier wegen der Auszahlung an die neue Lebensgefährtin) nicht mehr möglich gewesen sei. Dies sei erst unter der Geltung des neuen Verjährungsrechts der Fall gewesen.

Der Entscheidung, die auf der Linie der BGH-Rechtsprechung liegt, ist zuzustimmen. Auch bei einem beschränkten Mandatumumfang hat der Anwalt den Mandanten auf Gefahren außerhalb des Mandatsgegenstandes hinzuweisen, wenn diese dem Anwalt bekannt oder offenkundig sind oder sich ihm bei ordnungsgemäßer Bearbeitung aufdrängen müssen.⁶ Dies war hier der Fall, da die Anwälte weitere Titel für die Mandantin erwirkt hatten und ihnen positiv bekannt war, dass mit der Lebensversicherung ein weitergehender, werthaltiger Vermögensgegenstand zur Verfügung stand. Die Vermutung, dass der Mandant sich beratungskonform verhalten hätte, wenn es (aus Sicht des Regressgerichts) objektiv nur eine einzige vernünftige Verhaltensweise gegeben hätte (aber auch nur dann), entspricht ebenfalls ständiger BGH-Rechtsprechung.⁷ Auch die Verjährungsfrage hat das OLG zutreffend beantwortet.⁸ (hg)

ANWÄLTICHE BERATUNGSPFLICHTEN IM RECHTSSCHUTZVERSICHERTEN MANDAT

Es ist nicht anzunehmen, dass ein rechtsschutzversicherter Mandant von einer Rechtsverfolgung absieht, weil ihn sein Anwalt auf deren Aussichtslosigkeit hinweist. Vielmehr wird der vernünftig denkende Mandant abwarten, ob die Rechtsschutzversicherung ihm nicht doch Rechtsschutzdeckung erteilt. Es ist im Rechtsschutz-Versicherungsverhältnis nicht Sache des Versicherungsnehmers, den Fall rechtlich zu bewerten. Dies ist vielmehr Sache des Versicherers im Rahmen der Deckungsprüfung.

LG Dortmund, Urt. v. 23.3.2017 – 2 S 21/16

Und wieder ein Fall, in dem eine Rechtsschutzversicherung den beklagten Rechtsanwalt aus übergegangenem Recht nach § 86 VVG auf Schadensersatz wegen anwaltlicher Pflichtverletzung in Anspruch nimmt: Der Anwalt hatte seine Mandantin, die Versicherungsnehmerin der Klägerin, zwar mit Rechtsschutzdeckung, aber erfolglos in einem Klageverfahren gegen einen Kreditversicherer vertreten. Der Rechtsschutzversicherer macht geltend, dass die Klage wegen fehlender Anspruchsvoraussetzungen objektiv aussichtslos gewesen

sei, weswegen der Anwalt seiner Mandantin von der Rechtsverfolgung abraten müsse, und verlangt vom Anwalt die Erstattung der Verfahrenskosten. Das Amtsgericht gab der Klage statt. Auf die Berufung des Anwalts wies das Landgericht die Klage ab.

Die streitige Pflichtverletzung des beklagten Anwalts könne nach Ansicht des Landgerichts dahinstehen, da sie jedenfalls nicht kausal für den geltend gemachten (Kosten-)Schaden sei. Der Rechtsschutzversicherer habe nicht konkret vorgetragen und keinen Beweis dafür angetreten, wie sich die Mandantin des Beklagten, seine Versicherungsnehmerin, bei pflichtgemäßem Verhalten des Beklagten verhalten hätte. Auf den Anscheinsbeweis beratungskonformen Verhaltens könne sich die Mandantin und damit auch die Klägerin als deren Rechtsnachfolgerin nur dann berufen, wenn bei zutreffender rechtlicher Beratung vom Standpunkt eines vernünftigen Betrachters aus allein eine bestimmte Entscheidung nahegelegen hätte.⁹

Im Falle einer nicht durch Falschangabe erwirkten Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers komme ein Anscheinsbeweis dafür, dass der rechtsschutzversicherte Mandant den Prozess nicht bzw. nicht in dem Umfang geführt hätte, nicht zur Anwendung. Es könne gerade nicht angenommen werden, dass der rechtsschutzversicherte Mandant eines Rechtsanwalts von einer Rechtsverfolgung absehe, wenn ihn sein Anwalt auf deren Aussichtslosigkeit hinweist. Im Gegenteil werde der vernünftig denkende Mandant abwarten, ob die Rechtsschutzversicherung ihm nicht doch Rechtsschutzdeckung erteilt.

Eine rechtliche Bewertung des Falls müsse der Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung gerade nicht vornehmen, dies sei vielmehr Sache des Versicherers im Rahmen seiner Deckungsprüfung. Nachteile entstünden einem rechtsschutzversicherten Versicherungsnehmer, der bereits einen Rechtsanwalt beauftragt habe, durch eine Deckungsanfrage nicht. Es sei schlechterdings nicht nachvollziehbar, dass er unter diesen Umständen keinen Versuch unternähme, Deckungsschutz für die beabsichtigte Rechtsverfolgung zu erlangen.

Die Deckungsanfrage des Beklagten an die Klägerin enthalte keine erheblichen (Falsch-)Angaben, insbesondere nicht zu der im Vorprozess entscheidenden Frage der Anspruchsvoraussetzungen gegenüber der Kreditversicherung. Dies gehe zu Lasten der Klägerin, weil sie insofern vor Erteilung der Deckungszusage eine Nachfrageobliegenheit gehabt habe, der sie nicht nachgekommen sei.

Leider hat das Landgericht die Revision gegen dieses Berufungsurteil nicht zugelassen. Wegen Nichterreichung der Wertgrenze des § 26 Nr. 8 EGZPO ist die Entscheidung daher rechtskräftig. Eine höchstrichterliche Klärung der Rechtsfragen bei der zunehmend zu beobachtenden Inanspruchnahme von Anwälten durch

⁶ St.Rspr., z.B. BGH, VersR 1999, 188.

⁷ Etwa BGH, NJW 1993, 3259.

⁸ Zum Verjährungsbeginn mit Schadensentstehung bei Unterlassung einer Pfändung vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2006, 24 LS bespr. von *Chab*; zum Übergangsrecht s. Art. 229 § 12 I 1 Nr. 3, S. 2 i.V.m. Art. 229 § 6 EGBGB.

⁹ St.Rspr., z.B. BGH, MDR 1994, 211.

die Rechtsschutzversicherer der Mandanten wäre durchaus wünschenswert gewesen.

Nach inzwischen wohl sogar überwiegender Rechtsprechung sei der Anwalt bei objektiver Aussichtslosigkeit der von seinem Mandanten beabsichtigten Rechtsverfolgung nicht nur gehalten, diesen hierauf hinzuweisen, sondern auch verpflichtet, den Mandanten darüber zu belehren, dass der Rechtsschutzversicherer für aussichtslose Verfahren nicht eintrittspflichtig sei, und sich sogar bereits gegen eine Deckungsanfrage beim Rechtsschutzversicherer auszusprechen, weil die Auslösung von Prozesskosten dann nicht erforderlich i.S.v. § 125 VVG sei.¹⁰ Ein „redlicher“ Versicherungsnehmer werde in diesem Fall nicht auf gut Glück versuchen, das aussichtslose Verfahren durchzuführen. Entsprechendes Verhalten sei im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung treuwidrig.¹¹

Die vorliegende Bewertung des LG Dortmund ist aus Sicht des Verfassers zutreffend. Zum einen ist schon die Auffassung abzulehnen, dass sich aus § 125 VVG eine Obliegenheit des Mandanten ergebe, keine Deckungsanfragen für aussichtslose Rechtsverfolgung zu stellen und dass solches Verhalten treuwidrig sei. Die Prüfung der rechtlichen Erfolgsaussichten als Voraussetzung für die Erteilung einer Deckungszusage ist im Versicherungsvertragsverhältnis allein Angelegenheit des Rechtsschutzversicherers im Rahmen seines Geschäftsmodells.¹²

Abzulehnen ist auch die darüber hinausgehende Annahme, dass ein Anwalt den Mandanten von sich aus darüber belehren müsse, dass dieser für aussichtslose Klagen keine Rechtsschutzdeckung beanspruchen könne. Auch wenn der Anwalt (in der Regel gefälligkeits halber ohne Berechnung von Kosten) die Deckungsanfrage an den Rechtsschutzversicherer richtet, übernimmt er damit noch keinen Auftrag, den Mandanten über Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu belehren. Wenn der Rechtsschutzversicherer Deckungszusage erteilt, gibt es für den Mandanten auch keinen Anlass, den Anwalt mit einer entsprechenden Prüfung zu beauftragen.

Der Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung ist nur verpflichtet, den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über Tatsachen zu unterrichten. Eine rechtliche Einschätzung zu den Erfolgsaussichten muss der Versicherungsnehmer nicht abgeben, auch dann nicht, wenn er anwaltlich vertreten ist.¹³ Erst recht darf der Anwalt es nicht dem Rechtsschutzversicherer mitteilen, wenn er die Erfolgsaussichten negativ beurteilt. Damit würde er ja gerade den Interessen seines Mandanten zuwiderhandeln. Gegenüber dem Versicherer hat der Anwalt mangels Vertragsbeziehung auch gar keine Beratungspflichten.

¹⁰ Vgl. z.B. OLG Düsseldorf, NJW 2014, 399 bespr. von Grams, BRAK-Mitt. 2013, 222; ebenso OLG Hamm, BRAK-Mitt. 2016, 278 LS bespr. von Grams.

¹¹ So ausdrücklich OLG Düsseldorf, MDR 2016, 1176 bespr. von Grams, BRAK-Mitt. 2016, 223.

¹² OLG Celle, r+s 2010, 417 bespr. von Grams, BRAK-Mitt. 2010, 210.

¹³ Harbauer, ARB, 8. Aufl. 2010, § 17 Rn. 34f.

Wenn die Deckungsanfrage nur schlagwortartige und ergebnishaft aufgestellte und nicht durch konkrete Tatsachen unterlegte Behauptungen enthielt, kann der Versicherer nachfragen und eine Substantiierung fordern. Wenn eine solche nicht erfolgt, kann er die Deckung ablehnen. Selbst wenn ein anwaltliches Fehlverhalten bei der Deckungsanfrage zu bejahen wäre, müsste der Mandant sich dieses als Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer nicht zurechnen lassen.¹⁴

Anwaltliche Beratungspflichten bestehen nur gegenüber dem Mandanten und grundsätzlich nur im Rahmen des erteilten Auftrags. Durch das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung werden die Beratungspflichten weder reduziert noch erweitert, letzteres insbesondere nicht auf die Wahrung der Interessen des Versicherers. Rechtsschutzversicherer müssen ihre Interessen selbst wahrnehmen und selbst die Erfolgsaussichten einer angefragten Rechtsverfolgung prüfen. Dies darf nicht auf die Anwälte der Versicherungsnehmer abgewälzt werden.

Nach Ansicht des Autors ist in diesen Konstellationen bereits durchaus fraglich, ob überhaupt § 86 VVG anwendbar ist: Wenn Mandanten ihren Anwalt anweisen, eine Klage nur dann zu erheben, wenn zuvor der Rechtsschutzversicherer Deckungszusage erteilt hat, haben die Mandanten von vornherein keinen Schaden, bezüglich dessen ein Ersatzanspruch auf den Versicherer übergehen könnte (also anders als z.B. in der Konstellation, dass ein Rechtsstreit erst aufgrund eines Anwaltsfehlers im Prozess verlorengeht). (hg)

FRISTEN

VORSORGLICHE BERUFUNGSEINLEGUNG

- 1. Hätte dem Bevollmächtigten aufgrund mehrfacher telefonischer Kontaktaufnahmen bewusst sein müssen, dass der verklagte Beamte die Einlegung einer (auf das Strafmaß beschränkten) Berufung durchaus in Betracht zieht, kann er sich mit der fehlenden Reaktion des Beklagten nicht zufrieden geben, sondern ist gehalten, beim Beklagten, seinem Mandanten, nochmals ausdrücklich wegen der Weiterverfolgung seiner Rechte Rückfrage zu halten.**
- 2. Nutzt der Bevollmächtigte im Kanzleibetrieb E-Mail-Korrespondenz, muss er zu versandten E-Mails in derartigen Fällen eine Lesebestätigung fordern.**
- 3. Ein Bevollmächtigter hat bei Ausbleiben einer Antwort des Beklagten vorsorglich fristwährend Berufung einzulegen.**

BayVGh, Beschl. v. 20.2.2017 – 16a D 16.2092

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist wurde hier damit begründet, dass der Prozessbevollmächtigte innerhalb offener Frist keinen Auftrag des Mandanten zur Einlegung der Berufung erhalten hatte. Erst aufgrund einer Nachfrage des Mandanten nach

¹⁴ Wendt, r+s 2012, 209, 212.

Fristablauf sei offenbar geworden, dass Berufung eingelegt werden sollte.

Es ist eher ungewöhnlich, dass in einem solchen Fall überhaupt der Weg über die Wiedereinsetzung versucht wird. Der Prozessbevollmächtigte sah kein Verschulden bei sich, da das Urteil dem Mandanten zeitnah übermittelt worden sei und sowohl auf die Frist als auch darauf hingewiesen worden war, dass Berufungseinlegung nur bei schriftlichem Auftrag erfolge. Da ein schriftlicher Auftrag nicht vorlag, habe man noch versucht, telefonisch nachzufragen, was aber misslang.

Der BayVGH hat die Berufung verworfen, da ein Verschulden des Prozessbevollmächtigten nicht ausgeräumt sei. Zwar habe der Prozessbevollmächtigte den Mandanten darauf hingewiesen, dass er einen ausdrücklichen Auftrag benötige. Da ihm bekannt war, dass der Mandant das Rechtsmittel in Betracht zog, hätte eine Nachfragepflicht bestanden. Bezüglich der insoweit versandten E-Mail hätte er Lesebestätigungen fordern müssen, um sicherzustellen, dass die Schreiben zugehen. Das Erfordernis einer Lesebestätigung ist neu, entsprechende Anforderungen hat der BGH, soweit ersichtlich, bislang nicht gestellt, sondern im Gegenteil eine Nachfragepflicht des Rechtsanwalts außer in besonders gelagerten Ausnahmefällen verneint.¹⁵

Zusätzlich – aber insoweit als Besonderheit des konkreten Verfahrens – hätte der Prozessbevollmächtigte hier nach Ansicht des BayVGH auch ohne ausdrücklichen Auftrag des Mandanten fristwährend Berufung einlegen können und müssen, da dies wegen der Gebührenfreiheit im Verfahren keinerlei Risiken mit sich gebracht hätte. (ju)

MOTORSCHADEN AUF DEM WEG ZUM GERICHT

Bleibt der Anwalt mit seinem Fahrzeug wegen eines Motorschadens auf dem Weg zum Gericht liegen

¹⁵ BGH, NJW 2006, 2779.

und kann deshalb nicht rechtzeitig zur mündlichen Verhandlung erscheinen, muss er versuchen, die zuständige Geschäftsstelle anzurufen. Tut er das nicht oder versucht er es unter einer falschen Telefonnummer, obwohl die richtige Nummer in der Akte vorzufinden gewesen wäre, ist die Säumnis nicht unverschuldet. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 22.2.2017 – IV ZB 8/16

Gegen den Kläger erging ein zweites Versäumnisurteil, weil sein Bevollmächtigter nicht rechtzeitig zum Termin erschienen war. In der Berufungsbegründung trug dieser vor, er sei mit einem Motorschaden auf dem Weg zum Gericht liegengeblieben und habe mehrfach versucht, sowohl bei der Geschäftsstelle als auch bei der Zentrale des Gerichts anzurufen, aber niemanden erreichen können. Es stellte sich allerdings heraus, dass die Nummer der Geschäftsstelle, die er gewählt hatte, falsch war.

Der BGH verlangt, dass der Anwalt in einem solchen Fall die zuständige Geschäftsstelle anzurufen hat, wenn er diese ohne weiteres der Akte entnehmen könne, hilfsweise die Zentrale. Nur wenn er dies erfolglos unternimmt (wobei nicht festgestellt wird, wie viele Anrufversuche denn verlangt werden), wäre die Säumnis unverschuldet. Da hier die falsche Nummer gewählt wurde, reichte dies zur Entschuldigung nicht aus. Dabei würden prinzipiell die gleichen Maßstäbe gelten wie bei einem Wiedereinsetzungsantrag.

Gemäß § 514 II ZPO kann ein zweites Versäumnisurteil nur mit der Begründung angegriffen werden, die Säumnis sei nicht schuldhaft gewesen. Ein Motorschaden sollte daher selbst den Grund für das fehlende Verschulden darstellen, nicht die Frage, ob und ggf. welche Stelle man als Anwalt anzurufen hat, wenn man mit seinem Wagen liegengeblieben ist. Letzteres mag die Höflichkeit gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten gebieten, kann aber für sich allein keinen Grund dafür darstellen, dass die Säumnis nun nicht mehr entschuldigt ist. (bc)

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTINNEN STEPHANIE BEYRICH UND DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene von März bis April 2017.

BRAO-„REFORM“: ENDLICH DURCH, ABER KEIN GROSSER WURF

Am 23.3.2017 hat der Bundestag das nationale Umsetzungsgesetz zur europäischen Berufsanerkennungs-

richtlinie (vgl. Presseerklärung Nr. 2 v. 8.3.2017) beschlossen. Die BRAO-Reform bringt wichtige Klarstellungen für Syndikusrechtsanwälte und für das besondere elektronische Anwaltspostfach, die die BRAK ausdrücklich begrüßt (Presseerklärung Nr. 2 v. 8.3.2017). Insbesondere wurde eine rückwirkende Mitgliedschaft des Syndikusrechtsanwalts in der Rechtsanwaltskammer zum Zeitpunkt seines Zulassungsantrags geregelt.

Bedauerlich ist aus Sicht der BRAK, dass die Satzungsversammlung nun doch keine Ermächtigungsgrundlage erhält, um die allgemeine anwaltliche Fortbildungspflicht zu konkretisieren; auch eine Regelung in der BRAO selbst wird es nicht geben. Über die für Fachanwälte ohnehin geltende Fortbildungspflicht nach § 43a VI BRAO hinaus wurde kein Bedürfnis gesehen, entsprechende Pflichten für alle Rechtsanwälte in Gesetzesform zu gießen.

Die Satzungsversammlung hat aber die Kompetenz erhalten, die Pflichten bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt zu regeln. Die vorbereitete Änderung von § 14 BORA (vgl. Presseerklärung Nr. 16 v. 22.11.2016) wurde von der Satzungsversammlung am 19.5.2017 bestätigt. Außerdem wird die Briefwahl zu den Vorständen aller Rechtsanwaltskammern ab dem 1.7.2018 verpflichtend und kann auch elektronisch durchgeführt werden. Der Bundestag ist allerdings dem Vorschlag des Rechtsausschusses gefolgt, nach dem die Rechtsanwaltskammern, unabhängig von der Briefwahl, auch eine Stimmabgabe in der Kammerversammlung vorsehen können. Mit der Regelung zu § 1 II RDG ist der Gesetzgeber der Forderung der BRAK gefolgt, sich gegen eine Öffnung des Anwendungsbereiches zu wenden, sofern eine Rechtsdienstleistung für Bürger in der Bundesrepublik aus einem anderen Staat heraus auf dem Gebiet des deutschen Rechts erfolgen soll.

Das Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie ist im Grundsatz am Tag nach seiner Verkündung, also am 18.5.2017 in Kraft getreten (BGBl. 2017 I, 1121), Ausnahmen gibt es aber u.a. hinsichtlich des beA und der Briefwahlen. Die BRAK hat eine Synopse zu den Änderungen der BRAO und des EuRAG erstellt, die auf der BRAK-Website (<http://www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/>) abrufbar ist.

NEUE PUBLIKATIONEN ZUM STEUERRECHT

Zwei neue Leitfäden hat der Ausschuss Steuerrecht der BRAK publiziert, die über die BRAK-Website (<http://www.brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse/ausschuss-steuerrecht/>) abrufbar sind: Die erste Publikation betrifft die Lohnversteuerung von Beiträgen zur Berufshaftpflichtversicherung. Die Praxishinweise beleuchten die verschiedenen Fallkonstellationen, die zuletzt die Finanzrechtsprechung beschäftigten, wenn Arbeitgeber ihren angestellten Rechtsanwälten diese Beiträge erstatteten. Der zweite Leitfaden betrifft die Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit. Diese ist, sofern nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ausgeübt, grundsätzlich von der Gewerbesteuer befreit. Bereits kleine Anteile gewerblicher Tätigkeit führen aber zur Gewerbesteuerpflicht der gesamten Kanzleileistung. Anhand von Praxisbeispielen wird erläutert, wie Rechtsanwälte sich verhalten sollten, um nicht in die Gefahr der Abfärberegulierung des § 15 III Nr. 1 EStG zu geraten (s. auch *Buhmann/Stange*, BRAK-Magazin 4/2017, 16).

BRAK-INFORMATION RVG NEU ERSCHIENEN

Ende März ist ein überarbeiteter Neudruck der Broschüre „BRAK-Information RVG“ erschienen. Zahlreiche seit März 2015 in Kraft getretene RVG-Änderungen (zum Stand 2017) sind eingearbeitet worden. Neben dem Gesetzestext des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes enthält das Heft zahlreiche Tabellen zu anwaltlichen und gerichtlichen Gebühren. Die Broschüre kann zum Preis von 3,76 Euro zzgl. 7 % MwSt. (4,02 Euro) und zzgl. Versand nach Aufwand bei der BRAK unter bestellungen@brak.de angefordert werden.

KOORDINIERUNG DER JURISTENAUSBILDUNG

Die BRAK hat zum Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung („Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertungen und Empfehlungen“) Stellung genommen und sich den Empfehlungen des Ausschusses mit wenigen, aber wichtigen, Ausnahmen angeschlossen (Stn. 8/2017, Februar). Sie bemängelt u.a., dass das Internationale Privatrecht kein Bestandteil des Pflichtstoffs sein soll; zudem solle das Berufsrecht verstärkt berücksichtigt werden.

„RICHTER AUF ZEIT“ ALS GESETZLICHER RICHTER

Die BRAK hat auf Ersuchen des BVerfG zu einem Verfassungsbeschwerdeverfahren ausführlich Stellung genommen (Stn. 9/2017, Februar). Die Verfassungsbeschwerde betrifft ein Eilverfahren zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen einen die Abschiebung des Beschwerdeführers nach Italien gem. § 34a I 1 AsylG anordnenden Bescheid. Sie rügt einen Verstoß gegen den gesetzlichen Richter nach Art. 101 I 2 GG, weil das Verwaltungsgericht durch einen Einzelrichter entschieden habe, der dort als „Richter auf Zeit“ i.S.d. § 17 VwGO Dienst tue. Richter auf Zeit in der Ausgestaltung des § 18 VwGO seien aber nicht Richter i.S.d. Art. 97 GG und könnten deswegen auch nicht gesetzlicher Richter i.S.d. Art. 101 I 2 GG sein. Nach Auffassung der BRAK ist die Verfassungsbeschwerde begründet.

GESUNDHEITSSORGE UNTER EHEGATTEN UND LEBENSPARTNERN

Mit seinem Ende November 2016 vorgelegten Gesetzentwurf zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge und in Fürsorgeangelegenheiten möchte der Bundesrat erreichen, dass Partner sich auch außerhalb von rechtlicher Betreuung und Vorsorgevollmacht beistehen können, wenn einer der beiden nicht mehr selbst handlungsfähig ist (BT-Drs. 18/10485). Daher soll für eine gesetzliche Annahme der Bevollmächtigung zwischen Ehegatten bzw. Lebenspartnern geschaffen werden; ein entgegenstehender Wille soll ins Zentrale Vorsorgeregister eingetragen werden können. Die BRAK äußert in ihrer Stellung-

nahme Bedenken wegen des Risikos des Missbrauchs (Stn. 10/2017, März). Stattdessen solle die Verbreitung von Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung als rechtssicheres Instrument zur Erfassung des Willens der betroffenen Person in der Bevölkerung weiter gefördert werden.

EINFÜHRUNG EINES WETTBEWERBSREGISTERS

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters möchte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sicherstellen, dass öffentliche Auftraggeber und Konzessionsgeber vor der Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen abfragen, ob bei einem Unternehmen zwingende Ausschlussgründe i.S.v. § 123 GWB oder bestimmte fakultative Ausschlussgründe i.S.v. § 124 GWB vorliegen, und das Unternehmen daher auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann. Die BRAK hat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (Stn. 14/2017, März). Sie begrüßt das gesetzgeberische Anliegen, regt jedoch an, den Kreis der öffentlichen Auftraggeber und Konzessionsgeber zu erweitern, die in den Anwendungsbereich des Wettbewerbsgesetzes fallen.

AUSGESTALTUNG DES STRAFVERFAHRENS

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat eine Expertenkommission zur Reform des Strafprozesses eingesetzt, in der auch die BRAK mitwirkt. Die Kommission hat Empfehlungen dazu formuliert, wie Verfahren effektiver und praxistauglicher gestaltet werden können, ohne Verfahrensrechte abzubauen und den Schutz des Beschuldigten zu beeinträchtigen. Dahinter blieb schon der Referentenentwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens zurück (Stn. 24/2016, August). Dies gilt erst recht für den nunmehr vorliegenden Regierungsentwurf. Zahlreiche Empfehlungen der Expertenkommission zur Stärkung der Beschuldigtenrechte wurden nicht aufgegriffen, wie die Einbeziehung des Beschuldigten in das Verfahren zur Auswahl eines Sachverständigen, das Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei einer mit dem Beschuldigten durchgeführten Tatortrekonstruktion oder auch das Antragsrecht des Beschuldigten bei Beiordnung eines Verteidigers im Ermittlungsverfahren. Die BRAK hat erneut Stellung genommen (Stn. 17/2017, März).

SCHUTZ VON GEHEIMNISSEN

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vorgelegt. Er sieht u.a. Änderungen der BRAO sowie des § 203 StGB vor. Die ohnehin bestehende Berufspflicht, Mitarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten, wird in das Gesetz übernommen. Zudem werden Voraussetzungen und Grenzen für den Zugang von Dienstleistern zu Geheimnissen festgelegt. Eine Offenbarung von Geheimnissen im Rahmen der Befugnisnormen der BRAO soll dann kei-

nen Verstoß gegen die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht und auch kein unbefugtes Offenbaren i.S.v. § 203 StGB darstellen. Mitwirkende Personen sollen in die Strafbarkeit nach § 203 StGB einbezogen werden. Die BRAK begrüßt die Regelungsvorschläge grundsätzlich, sieht bei einzelnen Punkten aber noch Überarbeitungs- und Änderungsbedarf. Insbesondere das Merkmal der „Erforderlichkeit“ i.S.v. § 203 III 2 StGB-E erscheint zu vage und unbestimmt (Stn. 18/2017, März). Zudem werden in § 43 BRAO-E und § 203 StGB-E uneinheitliche Begrifflichkeiten verwendet.

NOCHMAL: NEUE HINWEISPFLICHTEN ZUR AUßERGERICHTLICHEN STREITBEILEGUNG

Aus aktuellem Anlass sei nochmals an die neuen Hinweispflichten zur außergerichtlichen Streitbeilegung erinnert. Laut im Internet kursierenden Meldungen sollen zwischenzeitlich die ersten Abmahnungen erfolgen. Bereits seit Anfang 2016 müssen Rechtsanwälte auf ihren Websites einen Link zur europäischen Online-Streitbeilegungsplattform sowie ihre E-Mail-Adresse angeben, wenn sie Online-Dienstverträge mit Verbrauchern anbahnen bzw. abschließen. Eine weitere Hinweispflicht kam hinzu: Seit dem 1.2.2017 müssen alle Rechtsanwälte auf ihren Websites und/oder in ihren Mandatsbedingungen leicht zugänglich, klar und verständlich auf die Möglichkeit der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbeilegungsstelle hinweisen. In bestimmten Fällen greift diese Pflicht bereits, bevor eine Streitigkeit entstanden ist; nachdem eine Streitigkeit entstanden ist, trifft sie alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die BRAK hat ein Infoblatt hierzu erstellt, das auf der BRAK-Website unter <http://www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/> abrufbar ist.

5. SOLDAN MOOT – RICHTER UND JUROREN GESUCHT!

Der Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis wird 2017 bereits zum fünften Mal vom Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Universität Hannover gemeinsam mit Soldan Stiftung, BRAK, DAV und Deutschem Juristen-Fakultätentag den Wettbewerb für Jurastudierende ausgerichtet; er findet vom 11.–14.10.2017 in Hannover statt. Erwartet werden bis zu 40 Teams. Daher soll der Wettbewerb um weitere Finalrunden erweitert werden (www.soldanmoot.de). Zur Durchführung des Wettbewerbs werden Volljuristen gesucht, die als Richter mündliche Verhandlungen leiten oder als Juroren die Leistungen in den mündlichen Verhandlungen bewerten. Interessierte melden sich bitte bei Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M. (trierweiler@brak.de).

AUSBILDUNGSZAHLEN IN DEN FREIEN BERUFEN

Auf den ersten Blick positiv zeigt sich die Entwicklung der Ausbildungsverträge in den freien Berufen und insbesondere auch in der Rechtsanwaltschaft. Dies folgt aus der Ausbildungsstatistik des Bundes der Freien Berufe (BFB) zum 31.3.2017. Im Erhebungszeitraum wurden von den Kammern der freien Berufe 10.933 neue Ausbildungsverträge registriert – 8,3 % mehr als im

Vorjahreszeitraum. Bei den Rechtsanwaltskammern gab es insgesamt einen Zuwachs von 2,7 %. Auffällig ist – und dies ist leider kein neuer Befund – die starke Diskrepanz zwischen den alten und den neuen Bundesländern: Während in den alten Bundesländern 6,2 % mehr Ausbildungsverträge abgeschlossen wurden als im Vorjahreszeitraum, verzeichnen die neuen Bundesländer einen drastischen Rückgang um 26,6 % (s. auch *Grasshoff*, BRAK-Magazin 3/2017, 3).

NEUER BRAK-AUSSCHUSS KARTELLRECHT

Mehr als 30 Fachausschüsse arbeiten bei der BRAK. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen und Gutachten zu einzelnen berufspolitischen Fragestellungen für das Präsidium vorzu-

bereiten. Häufig nehmen Ausschussmitglieder auch als Experten an Anhörungen in Ministerien oder im Parlament teil. Sie werden auf vier Jahre berufen und arbeiten ehrenamtlich. Die BRAK hat einen neuen Ausschuss für Kartellrecht eingerichtet. In der Berufungsperiode vom 22.3.2017 bis 31.12.2019 gehören dem neuen Ausschuss folgende Mitglieder an: Rechtsanwalt Dr. Matthias Karl, Stuttgart; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lotze, Essen; Rechtsanwalt Dr. Moritz Wilhelm Lorenz, Berlin; Rechtsanwalt Dr. Martin Schwarz, Mainz; Rechtsanwältin Dr. Dominique Wagener, Frankfurt, und Rechtsanwalt Dr. Markus Marcell Wirtz, Düsseldorf. Die BRAK dankt den Kolleginnen und Kollegen für ihre Bereitschaft, in dem neuen Kartellrechtsausschuss mitzuwirken!

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTINNEN HANNA PETERSEN, LL.M, DOREEN GÖCKE, LL.M.,
UND KATRIN GRÜNEWALD, LL.M, BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu europarechtlichen Themen von März bis April 2017.

KONSULTATION ZUR BEILEGUNG VON INVESTITIONSTREITIGKEITEN

In ihrer Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zur Reform der Beilegung von Investitionstreitigkeiten (Stn. 19/2017, März) weist die BRAK auf die beachtlichen Kosten hin, die bei der Schaffung eines eigenen permanenten Investitionsgerichts für jedes Investitionsschutzabkommen entstehen würden. Viele dieser Gerichte würden ferner nicht regelmäßig Fälle haben. Die BRAK fordert, dass auch Rechtsanwälte die Möglichkeit bekommen sollten, als Schlichter rekrutiert zu werden. Dadurch entstünde eine gute Balance zwischen den Interessen der Staaten und denen der Investoren. Für kleine und mittlere Unternehmen wäre es sinnvoll, eine Art Prozesskostenhilfe einzuführen, eine zentrale Anlaufstelle und ein Instrument zu schaffen, das ihnen auch nach ihrem Investment die nötige Hilfe gewährt.

RICHTLINIENVORSCHLAG ÜBER PRÄVENTIVE RESTRUKTURIERUNGSRAHMEN

In ihrer Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren (Stn. 21/2017, April) spricht sich die BRAK für eine klare und eindeutige Definition des Anwendungsbereichs eines vorgelagerten Restrukturierungsverfahrens aus. Keinesfalls sollten Unternehmen, die bereits insolvent oder akut

insolvenzgefährdet sind, von einem solchen Instrument erfasst werden. Darüber hinaus sollte die Gruppe der Gläubiger klar definiert und auf Geldkreditgläubiger beschränkt werden. Hinsichtlich der Gewährung einer zweiten Chance ist die BRAK der Ansicht, dass eine solche an ein Wohlverhalten der Person geknüpft werden sollte. Sie fordert ferner, dass auch Rechtsanwälten, die über insolvenz- und sanierungsrechtliche Praxiserfahrung verfügen, die Möglichkeit eingeräumt wird, als Richter eines Spruchkörpers auf diesem Gebiet ernannt oder gewählt werden zu können.

KONSULTATION ÜBER DIE SCHAFFUNG EINER SÄULE DER SOZIALEN RECHTE

In ihrer Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission über die Errichtung einer europäischen Säule der sozialen Rechte (Stn. 13/2017, März) begrüßt die BRAK das Vorhaben der Europäischen Kommission, den Mitgliedstaaten einen Leitfaden zur weiteren Angleichung der Rechte im Bereich Beschäftigung und Soziales an die Hand zu geben. Sie weist darauf hin, dass in den Bereichen Abfindungen bei Kündigungen und dem Übergang zu unbefristeten Verträgen in Deutschland praxisbewährte Regelungen bestehen und negative Auswirkungen auf diese möglichst vermieden werden sollten.

Am 26.4.2017 hat die Europäische Kommission nun ihren Vorschlag zur Schaffung einer europäischen Säule sozialer Rechte veröffentlicht. Diese ist in die Bereiche Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang, faire Arbeitsbedingungen sowie Sozialschutz und soziale Inklusion gegliedert und enthält 20 Grundsätze und Rechte zur Unterstützung der Entwicklung der Arbeitsmärkte und Sozialsysteme in den Mitgliedstaaten. Nicht mehr ent-

halten ist die von der BRAK kritisierte Zielvorgabe, dass Kündigungen generell mit einer Abfindung verbunden sein sollen. Die Umwandlung in unbefristete Arbeitsverträge soll entgegen dem ersten Vorschlag der Europäischen Kommission nur noch gefördert werden. Auch dies hatte die BRAK in ihrer Stellungnahme kritisiert.

EGMR FOLGT BRAK AMICUS CURIAE INTERVENTION

Am 27.4.2017 hat der EGMR in seinem Urteil in der Sache Rechtsanwalt Prof. Dr. Sommer ./.. Bundesrepublik Deutschland festgestellt, dass eine Einsicht in das Anwaltskonto des Beschwerdeführers rechtswidrig war. Im zugrundeliegenden Fall hatte die Staatsanwaltschaft Bochum Informationen über das Geschäftskonto des Beschwerdeführers rückwirkend über mehr als zwei Jahre erlangt, diese zur Akte in einem Strafverfahren gegen dessen Mandanten genommen und es abgelehnt, diese Informationen an ihn herauszugeben oder zu vernichten. Hintergrund war, dass die Verlobte des Mandanten das Verteidigerhonorar i.H.v. 1.500 Euro auf das Konto des Beschwerdeführers überwiesen hatte. Die Kontodaten einschließlich der Namen von überweisenden Mandanten wurden zur Ermittlungsakte genommen, in die Verteidiger anderer Mitbeschuldigter Einsicht hatten.

In seinem Urteil stellt der EGMR unter Bezugnahme auf §§ 160a, 161 StPO nun fest, dass ein Verstoß gegen Art. 8 der EMRK (Achtung des Berufsgeheimnisses und des Privatlebens) vorliegt. Er begründet dies mit dem weiten Umfang des Auskunftersuchens, der Offenlegung und der fortgesetzten Speicherung der personenbezogenen Daten sowie der Unzulänglichkeit der Verfahrensgarantien. Der Eingriff war nicht im Sinne des Art. 8 II EMRK „gesetzlich vorgesehen“ und nicht „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“. Die Bundesrepublik Deutschland ist zu einer Zahlung i.H.v. 4.000 Euro verurteilt worden.

Damit folgte der EGMR den Argumenten der BRAK, die sich als Amicus-curiae-Brief an dem Verfahren beteiligte und in ihrer Stellungnahme die Auffassung vertrat, dass die Eingriffsmaßnahme der Staatsanwaltschaft die geschützte Privatsphäre des Beschwerdeführers als Rechtsanwalt und Strafverteidiger, der nicht Beschuldigter war, einen Eingriff in Art. 8 II EMRK darstellte.

EUROPÄISCHES SEMESTER – NATIONALES REFORMPROGRAMM DEUTSCHLAND 2017 VERABSCHIEDET

Das Bundeskabinett hat am 12.4.2017 den jährlichen Bericht der Bundesregierung zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Rahmen des Europäischen Semesters, sog. Nationales Reformprogramm (NRP), verabschiedet. Darin antwortet die Bundesregierung auf den im Februar von der Europäischen Kommission veröffentlichten Länderbericht für Deutschland und stellt die von ihr umgesetzten und geplanten Maßnahmen zur Stärkung des Wettbewerbs dar. Für eine Reihe von Berufen sind bereits Lockerungen des Berufsausübungsrechts erfolgt und weitere Änderungen sind geplant. Dabei betont die Bundesregierung, dass es weiterhin möglich sein muss, gerechtfertigte und verhältnismäßige Regulierungen zu erhalten. Mögliche positive Wirkungen eines Abbaus von Regulierungen müssten gegen deren Bedeutung für Qualitätssicherung, Verbraucherschutz oder andere wichtige Zwecke, wie die Unabhängigkeit der Berufsausübung, abgewogen werden. Aufbauend auf dem Länderbericht und den einzelnen nationalen Reformprogrammen wird die Europäische Kommission im weiteren Verlauf des Frühjahrs neue Länderspezifische Empfehlungen vorlegen, die anschließend vom Rat der EU verabschiedet werden.

ONLINE-PLATTFORM ZUM SCHUTZ VON MENSCHENRECHTSVERTEIDIGERN

Am 30.3.2017 hat der EU-Unterstützungsmechanismus für Menschenrechtsverteidiger (European Union Human Rights Defenders Mechanism) einen Index über die Bedrohung von und Angriffe auf Menschenrechtsanwälte gestartet. Die Mittel zur Finanzierung des Mechanismus stammen aus dem Europäischen Instrument für Demokratie und Menschenrechte. Veraltet wird der Mechanismus von einem Konsortium aus zwölf unabhängigen internationalen Nichtregierungsorganisationen, die über praktische Erfahrung in der Zusammenarbeit mit gefährdeten Menschenrechtsverteidigern verfügen. Der Mechanismus ist weltweit im Einsatz, mit speziellem Fokus auf abgelegene Gebiete.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTIN KEI-LIN TING-WINARTO, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf internationaler Ebene von März bis April 2017.

JAPANISCH-DEUTSCHES BERUFSRECHTSFORUM

Im April fand das Japanisch-Deutsche Berufsrechtsforum 2017 in Tokio statt, eine gemeinsame Veranstaltung des Instituts für Rechtsvergleichung der Chuo

Universität, dem Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln, der Japan Federation of Bar Associations (JFBA), der BRAK und des DAV, unterstützt von der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V. Das Institut für Rechtsvergleichung der Chuo Universität und das Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln organisierten bereits in der Vergangenheit Veranstaltungen zum Berufsrecht in Japan. Die BRAK kooperierte erstmals in diesem Rahmen mit den beiden Instituten.

Die BRAK hat im Jahr 2008 einen Freundschaftsvertrag mit der JFBA unterzeichnet. Seither findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch mit der japanischen Anwaltskammer statt. BRAK Vizepräsident RAuN Dr. Ulrich Wessels referierte zu Praxisproblemen der Vertretung widerstreitender Interessen.

ROUND TABLE VERANSTALTUNG ZUM ANWALTlichen BERUFSRECHT

Im Berichtszeitraum organisierten die Vietnam Bar Federation (VBF), die IRZ e.V. und die BRAK gemeinsam eine Round Table Veranstaltung in Hanoi. Eröffnet wurde die Veranstaltung, zu der Rechtsanwälte aus benachbarten Rechtsanwaltskammern und Mitglieder der diversen Ausschüsse eingeladen wurden, von Dr. Wolfgang Manig, dem stellvertretenden Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Hanoi, sowie durch Grußworte von dem Präsidenten der VBF Dr. Do Ngoc Thinh und dem Vizepräsidenten der BRAK RAuN Dr. Ulrich Wessels. Thematisch stellte Dr. Wessels zu-

nächst das deutsche Kammersystem vor und gab einen Überblick über das anwaltliche Berufsrecht sowie die Qualitätssicherung. Die Vorträge bildeten eine Grundlage für eine intensive Diskussion und einen fruchtbaren Austausch.

DELEGATIONSREISE JUNGER KAMMervORSTÄNDE NACH ISRAEL

Vom 22.-26.4.2017 fuhr eine Delegation der zehn jüngsten Vorstandsmitglieder der regionalen Rechtsanwaltskammern nach Israel. Der 2006 zwischen der Israel Bar Association und der BRAK geschlossene Freundschaftsvertrag sieht u.a. den Austausch zwischen jungen Rechtsanwälten beider Länder vor. Die diesjährige Reise ist bereits die vierte ihrer Art und fand wieder um den Gedenktag des Holocaust statt. Der ausführliche Bericht eines Teilnehmers über die Delegationsreise kann im BRAK-Magazin nachgelesen werden (*Küverling*, BRAK-Magazin 3/2017, 4).

MITGLIEDER DER RECHTSANWALTSKAMMERN ZUM 1.1.2017

RECHTSANWÄLTINNEN STEPHANIE BEYRICH UND DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Zum Stichtag 1.1.2017 hatten die 28 regionalen Rechtsanwaltskammern insgesamt 165.538 Mitglieder. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies nur einen geringen Zuwachs von 0,42 %, die Mitgliederzahlen blieben damit in den letzten Jahren insgesamt weitgehend stabil. 15 Kammern verzeichneten einen Zuwachs, zwölf Kammern einen Rückgang der Mitgliederzahlen. Weiter gestiegen ist der Frauenanteil in der Anwaltschaft: von 33,87 % im Vorjahr auf nunmehr 34,37 %.

Erstmals enthält die Statistik auch Zahlen zu Syndikusrechtsanwälten. Aufgrund des zum 1.1.2016 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte gibt es nunmehr die Zulassungsarten Syndikusrechtsanwalt und Rechtsanwalt (Doppelzulassung), Syndikusrechtsanwalt (Einzelzulassung) sowie Rechtsanwalt (Einzelzulassung). Zum 1.1.2017 gab es insgesamt 8.753 Syndikusrechtsanwälte und Rechtsanwälte mit Doppelzulassung, 957 Syndikusrechtsanwälte und 154.683 Rechtsanwälte. Deutlich höher als bei den Rechtsanwälten ist der Frauenanteil bei den Syndici: 42,83 % der doppelt Zugelassenen sind weiblich, und sogar 54,23 % der reinen Syndikusrechtsanwälte.

Auch die Anzahl derjenigen Rechtsanwälte, die neben ihrem Beruf als Rechtsanwalt zugleich als Wirtschafts-

prüfer und/oder Steuerberater und/oder vereidigter Buchprüfer tätig sind, hat sich nur geringfügig verändert. Zum 1.1.2017 waren 639 Rechtsanwälte auch als Wirtschaftsprüfer, 2.151 auch als Steuerberater und 402 auch als vereidigte Buchprüfer tätig. Weiter rückläufig ist mit 5.570 die Anzahl der Anwaltsnotare.

Bewegung zeigte sich bei den Gesellschaften: Deutliche Zuwächse gab es bei den Rechtsanwalts-GmbHs (825) und Partnerschaftsgesellschaften: Die Zahl der Partnerschaftsgesellschaften stieg auf 5.332, davon 1.814 mit beschränkter Berufshaftung; ferner sind 155 LL.P. zugelassen.

Die Gesamtzahl der erworbenen Fachanwaltschaften hat weiter zugenommen und beträgt nunmehr 53.677. Beliebteste Fachanwaltschaft ist nach wie vor die für Arbeitsrecht (10.370), gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (9.516); diese bleibt mit 57,53 % die Fachanwaltschaft mit dem größten Frauenanteil. Die älteste Fachanwaltschaft (für Steuerrecht) belegt mit 4.944 Fachanwälten Platz 3. 43.419 Rechtsanwälte (davon 13.402 weiblich), haben Fachanwaltstitel erworben. Damit beträgt der Anteil der Fachanwälte an der Gesamtzahl der zugelassenen Rechtsanwälte 26,41 %. Mitgliederstatistik und die Fachanwaltsstatistik sind abrufbar unter www.brak.de/statistiken.

Entwicklung der Fachanwaltschaften seit 1960

Jahr	Steuerrecht	Verwaltungsrecht	Strafrecht	Familienrecht	Arbeitsrecht	Sozialrecht	Insolvenzrecht	Versicherungsrecht	Medizinrecht	Miet- und Wohnungseigentumsrecht	Verkehrsrecht	Bau- und Architektenrecht	Erbrecht	Transport- und Speditionsrecht	gewerblicher Rechtsschutz	Handels- und Gesellschaftsrecht	Urheber- und Medienrecht	Informations-technologie-recht	Bank- und Kapitalmarkt-recht	Agrarrecht	Internationales Wirtschaftsrecht	Vergaberecht	Migrationsrecht	insgesamt	zum Vorjahr in Prozent
1960	836	75																						911	
1970	1.296	52																						1.348	47,97
1980	1.609	32																						1.641	21,74
1989	2.097	259			692	145																		3.193	94,58
1990	2.145	307			911	190																		3.553	11,27
1991	2.137	316			952	196																		3.601	1,35
1993	2.170	355			1.060	250																		3.835	6,50
1994	2.260	413			1.340	294																		4.307	12,31
1995	2.350	464			1.557	319																		4.690	8,89
1996	2.415	520			1.749	349																		5.033	7,31
1997	2.507	579			2.110	384																		5.580	10,87
1998	2.674	643	194	1.160	2.487	409																		7.567	35,61
1999	2.769	706	438	2.238	2.843	432																		9.426	24,57
2000	2.792	785	702	2.297	3.315	459	30																	11.080	17,55
2001	2.939	866	912	3.789	3.827	542	141																	13.016	17,47
2002	3.151	966	1.129	4.502	4.414	612	268																	15.042	15,57
2003	3.391	1.044	1.326	5.126	5.000	673	373																	16.933	12,57
2004	3.570	1.111	1.456	5.648	5.446	733	446	14																18.424	8,81
2005	3.688	1.145	1.585	5.943	5.948	787	561	222																19.879	7,90
2006	3.901	1.178	1.730	6.353	6.457	845	631	395	125	276	396	360	173	21										22.841	14,90
2007	4.042	1.244	1.865	6.935	7.047	930	755	588	401	1.007	1.156	1.192	540	60	67	104	9	11						27.953	22,38
2008	4.313	1.299	2.096	7.474	7.669	1.065	931	726	628	1.540	1.762	1.610	793	98	255	372	41	71	4					32.747	17,15
2009	4.431	1.329	2.276	7.749	8.038	1.155	1.060	818	777	1.887	2.104	1.845	942	120	411	539	85	135	218					35.919	9,69
2010	4.463	1.372	2.414	8.098	8.368	1.252	1.147	883	916	2.181	2.420	2.013	1.076	134	543	734	121	190	372	48				38.745	7,87
2011	4.615	1.416	2.596	8.373	8.701	1.346	1.261	967	1.052	2.441	2.744	2.163	1.205	150	652	891	154	244	515	83				41.569	7,29
2012	4.728	1.456	2.755	8.716	9.101	1.453	1.367	1.052	1.182	2.726	2.981	2.310	1.320	156	773	1.033	193	290	642	106				44.340	6,67
2013	4.795	1.473	2.931	8.967	9.425	1.567	1.446	1.122	1.310	2.950	3.210	2.421	1.444	166	855	1.211	226	354	732	118				46.723	5,37
2014	4.864	1.501	3.087	9.181	9.713	1.658	1.525	1.211	1.412	3.126	3.410	2.560	1.548	178	959	1.339	254	402	820	130				48.878	4,61
2015	4.923	1.524	3.215	9.367	10.010	1.746	1.580	1.272	1.506	3.284	3.591	2.678	1.629	186	1.019	1.483	292	480	900	135	20			50.840	4,01
2016*	4.910	1.570	3.542	9.685	10.265	1.881	1.662	1.379	1.661	3.559	3.876	2.796	1.807	203	1.093	1.619	332	539	1.013	143	81	13		53.629	5,49
2017	4.944	1.553	3.448	9.516	10.370	1.829	1.663	1.368	1.616	3.479	3.814	2.846	1.818	201	1.130	1.656	359	556	1.073	155	124	145	14	53.677	

* Angaben für das Jahr 2016 fehlerhaft

Große Mitgliederstatistik zum 1.1.2017

RAK	Rechtsanwalt und Syndikus-rechtsanwalt		Syndikus-rechtsanwalt		Rechtsanwalt		darunter						Rechts-beistand		RA-GmbH	RA-AG	RA-UG	Mit-glieder \$ 60 Abs. 1 S. 3 BRAO	Mit-glieder 01.01. 2017	Partnerschafts-gesellschaften		
	ges.	w	ges.	w	ges.	w	Anwaltsnotare ges.	w	aus-länd. RAe	WP	StB	v. BP	ges.	w						insge-samt	PartG- mbB	LLP
BGH	0	0	0	0	43	7	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	43	0	0	0
Bamberg	81	28	14	7	2.569	805	0	0	4	6	53	9	7	1	10	0	0	0	2.681	93	32	0
Berlin	536	238	51	21	13.450	4.522	716	120	127	37	144	13	1	0	84	0	0	5	14.127	1.367	171	32
Brandenburg	50	22	7	3	2.270	860	0	0	4	2	19	3	0	0	10	0	0	0	2.337	61	11	0
Braunschweig	86	35	24	16	1.569	506	190	27	4	2	20	2	3	1	10	0	0	1	1.693	32	10	1
Bremen	64	34	10	6	1.842	589	181	33	12	3	9	6	4	0	6	0	0	0	1.926	68	9	1
Celle	261	105	47	32	5.632	1.835	666	108	18	15	112	17	13	0	31	1	1	7	5.984	221	57	0
Düsseldorf	942	385	79	41	11.369	3.783	154	23	71	54	117	28	14	0	61	1	0	0	12.466	183	145	38
Frankfurt	1.651	747	112	61	16.887	5.997	829	151	224	77	96	19	16	0	60	6	1	0	18.733	319	160	8
Freiburg	103	51	17	4	3.405	1.122	0	0	14	26	62	30	5	0	25	0	0	0	3.555	123	44	0
Hamburg	641	291	63	36	9.650	3.245	0	0	67	76	229	42	29	0	48	3	1	3	10.439	360	175	10
Hamm	627	248	65	38	13.043	4.022	1.472	185	23	12	42	1	10	2	45	0	1	1	13.792	314	125	0
Karlsruhe	285	125	32	17	4.307	1.435	0	0	21	15	77	23	5	0	28	4	1	0	4.662	112	47	2
Kassel	76	29	5	3	1.664	524	172	21	1	2	13	6	3	0	8	0	0	0	1.756	43	18	0
Koblenz	139	61	31	16	3.149	1.010	0	0	6	9	45	12	1	0	16	0	0	0	3.336	82	46	0
Köln	852	371	63	35	11.823	4.025	0	0	51	21	127	30	8	0	51	3	1	5	12.806	356	112	1
Meckl.-Vorp.	13	5	3	3	1.525	493	0	0	1	3	22	2	0	0	6	1	0	0	1.548	49	10	0
München	1.230	525	135	74	19.808	7.239	0	0	189	127	505	65	77	13	145	2	1	15	21.413	699	330	60
Nürnberg	249	110	44	26	4.400	1.580	0	0	18	57	92	21	9	1	30	1	0	5	4.738	126	56	0
Oldenburg	69	21	21	11	2.626	786	453	62	3	16	78	9	6	0	15	0	0	0	2.737	47	28	0
Saarbrücken	55	27	8	4	1.373	466	0	0	4	6	15	5	1	0	18	0	0	0	1.455	21	14	0
Sachsen	75	34	19	13	4.618	1.694	0	0	11	8	39	7	0	0	33	0	0	0	4.745	142	29	1
Sachsen-Anh.	17	4	5	3	1.733	631	0	0	0	2	6	1	0	0	1	2	1	0	1.759	28	8	0
Schleswig	95	36	8	4	3.752	1.178	664	100	6	12	66	3	3	0	8	0	0	4	3.870	118	37	0
Stuttgart	410	168	74	38	6.888	2.179	60	3	41	39	93	33	11	1	46	0	0	8	7.437	264	109	1
Thüringen	20	8	1	0	1.951	681	0	0	0	3	15	3	0	0	13	0	0	0	1.985	53	13	0
Tübingen	74	24	8	3	1.958	593	13	0	10	7	42	5	5	0	12	0	0	0	2.057	25	10	0
Zweibrücken	52	17	11	4	1.388	427	0	0	2	2	12	6	2	0	5	0	0	0	1.458	26	8	0
Bundesgebiet	8.753	3.749	957	519	154.683	52.234	5.570	833	932	639	2.151	402	233	19	825	24	8	54	165.538	5.332	1.814	155

RAK Celle 5 MG weniger als in kleiner Statistik; RAK Düsseldorf 4 MG weniger als in kleiner Statistik; RAK Nürnberg 1 MG weniger als in kleiner Statistik; RAK Tübingen 5 MG weniger als in kleiner Statistik;

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 5. Sitzung der 6. Satzungsversammlung findet am 1.12.2017 in Berlin statt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

NUTZUNG DER ANWALTSKANZLEI FÜR EINE IMMOBILIENVERWALTUNG

BRAO §§ 14 II Nr. 8, 27, 43, 43a, 59a

* 1. Von einer Kanzlei im Rechtssinne kann nur bei Vorhandensein organisatorischer Maßnahmen gesprochen werden, die der Öffentlichkeit den Willen des Rechtsanwalts offenbaren, anwaltliche Dienstleistungen bereitzustellen. Der Rechtsanwalt muss dem rechtsuchenden Publikum in den Praxisräumen zu angemessenen Zeiten für anwaltliche Dienste zur Verfügung stehen.

* 2. Die Ausübung einer Immobilienverwaltung durch einen Rechtsanwalt in den Räumen seiner Kanzlei birgt nicht die Gefahr einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gem. § 43a II BRAO.

* 3. Auch die Sicherung der strafprozessualen Beschlagnahmeverbote erfordert keine räumliche Trennung von Kanzlei und Immobilienverwaltung. BGH, Beschl. v. 21.3.2017 – AnwZ (Brfg) 3/17

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl. wendet sich gegen einen von der Bekl. ausgesprochenen behelfenden Hinweis v. 31.3.2016. Darin wird beanstandet, der Kl. verstoße gegen die in § 27 I BRAO verankerte Kanzleipflicht, weil seine Rechtsanwaltssozietät in ihren Kanzleiräumen eine Immobilienverwaltung beherberge, die unter Nutzung der gleichen Anschrift und der gleichen Kommunikationsverbindungen vom Kl. als namensgebendem Sozium der Rechtsanwaltssozietät betrieben werde.

[2] Der AGH hat den behelfenden Hinweis aufgehoben. Die Bekl. beantragt die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des AGH.

[3] II. Der Zulassungsantrag hat keinen Erfolg. Die von der Bekl. geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 1 und 3 VwGO) liegen nicht vor.

[4] 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils bestehen nicht (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 1 VwGO). Dieser Zulassungsgrund setzt

voraus, dass ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, NJW-RR 2012, 189 Rn. 5 m.w.N.). Daran fehlt es. Ein Verstoß des Kl. gegen die Kanzleipflicht gem. § 27 I BRAO liegt nicht vor.

[5] a) Nach § 27 I BRAO muss der Rechtsanwalt im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten.

Die Kanzlei dient dazu, die Erreichbarkeit des Anwalts für das rechtsuchende Publikum, Berufskollegen, Gerichte und Behörden sicherzustellen. Von einer

Erreichbarkeit erforderlich

Kanzlei im Rechtssinne kann daher nur bei Vorhandensein organisatorischer Maßnahmen gesprochen werden, die der Öffentlichkeit den Willen des Anwalts offenbaren, anwaltliche Dienstleistungen bereitzustellen (Senat, Beschl. v. 20.10.2014 – AnwZ (Brfg) 32/13, BeckRS 2014, 20924 Rn. 11 und NJW-RR 2009, 1577 Rn. 5). Der Rechtsanwalt muss dem rechtsuchenden Publikum in den Praxisräumen zu angemessenen Zeiten für anwaltliche Dienste zur Verfügung stehen (Senat, NJW-RR 2009, 1577). Letzteres erscheint fraglich, wenn die Praxisräume zur Wahrung anwaltlicher Pflichten – wie der Verschwiegenheitspflicht gem. § 43a II BRAO – ungeeignet sind (vgl. hierzu *Siegmund*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 27 BRAO Rn. 19).

[6] b) Dies kann jedoch vorliegend dahinstehen. Denn der AGH ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Ausübung der Immobilienverwaltung durch den

Keine Gefahr für Verschwiegenheit

Kl. in den Räumen seiner Rechtsanwaltssozietät nicht die Gefahr einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gem. § 43a II BRAO birgt.

[7] aa) Entgegen der Auffassung der Bekl. erfordert die Sicherung der strafprozessualen Beschlagnahmeverbote (§ 97 StPO i.V.m. § 53 I 1 Nr. 2 und 3 StPO)

nicht eine räumliche Trennung von Kanzlei und Immobilienverwaltung.

[8] Der AGH hat zutreffend darauf hingewiesen, dass Gegenstände i.S.v. § 97 I StPO, die sich im Mitgewahrsam eines Rechtsanwalts in dessen Kanzleiräumen befinden, auch dann vor einem staatlichen Zugriff geschützt sind, wenn der nichtanwaltliche Sozium an ihnen unmittelbaren Besitz hat (vgl. BVerfG, NJW 2016, 700 Rn. 76). Der Schutz vor staatlichem Zugriff besteht bei solchen Gewahrsamsverhältnissen unabhängig davon, ob es sich bei demjenigen, der neben dem Rechtsanwalt Besitz oder Mitbesitz an den betreffenden Gegenständen hat, um einen Sozium des Rechtsanwalts oder einen Berufsträger handelt, der sich seinerseits auf ein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53 I 1 StPO berufen kann. Eine derartige Begrenzung des Schutzes vor staatlichem Zugriff ergibt sich auch nicht aus dem Beschluss des BVerfG v. 12.1.2016 (NJW 2016, 700). Dort wird – nach Erörterung des Schutzes bestimmter nichtanwaltlicher Berufsgruppen vor einer Beschlagnahme – ausgeführt, dass sich unabhängig hiervon („zudem“) der Schutz vor einem staatlichen Zugriff auch aus dem Gewahrsam des Rechtsanwalts ergebe, der kein Alleingewahrsam sein müsse. Die Erwähnung des nichtanwaltlichen „Sozium“ dient dabei nicht der Begrenzung des (Mit-)Besitz ausübenden Personenkreises. Sie folgt allein aus dem Zusammenhang der zur Entscheidung stehenden Rechtsfrage eines Sozietätsverbots nach § 59a I 1 BRAO. In der Entscheidung des BVerfG wird vielmehr auf strafprozessuale Rechtsprechung verwiesen, in der – ohne eine weitere Begrenzung des Kreises der nichtanwaltlichen Mitgewahrsamsinhaber – zur Begründung des Beschlagnahmeverbotes gem. § 97 I StPO der Mitgewahrsam des Rechtsanwalts als ausreichend erachtet wird, sofern nicht der Beschuldigte Mitgewahrsam inne hat (BVerfG, NJW 2016, 700 unter Hinweis auf BGHSt 19, 374 und BGHSt 25, 168, 169; LG Aachen, MDR 1981, 603).

[9] Auch im strafprozessualen Schrifttum wird einhellig die Auffassung vertreten, dass für das Beschlagnahmeverbot gem. § 97 I StPO der Mitgewahrsam des Zeugnisverweigerungsberechtigten genügt, soweit nicht der weitere Mitgewahrsam dem Beschuldigten zusteht. Eine darüber hinausgehende Begrenzung des Kreises der nichtanwaltlichen (Mit-)Gewahrsamsinhaber erfolgt ebenfalls nicht (vgl. *Menges*, in *Löwe-Rosenberg*, StPO, 26. Aufl., § 97 Rn. 29; *MüKoStPO/Hauschild*, 1. Aufl., § 97 Rn. 20; *BeckOKStPO/Ritzert*, § 97 Rn. 6b [Stand: 1.1.2017]).

[10] Greift aber das Beschlagnahmeverbot des § 97 I StPO im Fall eines Rechtsanwalts, der neben einem anderen in den Kanzleiräumen tätigen, selbst nicht zeugnisverweigerungsberechtigten Gewahrsamsinhaber Mitgewahrsam ausübt, so gilt das Beschlagnahmeverbot erst recht in dem vorliegenden Fall eines Rechtsanwalts, der Mit- oder Alleingewahrsam an den von einem Beschlagnahmeverbot betroffenen Gegenständen

innehat und zugleich in seinen Kanzleiräumen einen Beruf ausübt, der nicht zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt (vgl. zum Gewahrsam eines Syndikusanwalts, der seine Verteidigungsunterlagen im Büro des Unternehmens aufbewahrt, LG Frankfurt, WM 1995, 47, 48; *Menges*, in *Löwe-Rosenberg*, § 97 Rn. 20).

[11] Entgegen der Auffassung der Bkl. folgt aus der – zutreffenden – Auffassung des AGH nicht, dass der Rechtsanwalt Beschlagnahmeschutz für alle Unterlagen und sonstigen Gegenstände erlangt, die nicht seiner anwaltlichen Tätigkeit, sondern einem beliebigen Zweitberuf zuzuordnen sind. Geschützt sind stets nur die in § 97 I StPO genannten Gegenstände, die dem Gewahrsam des Rechtsanwalts als gem. § 53 I 1 StPO Zeugnisverweigerungsberechtigtem unterliegen. Dieser Schutz wird dadurch, dass der Rechtsanwalt in seinen Kanzleiräumen einen weiteren, nicht zur Zeugnisverweigerung berechtigenden Beruf ausübt, weder erweitert noch beeinträchtigt.

[12] bb) Zu Recht ist der AGH davon ausgegangen, dass auch eine etwaige im Hinblick auf die Immobilienverwaltung des Kl. durchgeführte Telefonüberwachung nicht die Gefahr einer Verletzung seiner anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht begründet. Erkenntnisse, die durch eine Ermittlungsmaßnahme erlangt werden, die sich nicht gegen den zeugnisverweigerungsberechtigten Rechtsanwalt richtet, über die letzterer jedoch das Zeugnis verweigern dürfte, dürfen gem. § 160a I 2, 5 StPO nicht verwendet werden. Aufzeichnungen hierüber sind gem. § 160a I 3, 5 StPO unverzüglich zu löschen. Damit dürfen aber auch Erkenntnisse nicht verwendet werden, die aus einer sich gegen den Rechtsanwalt als Immobilienverwalter richtenden Telefonüberwachung erlangt werden, indes seine Tätigkeit als Rechtsanwalt betreffen und deswegen gem. § 53 I StPO seinem Zeugnisverweigerungsrecht unterliegen. Hierdurch wird der Gefahr einer Verletzung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht hinreichend vorgebeugt.

[13] 2. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 3 VwGO). Dieser Zulassungsgrund ist gegeben, wenn der Rechtsstreit eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt (vgl. nur BGH, Beschl. v. 6.2.2012 – AnwZ (Brfg) 42/11, Rn. 25 m.w.N.).

[14] Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die von der Bkl. zur Begründung ihres Antrags auf Zulassung der Berufung formulierte Rechtsfrage ist, soweit sie sich in vorliegendem Zusammenhang konkret stellt und entscheidungserheblich ist, eindeutig zu verneinen und nicht klärungsbedürftig. Auf die vorstehenden Ausführungen wird Bezug genommen.

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil vom 24.7.2007 hat das AnwG München (BRAK-Mitt. 2007, 269) entschieden, dass für einen Rechtsanwalt die Anbringung eines Praxis-

schilds sowie die Veranlassung eines Eintrags in das örtliche Telefonbuch nicht mehr zu den Anforderungen an die Einrichtung einer Kanzlei zählen.

WERBUNG

KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI VORSÄZLICHEM VERSTOSS GEGEN BERUFSRECHT

BRAO § 43b; ARB § 3 IV

* 1. Die Grenzen zulässiger Werbung sind überschritten, wenn die Werbung darauf abzielt, gerade durch ihre reißerische und/oder sexualisierende Ausgestaltung die Aufmerksamkeit des Betrachters zu erregen, mit der Folge, dass ein etwa vorhandener Informationswert in den Hintergrund gerückt wird oder gar nicht mehr erkennbar ist.

* 2. Es ist einem Rechtsanwalt unbenommen, Pin-Up-Kalender an Dritte zu verteilen. Verboten ist dies Rechtsanwälten allerdings dann, wenn diese Fotos mit Werbung für die Anwaltskanzlei versehen sind.

* 3. Auch die Ausstrahlung der Kunstfreiheit gebietet es nicht, Versicherungsschutz für eine vorsätzliche, rechtswidrige Herbeiführung des Versicherungsfalls zu gewähren.

* 4. Es ist nicht von Relevanz, ob das Berufsrecht zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unterscheidet. Durch § 3 IV ARB soll das Risiko ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsnehmer auf Kosten des Versicherers den Versicherungsfall provoziert.

LG Köln, Urt. v. 23.3.2017 – 24 S 22/16

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits mit Beschluss vom 10.11.2014 hat das AnwG Köln (BRAK-Mitt. 2015, 102) entschieden, dass die Verteilung eines Pin-Up-Kalenders durch einen Rechtsanwalt an potentielle Rechtsuchende oder Mandanten eine unzulässige Werbemaßnahme darstellt. Eine derartige Anpreisung sei plakativ reklamehaft und auf eine Effekthascherei ausgerichtet, die mit der eigentlichen anwaltlichen Leistung im Rahmen einer vertrauensvollen Mandatsbearbeitung nichts gemein habe.

FACHANWALTSCHAFTEN

BESONDERE PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN IM MEDIZINRECHT

FAO §§ 5 I lit. i, 14b; BRAO § 32 I 1; VwVfG § 38 I 1; GG Art. 3

* 1. Teilt der Geschäftsführer einer Rechtsanwaltskammer einem Rechtsanwalt mit, dass nach Auffassung des Fachausschusses für Medizinrecht allein die Tatsache, dass ein Berufsträger überwiegend im Bereich des Veterinärrechts tätig ist, der Anerkennung der Fälle grundsätzlich nicht entgegenstehe, liegt hierin keine wirksame verwaltungsrechtliche Zusicherung, veterinärrechtliche, pferderechtliche Fälle grundsätzlich zu berücksichtigen.

* 2. Über die Anerkennung von Fällen entscheidet verbindlich ausschließlich der Vorstand einer Rechtsanwaltskammer im Rahmen des Antragsverfahrens nach der Fachanwaltsordnung. Der Vorstand ist dabei an die Stellungnahme eines Fachausschusses nicht gebunden.

* 3. Aus dem Umstand, dass in der Vergangenheit mehrere Kammern in Deutschland den Fachanwaltstitel für Medizinrecht Personen verliehen haben, die den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im Recht der Veterinärmedizin haben, lässt sich kein Anspruch aus Art. 3 I GG auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ableiten. Der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt nur im Verhältnis zum selben Rechtsträger.

* 4. Den Satzungsunterlagen, insbesondere dem Ablauf der Beratungen in der Satzungsversammlung, lässt sich entnehmen, dass es dieser im Wesentlichen um den humanmedizinischen Bereich ging.

* 5. Eine Gleichstellung veterinärmedizinrechtlicher und humanmedizinrechtlicher Fälle ist mit Sinn und Zweck der Fachanwaltschaften nicht zu vereinbaren. Ein Mandant, der zu einem Fachanwalt für Medizinrecht geht, erwartet, dass sich dieser in erster Linie im Bereich des Rechts der Humanmedizin auskennt.

BGH, Urt. v. 20.3.2017 – AnwZ (Brfg) 11/16

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

SOZIETÄTSRECHT

UNZULÄSSIGE BETEILIGUNG EINER PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

BRAO § 59c I, § 59e I 1, § 59h III 1; PartGG § 1; GG Art. 3, Art. 12

1. Eine Partnerschaftsgesellschaft kann gem. § 59e I 1 BRAO nicht Gesellschafterin einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein (Anschluss an und Fortführung von BGH, Beschl. v. 9.7.2001 – PatAnwZ 1/00, BGHZ 148, 270).

*2. Aus den Gesetzesmaterialien geht der eindeutige Wille des Gesetzgebers hervor, die Rechtsanwaltsgesellschaft als eine aus natürlichen Personen bestehende Berufsausübungsgesellschaft zu schaffen, die im Interesse der Rechtspflege, der Unabhängigkeit der Berufsangehörigen, insbesondere des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege, und des unverzichtbaren persönlichen Vertrauensverhältnisses zum Auftraggeber eine möglichst transparente Struktur aufweisen und hierdurch vor Abhängigkeiten und Einflussnahmen geschützt werden soll.

*3. Sowohl die gesetzlichen Bestimmungen zur Rechtsanwaltsgesellschaft als auch die Vorschriften des PartGG zeigen, dass der Gesetzgeber bei der Gestaltung dieser Regelungen bestrebt war, einer Beteiligung von Gesellschaften an der vorgenannten Gesellschaft und mithin der Bildung „mehrstöckiger Gesellschaft“ entgegenzuwirken. BGH, Urt. v. 20.3.2017 – AnwZ (Brfg) 33/16

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Gemäß § 59c II BRAO ist es einer Rechtsanwaltsgesellschaft versagt, sich ihrerseits als Gesellschafterin an Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zu beteiligen. Damit ist es einer Rechtsanwaltsgesellschaft nicht möglich, sich als Gesellschafterin an einer anderen Rechtsanwaltsgesellschaft (vgl. hierzu AGH Mecklenburg-Vorpommern, BRAK-Mitt. 2001, 239) oder an einer Partnerschaftsgesellschaft zu beteiligen. Letzteres ergibt sich zudem aus § 1 I 3 PartGG, wonach Gesellschafter einer Partnerschaft nur natürliche Personen sein können.

VERGÜTUNG

ANRECHNUNG EINER MEHRFACH ANGEFALLENEN GESCHÄFTSgebÜHR

RVG VV Vorb. 3 IV 1, S. 5

Fällt die Geschäftsgebühr für die vorgerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts mehrfach an und werden die vorgerichtlich geltend gemachten Ansprüche im Wege objektiver Klagehäufung in einem einzigen gerichtlichen Verfahren verfolgt, so dass die Verfahrensgebühr nur einmal anfällt, sind alle entstandenen Geschäftsgebühren in der tatsächlichen Höhe anteilig auf die Verfahrensgebühr anzurechnen.

BGH, Beschl. v. 28.2.2017 – I ZB 55/16

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl. mahnte die Bekl. vorprozessual mit drei gesonderten Schreiben seiner späteren Prozessbevollmächtigten wegen verschiedener wettbewerbswidriger Handlungen vergeblich ab. Er erwirkte im späteren Rechtsstreit beim Landgericht ein Versäumnisurteil, mit dem die Bekl. zur Unterlassung der mit den Abmahnungen beanstandeten Handlungen und zur Zahlung einer Vertragsstrafe nebst Zinsen verurteilt wurde. Außerdem verurteilte das LG die Bekl. zur Zahlung der durch die drei vorgerichtlichen Abmahnschreiben

entstandenen Kosten, die jeweils eine 1,3fache Geschäftsgebühr enthalten, die sich aus Streitwerten von 45.000 Euro, 20.000 Euro und 45.000 Euro errechnen und 1.414,40 Euro, 964,60 Euro und 1.414,40 Euro netto betragen. Die Kosten des Verfahrens erlegte das LG der Bekl. auf und setzte den Streitwert für das gerichtliche Verfahren auf 135.000 Euro fest.

[2] Der Kl. beantragte, zu seinen Gunsten eine Verfahrensgebühr i.H.v. 1.087,45 Euro gegen die Bekl. festzusetzen. Dabei ging er von einer 1,3fachen Verfahrensgebühr aus einem Streitwert von 135.000 Euro i.H.v. 2.174,90 Euro aus und setzte hiervon eine nach demselben Streitwert berechnete 0,65fache Geschäftsgebühr i.H.v. 1.087,45 Euro ab.

[3] Das LG hat von der Verfahrensgebühr i.H.v. 2.174,90 Euro Beträge i.H.v. 707,20 Euro, 482,30 Euro und 702,20 Euro mit der Begründung abgezogen, die Hälfte der nach den jeweiligen Einzelstreitwerten entstandenen und titulierten vorprozessualen Geschäftsgebühren müssten auf die Gesamtverfahrensgebühr angerechnet werden. Es hat daher eine restliche Verfahrensgebühr i.H.v. 283,20 Euro festgesetzt. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde des Kl. hat das Beschwerdegericht zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Kl. seinen Antrag auf Festsetzung der Verfahrensgebühr weiter, soweit dieser erfolglos geblieben ist.

[4] II. Das Beschwerdegericht hat angenommen, das LG habe zu Recht die titulierten vorprozessual angefallenen drei Geschäftsgebühren auf die im nachfolgenden Rechtsstreit verdiente 1,3fache Verfahrensgebühr mit jeweils 0,65 angerechnet, wobei zugunsten des Kl. noch 5 Euro zu wenig angerechnet worden seien. Für eine derartige Anrechnung spreche bereits der Wortlaut der Vorb. 3 IV 1 VV RVG. Für die vom Kl. erstrebte Anrechnung einer nach einem Gesamtwert von 135.000 Euro berechneten Geschäftsgebühr enthalte der Wortlaut der Regelung dagegen keine Anhaltspunkte. Die gegen eine derartige Anrechnung geltend gemachten Billigkeitserwägungen überzeugten nicht. Habe im Innenverhältnis zwischen dem Kl. und seinem Prozessbevollmächtigten eine Anrechnung sämtlicher Geschäftsgebühren zu erfolgen, gelte dies gem. § 15a II RVG auch für die Kostenersatzung, da die Geschäftsgebühren tituliert seien.

[5] III. Die nach § 574 I 1 Nr. 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde ist nicht begründet. Die Beurteilung des Beschwerdegerichts hält der rechtlichen Nachprüfung stand.

[6] 1. Nach der Regelung in der Vorb. 3 IV 1 VV RVG wird die wegen desselben Gegenstands entstandene Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet, bei Wertgebühren jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75. Bei einer wertabhängigen Gebühr erfolgt nach der Vorb. 3 IV 5 die Anrechnung nach dem Wert des Gegenstands, der auch Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist.

[7] 2. Zwischen den Parteien ist nicht in Streit, dass die Tätigkeit der Prozessbevollmächtigten des Kl. vorprozessual dieselben Rechte oder Rechtsverhältnisse und damit dieselben Gegenstände wie das spätere Klageverfahren betraf. Auf die Anrechnung kann sich die Bekl. als Dritte gem. § 15a II RVG berufen, weil die Geschäftsgebühren zu ihren Lasten tituliert sind. Dies stellt die Rechtsbeschwerde nicht in Abrede.

[8] 3. Ohne Erfolg wendet sich die Rechtsbeschwerde gegen den vom Beschwerdegericht gebilligten Umfang der Anrechnung der Geschäftsgebühren durch das LG.

[9] a) Es ist umstritten, in welcher Weise die Anrechnung bei mehreren Geschäftsgebühren zu erfolgen hat, wenn diese wie im Streitfall in einer einheitlichen Verfahrensgebühr bei objektiver Klagehäufung aufgehen.

[10] aa) Nach einer Ansicht, die sich auf den Wortlaut der Vorb. 3 IV 1 und S. 5 VV RVG stützt, werden alle entstandenen Geschäftsgebühren in der tatsächlichen Höhe anteilig auf die Verfahrensgebühr angerechnet (*Ahlmann*, in Riedel/Sußbauer, RVG, 10. Aufl., VV Vorb. 3 Rn. 90; *Müller-Rabe*, in Gerold/Schmidt, RVG, 22. Aufl., Vorb. 3 VV Rn. 295). Dies kann dazu führen, dass nach der Anrechnung weniger als eine 0,55fache Verfahrensgebühr verbleibt oder diese sogar ganz entfällt (*Ahlmann*, in Riedel/Sußbauer, VV Vorb. 3 Rn. 89 f.; *Müller-Rabe*, in Gerold/Schmidt, Vorb. 3 VV Rn. 285, 295; ebenso für die Anrechnung von Verfahrensgebühren aus verschiedenen selbstständigen Beweisverfahren auf eine Gesamtverfahrensgebühr in der Hauptsache gem. Vorb. 3 V RVG VV: OLG Frankfurt, AGS 2013, 163 [165]).

[11] bb) Nach anderer Auffassung ist eine einheitliche Geschäftsgebühr aus den addierten Gegenstandswerten zu bilden, die anteilig auf die Verfahrensgebühr anzurechnen ist (OLG Koblenz, JurBüro 2009, 304). Dies wird im Schrifttum mit einer entsprechenden Anwendung von § 15 III RVG begründet und hat zur Folge, dass mindestens ein Anteil von 0,55 der Verfahrensgebühr verbleibt (*N. Schneider*, NJW-Spezial 2009, 252; *ders.*, ZAP Fach 24, 1299 [1303]; *ders.*, Fälle und Lösungen zum RVG, 4. Aufl., § 8 Rn. 39; *Enders*, JurBüro 2009, 113 [115]).

[12] b) Der zuerst genannten Auffassung ist der Vorzug zu geben.

[13] aa) Hierfür spricht der Wortlaut der Vorb. 3 IV 1 VV RVG. Danach ist Grundlage der Berechnung des anrechenbaren Gebührenanteils allein eine tatsächlich entstandene Geschäftsgebühr, nicht hingegen eine fiktive Geschäftsgebühr (vgl. BGH, NJW-RR 2015, 189 Rn. 16 im Fall der Anrechnung einer Geschäftsgebühr auf mehrere nach Prozesstrennung entstandene Verfahrensgebühren). Die Anrechnung gem. Vorb. 3 IV 5 VV RVG nach dem Wert des Gegenstands, der auch Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist, knüpft an die Bestimmung in der Vorb. 3 IV 1 VV RVG an und lässt die Fiktion einer tatsächlich nicht angefallenen Geschäftsgebühr ebenfalls nicht zu (BGH, NJW-RR 2015, 189 Rn. 16; vgl. *Müller-Rabe*, in Gerold/Schmidt, Vorb. 3 VV Rn. 285 f.). Aus diesem Grund kann der dem Kostenfestsetzungsantrag des Kl. zugrunde liegenden zweiten Auffassung, die von der Verfahrensgebühr eine fiktive Geschäftsgebühr nach dem Streitwert des gerichtlichen Verfahrens absetzen will, nicht gefolgt werden. Eine Geschäftsgebühr in dieser Höhe ist nicht entstanden. Sie kann deshalb im Rahmen der Anrechnung nicht berücksichtigt werden. Auf den Umstand, dass der Kl. nach dieser Auffassung die fiktive Geschäftsgebühr ohnehin nicht aus dem vom LG festgesetzten Gesamtstreitwert von 135.000 Euro, sondern nur aus der Summe der Einzelstreitwerte seiner vorgerichtlichen Tätigkeit i.H.v. insgesamt 110.000 Euro berechnen könnte, kommt es deshalb nicht mehr an.

[14] bb) Die Rechtsbeschwerde hält dem ohne Erfolg entgegen, dass unter Anwendung dieser Grundsätze eine Anrechnung von tatsächlich entstandenen Geschäftsgebühren im Einzelfall die prozessführende Tätigkeit des Rechtsanwalts völlig entwerten würde.

[15] Die Anrechnung soll ausschließen, dass ein und dieselbe Tätigkeit doppelt – durch die Geschäfts- und zusätzlich durch die Verfahrensgebühr – vergütet wird. Der Umfang der durch das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information veranlassten anwaltlichen Tätigkeit wird entscheidend davon beeinflusst, ob der Anwalt durch eine vorgerichtliche Tätigkeit bereits mit der Angelegenheit befasst war (BGH, NJW 2008, 364 Rn. 16). Unter der Geltung der BRAO für Rechtsanwälte wurde die Geschäftsgebühr auf die Prozessgebühr gem. § 31 Nr. 1 BRAGO in vollem Umfang angerechnet (§ 118 I Nr. 1 und II BRAGO). Demgegenüber soll nach dem RVG dem Rechtsanwalt grundsätzlich ein Teil der Geschäftsgebühr verbleiben. Entsteht jedoch wie im Streitfall die Geschäftsgebühr mehrfach,

weil der Rechtsanwalt mehrfach vorgerichtlich tätig wird, und fällt im anschließenden gerichtlichen Verfahren die Verfahrensgebühr nur einmal an, kann eine Reduzierung der Verfahrensgebühr oder deren Wegfall infolge der Anrechnung nicht als unbillig angesehen werden, weil sie im Ergebnis der früheren Rechtslage entspricht. Das Beschwerdegericht hat zutreffend angenommen, dass die Gefahr eines negativen Saldos (vgl. OLG Koblenz, JurBüro 2009, 304) nicht besteht, weil eine Anrechnung maximal in der Höhe der Gebühr erfolgen kann, auf die angerechnet wird.

[16] cc) Die Rechtsbeschwerde macht zu Unrecht geltend, aus der die Anrechnung regelnden Vorschrift ergebe sich, dass dem Rechtsanwalt 0,55 der Verfahrensgebühr verbleiben solle. Die Vorb. 3 IV 1 VV RVG regelt nicht, wie hoch die nach der Anrechnung verbleibende Verfahrensgebühr ausfällt, sondern in welchem Umfang die Anrechnung erfolgt, stellt dabei auf den für die Geschäftsgebühr maßgeblichen Gebührensatz ab und begrenzt diesen auf 0,75.

[17] dd) Es kommt nicht in Betracht, statt einer Anrechnung von jeweils einer 0,65fachen Geschäftsgebühr einen quotalen Anteil der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr anzurechnen, der dem Verhältnis entspricht, den der Gegenstand der vorgerichtlichen Tätigkeit am Gesamtstreitwert des gerichtlichen Verfahrens hat.

[18] Für den Fall, dass vorgerichtlich auf Seiten mehrerer Personen gesonderte Geschäftsgebühren angefallen

sind, diese Personen jedoch in einem Klageverfahren gemeinschaftlich vertreten werden, wird in der Rechtsprechung allerdings die Auffassung vertreten, dass die vorprozessual für mehrere Gegenstände angefallenen Geschäftsgebühren auf die spätere Verfahrensgebühr entsprechend dem Anteil des jeweiligen Gegenstands am gerichtlichen Verfahren angerechnet werden müssten (OLG Frankfurt, AGS 2009, 569 [570]; BayVGH, Beschl. v. 23.1.2008 – 6 C 07.238, Rn. 6). Ob diese Auffassung zutrifft, kann im Streitfall offen bleiben, weil ein Fall subjektiver Klagehäufung nicht vorliegt.

[19] Die Rechtsbeschwerde stellt nicht in Abrede, dass es für eine derartige Quotelung jedenfalls im Streitfall, in dem der Kl. alleiniger Auftraggeber ist, an einer gesetzlichen Grundlage fehlt.

[20] ee) Der Kl. macht ohne Erfolg geltend, der Umstand, dass er aus prozessökonomischen Gründen nicht in mehreren Verfahren, in denen mehrfach Verfahrensgebühren angefallen wären, sondern in einem einzigen Rechtsstreit gegen die Bekl. vorgegangen sei, dürfe nicht dazu führen, dass seinem Prozessbevollmächtigten nur ein geringer Anteil der Verfahrensgebühr verbleibe. Zu Recht hat das Beschwerdegericht dieses rechnerische Ergebnis nicht als unbillig angesehen. Es ist der vom Gesetzgeber angeordneten Gebührendegression geschuldet, die dazu führt, dass bei einer objektiven Klagehäufung niedrigere Gebühren anfallen als bei einer Geltendmachung der Einzelansprüche in mehreren Prozessen.

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

SCHADENSREGULIERUNG DURCH VERSICHERUNGSMAKLER

RDG §§ 2, 3, 5; UWG § 3a

* 1. Die schadensregulierende Tätigkeit gehört auch deshalb nicht als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild als Versicherungsmakler, weil dafür keine Rechtskenntnisse benötigt werden, die für die Haupttätigkeit als Versicherungsmakler erforderlich sind.

* 2. Das langjährige Ausbleiben von Beschwerden gegen die Schadensregulierung lässt nicht den Schluss zu, dass für einen Versicherungsmakler bei der Schadensregulierung im Auftrag des Versicherten kein Interessenkonflikt im Verhältnis zur Tätigkeit des Versicherungsmaklers für den Versicherungsnehmer besteht.

BGH, Beschl. v. 3.11.2016 – I ZR 107/14

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] Die gem. § 321a ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Anhörrüge ist nicht begründet.

[2] I. Der Anspruch der Bekl. auf rechtliches Gehör aus Art. 103 I GG ist durch das Senatsurteil v. 14.1.2016 (BRAK-Mitt. 2016, 200) nicht verletzt.

[3] 1. Der Senat hat angenommen, es erscheine nicht von vornherein ausgeschlossen, dass sich in bestimmten Branchen das Tätigkeitsbild des Versicherungsmaklers dahingehend gewandelt habe oder künftig wandeln könne, dass es eine schadensregulierende Tätigkeit des Maklers umfasse. Für die im Streitfall maßgebliche Branche der Haftpflichtversicherung im Bereich der Textilreinigung sei dazu indes nichts vorgetragen und auch sonst nichts ersichtlich.

[4] 2. Die Bekl. macht geltend, mit diesen Ausführungen habe der Senat ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG) verletzt. Die Klage sei in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden, ohne dass dabei auf die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Markt für Haftpflichtversicherungen im Bereich der Textilreinigung eingegangen worden sei. Es sei auch nicht erkennbar, welche Erkenntnismöglichkeiten der Senat als Revisionsgericht insoweit unabhängig von entsprechendem Parteivortrag hätte haben können. Unter diesen Umständen fordere Art. 103 I GG, der Bekl. durch eine Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz die Ergänzung ihres Sachvortrags zu ermöglichen.

[5] 3. Die Gehörrüge der Kl. ist unbegründet.

[6] a) Ob die Schadensregulierung im Bereich der Textilhaftpflichtversicherung als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Versicherungsmaklers gehört und deshalb gem. § 5 I RDG erlaubt ist, war die

zentrale Frage des Streitfalls, zu der die Parteien in beiden Vorinstanzen umfassend vorzutragen hatten. Dabei war erkennbar, dass es außer auf das gesetzliche Leitbild des Versicherungsmaklers nach § 59 III VVG auch auf tatsächliche Wandlungen des Tätigkeitsbilds bei der Textilhaftplichtversicherung ankommen konnte. Die Bekl. hatte daher auch zu diesem Gesichtspunkt vorinstanzlich vorzutragen, ohne dass es dazu eines gerichtlichen Hinweises bedurfte.

[7] b) Unabhängig davon fehlt es an der Entscheidungserheblichkeit des von der Bekl. gerügten Gehörverstößes.

[8] aa) Der Senat hat ausgeführt, die schadensregulierende Tätigkeit der Bekl. gehöre auch deshalb nicht als Nebenleistung zu ihrem Berufs- oder Tätigkeitsbild als Versicherungsmakler, weil dafür keine Rechtskenntnisse benötigt würden, die für die Haupttätigkeit als Versicherungsmakler erforderlich seien (BGH, Urt. v. 14.1.2016 – I ZR 107/14, GRUR 2016, 820 Rn. 28 – Schadensregulierung durch Versicherungsmakler). Diese selbstständig tragende Begründung des Senatsurteils greift die Anhörungsrüge nicht an.

[9] bb) Der Senat hat ferner angenommen, der Annahme einer erlaubten Rechtsdienstleistung stehe im Streitfall außerdem § 4 RDG entgegen (BGH, GRUR 2016, 820 Rn. 31 ff. – Schadensregulierung durch Versicherungsmakler). Soweit die Bekl. gegen die Annahme eines Interessenkonflikts i.S.v. § 4 RDG in der Anhörungsrüge erstmals geltend macht, trotz einer sehr großen Zahl von ihr regulierter Einzelschadensfälle sei im Bereich der Textilreinigungswirtschaft in den letzten 50 Jahren kein einziges rechtliches Verfahren gegen sie angestrengt worden, woraus sich zwangsläufig das Fehlen eines Interessenkonflikts ergebe, kann damit kein Gehörverstöß des Senats begründet werden.

[10] Das Berufsbild des Versicherungsmaklers, die Tätigkeit der Bekl. bei der Schadensregulierung für die Zurich-Versicherung sowie die Möglichkeit eines Interessenkonflikts ist Gegenstand des Verfahrens in den Vorinstanzen gewesen. Die Bekl. hatte Gelegenheit, hierzu vorzutragen und hat dies auch getan oder hätte es tun müssen.

[11] Im Übrigen lässt das langjährige Ausbleiben von Beschwerden gegen die Schadensregulierung durch die Bekl. nicht den Schluss zu, dass für sie bei der Schadensregulierung im Auftrag des Versicherers kein Interessenkonflikt zu ihrer Tätigkeit als Versicherungsmakler für den Versicherungsnehmer besteht. So kann das Fehlen von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Schadensregulierung etwa auf einer regelmäßig geringen Schadenshöhe oder auf einer mangelnden Transparenz der Schadensregulierung beruhen, weil den Reinigungsunternehmen als Versicherungsnehmern die Reaktion ihrer Kunden auf die Schadensregulierung verborgen bleiben könnte. Ferner soll § 4 RDG schon die Gefahr und nicht erst den tatsächlichen Eintritt von Interessenkonflikten ausschließen.

[12] II. Nach dem in der Anhörungsrüge für den Fall einer Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht angekündigten neuen Sachvortrag spricht zudem alles dafür, dass die schadensregulierende Tätig-

keit der Bekl. im Textilreinigungsbereich mit 12.000 bis 15.000 Einzelschadensfällen jährlich einen zeitlichen und quantitativen Umfang erreicht, der als weitere Haupttätigkeit der Bekl. anzusehen ist, die sie für die Versicherer erbringt. Soweit sich die Schadensregulierung in Vollmacht eines Versicherers als Haupttätigkeit darstellt und Rechtsdienstleistungen umfasst, kommt eine Anwendung von § 5 I RDG auch aus diesem Grund nicht in Betracht.

ANMERKUNG:

Die dieser Anhörungsrüge vorausgegangene Grundsatzentscheidung des BGH v. 14.1.2016 (BRAK-Mitt. 2016, 200) nimmt zum einen zu grundsätzlichen Problemstellungen des RDG Stellung. Zum anderen hat die Entscheidung jedoch auch große praktische Relevanz, die über den entschiedenen Fall deutlich hinausgeht.

Der BGH teilt die Auffassung, wonach eine Rechtsdienstleistung nur bei einer besonderen, intensiven und substantiellen Prüfung der Rechtslage anzunehmen sei, nicht. Er stellt klar, dass an das Erfordernis der rechtlichen Prüfung kein hoher Maßstab angelegt werden darf. Von daher reicht eine konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen aus, die über eine bloße schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne rechtliche Prüfung hinausgeht. Der beklagte Versicherungsmakler hatte in dem beanstandeten Schreiben erläutert, dass der Schadenersatzanspruch auf der Grundlage des vom Geschädigten angegebenen Anschaffungspreises unter Berücksichtigung eines konkret ermittelten Pauschalabzugs Neu für Alt berechnet worden sei. Insoweit weist der BGH darauf hin, dass diese Berechnungsmethode den gesetzlichen Bestimmungen keineswegs unmittelbar zu entnehmen sei, so dass eine konkrete Subsumtion eines Schadensfalls unter die maßgebliche Regelung des Schadenersatzrechts vorliege.

Wichtig sind auch die Ausführungen des BGH zur Nebendienstleistung: Je geringere Anforderungen an eine Rechtsdienstleistung zu stellen sind, desto mehr rückt die Frage einer zulässigen Nebenleistung in den Fokus. Der Senat stellt für die Beurteilung der Frage, ob eine Schadensregulierung als Nebenleistung zum Berufs- bzw. Tätigkeitsbild eines Versicherungsmaklers gehört, auf die gesetzliche Definition im § 59 III VVG ab. Er weist zu Recht darauf hin, dass ein Versicherungsmakler danach zwar für den von ihm betreuten Versicherungsnehmer im Rahmen einer erlaubten Nebenleistung schadensregulierend tätig werden kann. Eine Tätigkeit für den Versicherer lässt sich jedoch mit dem gesetzlichen Leitbild des Versicherungsmaklers nicht vereinbaren.

Der Senat stellt darüber hinaus darauf ab, dass eine Tätigkeit des Versicherungsmaklers für den Versicherer auch im Hinblick auf § 4 RDG unzulässig ist. Eine ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung sei nicht möglich, wenn eine Interessenskollision im Raum stehe. Eine derartige Interessenskollision ist bei der Schadensregulierung des Versicherungsmaklers für den Versicherer naheliegend.

Der Versicherungsnehmer kann durchaus das Interesse haben, dass Ansprüche des Geschädigten möglichst reibungslos reguliert werden, da er seine Geschäftsbeziehung zum Geschädigten nicht gefährdet wissen will. Der Versicherer hat demgegenüber nicht nur das Interesse, sondern auch die vertragliche Verpflichtung, unberechtigte Schadenersatzansprüche abzuwehren. Gerade über die Höhe eines Schadenersatzanspruchs können durchaus unterschiedliche Auffassungen bestehen, sodass insoweit eine Interessenkollision häufig geradezu naheliegt.

Neben diesen grundlegenden Ausführungen zur Auslegung des Begriffs der Rechtsdienstleistung und den Anforderungen an eine zulässige Nebenleistung hat das Urteil jedoch auch gravierende praktische Konsequenzen. Es ist keineswegs selten, dass Versicherungsmakler von Versicherungsunternehmen mit der Schadensregulierung beauftragt werden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) weist unter dem 15.2.2017 darauf hin, dass das Urteil des BGH nicht nur die Versicherungsmakler selbst betrifft, sondern auch Versicherungsunternehmen, die mit Versicherungsmaklern zusammenarbeiten. Die BaFin vertritt die Auffassung, dass für eine schadensregulierende Tätigkeit von Versicherungsmaklern für Versicherer kein Raum mehr bestehe. Nach Auffassung der BaFin gilt dieses nicht nur für die Schadensregulierung als solche, sondern in der Regel auch für die Schadensbearbeitung im Sinne einer Aufbereitung des Versicherungsfalls, wenn die Entscheidung über das Ob und

das Wie der Regulierung beim Versicherungsunternehmen verbleibt. Von daher kann ein Versicherer ein bislang als Versicherungsmakler tätiges Unternehmen nur dann weiterhin mit der Schadensregulierung beauftragen, wenn das Unternehmen seinen Status als Versicherungsmakler aufgibt und den Status eines Versicherungsvertreters annimmt.

Die BaFin geht auch davon aus, dass das Urteil des BGH über eine Tätigkeit im Rahmen der Schadensregulierung hinausreicht. Auch die Risikoprüfung, die Antragsannahme und die Bestandsverwaltung durch einen Versicherungsmakler im Auftrag des Versicherers kann unzulässig sein. Wenn sich diese Tätigkeiten als Rechtsdienstleistungen darstellen, so dürfte eine Interessenskollision geradezu auf der Hand liegen, wenn die Risikoprüfung beispielsweise im Auftrag des Versicherers vorgenommen wird. Der Versicherungsnehmer hat naturgemäß ein Interesse, dass die Risikoprüfung nicht allzu rigoros ausfällt, während der Versicherer eher an einer restriktiveren Prüfung interessiert sein dürfte. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) weist in seiner Stellungnahme zu der Veröffentlichung der BaFin darauf hin, dass eine Konsequenz aus dem Urteil des BGH auch sein könnte, dass die Schadensregulierung durch das Versicherungsunternehmen selbst oder durch einen Rechtsanwalt vorgenommen wird.

Rechtsanwalt Dr. Michael Burmann, Fachanwalt für Verkehrsrecht und für Versicherungsrecht, Erfurt

SYNDIKUSRECHTSANWÄLTE

ZULASSUNG ALS SYNDIKUSRECHTSANWALT FÜR GESCHÄFTSFÜHRERTÄTIGKEIT

BRAO §§ 46, 46a

* 1. Übt ein Unternehmensjurist eine Tätigkeit als Geschäftsführer aus, indiziert diese Tätigkeit noch keine Zweifel an seiner Unabhängigkeit.

* 2. Es liegt auf der Hand, dass der Umfang der Erfüllung der Pflichten eines Geschäftsführers für reine Immobilienverwaltungsgesellschaften bei zwei Geschäftsführern gering ist.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 16.3.2017 – 1 AGH 26/16

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

LEITER „PERSONAL UND RECHT“ ALS SYNDIKUSRECHTSANWALT

BRAO §§ 46, 46a

* 1. Ein als Leiter „Personal und Recht“ bei einer Unternehmensgruppe aus der Textilwirtschaft täti-

ger Volljurist kann als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden.

* 2. Die fachlich unabhängige Tätigkeit eines Unternehmensjuristen prägt dessen Tätigkeit, wenn dieser den Anteil der rechtlichen Tätigkeit mit über 70 % seiner Gesamtarbeitszeit beziffert, während er den Anteil der reinen Personaltätigkeit auf unter 30 % schätzt. Damit ist die anwaltliche Tätigkeit im Rahmen des Anstellungsverhältnisses die qualitativ und quantitativ ganz eindeutig prägende Leistung.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 10.2.2017 – 1 AGH 20/16

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

ZULASSUNG ALS SYNDIKUSRECHTSANWALT FÜR TÄTIGKEIT IN EINEM THEATER

BRAO §§ 46, 46a

1. Ein als Referent und Stellvertreter des Geschäftsführenden Direktors bei einem Theater tätiger Volljurist kann als Syndikusrechtsanwalt zugelassen sein.

*2. Der Umstand, dass ein Syndikusrechtsanwalt dem Tarifrecht der künstlerisch Tätigen unterliegt,

widerspricht nicht einer fachlich unabhängigen, eigenverantwortlichen anwaltlichen Tätigkeit.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 28.10.2016 – 1 AGH 27/16

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits mit Urteil vom 25.11.2016 (BRAK-Mitt. 2017, 90) hat der AGH Nordrhein-Westfalen betont, dass der Umstand, dass ein Unternehmensjurist in den Anwendungsbereich eines Tarifvertrages fällt, nicht automatisch dazu führt, dass seine Tätigkeit als nicht weisungsfrei einzuordnen ist.

ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

DAUER DER ABWICKLUNG EINER KANZLEI

BRAO § 55

* 1. Das Institut der Abwicklung dient in erster Linie den Interessen der Rechtsuchenden. Im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs, mithin insbesondere auch zum Schutz der Mandanten, wird durch die Bestellung eines Abwicklers für die Kanzlei des früheren Rechtsanwalts die Fortführung der laufenden Angelegenheiten ermöglicht.

* 2. Hinsichtlich der Dauer der Abwicklung ist das Ermessen der Rechtsanwaltskammer insoweit eingeschränkt, als die Abwicklung im Regelfall zunächst ein Jahr nicht übersteigen soll. Darüber hinaus kann die Rechtsanwaltskammer unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens bereits vor Ablauf des Bestellungszeitraums den Abwickler aberufen, wenn dies geboten erscheint.

* 3. Ein einmal bestellter Abwickler hat keinen Anspruch darauf, bis zur endgültigen Abwicklung der Kanzlei Abwickler zu bleiben. Im Umkehrschluss haben ein Abwickler und ein ausgeschiedener Rechtsanwalt keinen Anspruch darauf, dass die Bestellung zum Abwickler über ein von der Rechtsanwaltskammer hinaus bestimmten Zeitpunkt andauert.

Sächsischer AGH, Beschl. v. 13.2.2017 – AGH 4/16 (I)

AUS DEN GRÜNDEN:

1. Die Kl. haben sich gegen den Bescheid der Bekl. v. 13.4.2016 gewendet, mit welchem diese die Bestellung des Kl. zu 2 zum Abwickler der Kanzlei der ehemaligen RAin A, Kl. zu 1, bis zum 30.6.2016 verlängert hatte. Darüber hinaus begeherten die Kl., die Bekl. zu verpflichten, die Abwicklerbestellung des Kl. zu 2 bis zum 31.12.2016 oder bis zu einer eventuell vorher eintretenden Neuzulassung zu verlängern.

Die Kl. zu 1 war bis zum 6.11.2014 als Rechtsanwältin zugelassen. Die Zulassung wurde ihr wegen Vermögensverfalls entzogen. Die hiergegen eingelegten Rechtsmittel wurden rechtskräftig zurückgewiesen.

Mit Bescheid v. 26.1.2014 wurde der Kl. zu 2 durch die Bekl. zum Abwickler der Kanzlei der Kl. zu 1 bestellt. Die Bestellung war zunächst befristet bis zum 28.2.2015. Aufgrund verschiedener Anträge des Kl. zu 2 wurde die Abwicklerbestellung durch die Bekl. jeweils bis zum 31.12.2015 und 31.3.2016 verlängert. Mit

Schreiben v. 7.3.2016 beantragte der Kl. zu 2 erneut, seine Bestellung als Abwickler zu verlängern, und zwar bis zum 31.12.2016. Daraufhin änderte die Bekl. den angegriffenen Bescheid und verlängerte die Abwicklerbestellung lediglich bis zum 30.6.2016.

2. Mit Schreiben v. 14.4.2016 wurde der angegriffene Bescheid der Kl. zu 1 bekannt gegeben. Die Klage, datiert v. 2.5.2016, war vorab per Telefax am gleichen Tag beim AGH eingegangen.

Die Kl. waren der Auffassung, dass ein Abwickler auch über die in § 55 I BRAO als Regelfall normierte Dauer eines Jahres hinaus bestellt werden könne. Das Gesetz sehe keine absolute Höchstdauer vor. Schließlich habe der Abwickler schwebende Aufträge abzuwickeln. Eine vorzeitige Beendigung von Mandaten würde den Interessen der Mandanten widersprechen. Es sei daher auch Pflicht des Abwicklers, sich um eine Verlängerung der Abwicklung zu bemühen. Schließlich hätten die Mandanten des ausgeschlossenen Anwalts ein berechtigtes Interesse daran, dass die anhängigen Rechtsstreitigkeiten möglichst ohne Zeitverlust und ohne Mehrkosten zu Ende geführt würden.

Da die Bekl. in dem angegriffenen Bescheid nicht dargelegt habe, weshalb die Abwicklung zeitlich auf den 30.6.2016 begrenzt sei, gehe man von einem Ermessensausfall aus, zumindest aber von einem Ermessensfehlergebrauch.

Die Kl. haben beantragt,

1. den Bescheid der Bekl. v. 13.4.2016 insoweit aufzuheben, als die Abwicklerbestellung nur bis zum 30.6.2016 verlängert wird,

2. die Bekl. zu verpflichten, die Abwicklerbestellung v. 26.11.2014 unter Beibehaltung des bisherigen Abwicklers RA B vorerst bis zum 31.12.2016 – oder bis zu einer eventuell vorher eintretenden Neuzulassung – zu verlängern.

Im Wege des Einstweiligen Rechtsschutzes wurde beantragt, die Bekl. zu verpflichten, die Abwicklerbestellung mit dem Abwickler RA B bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den 30.6.2016 hinaus vorerst bis zum 31.12.2016 – oder bis zu einer eventuell vorher eintretenden Neuzulassung – zu verlängern.

Die Bekl. hat beantragt, die Klage abzuweisen und die Kosten des Verfahrens den Kl. aufzuerlegen.

3. Die Kl. haben mit Schriftsatz v. 12.7.2016 den Rechtsstreit für erledigt erklärt. Mit Schriftsatz v. 8.12.2016 hat sich die Bekl. der Erledigung angeschlossen unter Verwahrung gegen die Kosten.

4. Das Verfahren ist in entsprechender Anwendung von § 92 III VwGO einzustellen. Über die Kosten ist

gem. § 112c I BRAO, § 161 II VwGO nach billigem Ermessen zu entscheiden. Billigem Ermessen entspricht es im vorliegenden Fall, die Kosten den Kl. aufzuerlegen, weil die Klage keine Aussicht auf Erfolg hatte.

a) Es kann dahinstehen, ob die Kl., die keine Anwältin (mehr) ist, überhaupt aktivlegitimiert ist. Zwar kann grundsätzlich auch der ausgeschiedene Rechtsanwalt Rechtsschutz beim AGH begehren, z.B. die Bestellung eines Abwicklers für seine Kanzlei oder die Festsetzung der Vergütung für den Abwickler anfechten (vgl. BGH, EGE XIV, 138; BGH, NJW-RR 1993, 1335; AGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 17.7.1997 – 2 AGH 1/96). Vorliegend beehrte die Kl. zu 1 aber nicht die Aufhebung einer möglicherweise im weitesten Sinne sie belastenden Entscheidung, sondern eine positive Entscheidung, so dass die Eröffnung des Rechtswegs zur Anwaltsgerichtsbarkeit für die Kl. zu 1 zumindest zweifelhaft ist.

b) Ungeachtet dessen bestand aber weder für die Kl. zu 1 noch für den Kl. zu 2 ein Rechtsschutzbedürfnis. Zwar gibt ein behaupteter Anspruch in der Regel dem Anspruchsteller ein solches Rechtsschutzbedürfnis. Gleichwohl kann es an einem solchen dann fehlen, wenn ein gesetzlich vorgesehenes Verfahren zur Verfolgung zweckwidriger, nicht schutzwürdiger Ziele ausgenutzt werden soll. So verhält es sich im vorliegenden Fall. Das Institut der Abwicklung dient in erster Linie den Interessen der Rechtsuchenden. Im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs, also insbesondere auch zum Schutz der Mandanten, wird durch die Bestellung eines Abwicklers für die Kanzlei des früheren Rechtsanwalts die Fortführung der laufenden Angelegenheiten ermöglicht. Die Mandanten eines ausgeschlossenen Rechtsanwalts haben ein berechtigtes Interesse daran, dass die anhängigen Rechtsstreitigkeiten möglichst ohne Zeitverlust und Mehrkosten zu Ende geführt werden. Dem trägt das Institut der Abwicklung Rechnung (*Feuerich/Weyland*, BRAO, 9. Aufl. 2016, § 55 Rn. 2 m.w.N.). Die Bestellung eines Abwicklers erfolgt also zum Schutz der Mandanten und zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft. Bei der Tätigkeit des Abwicklers handelt es sich um eine fremdnützige Tätigkeit (*Feuerich/Weyland*, § 55 Rn. 2).

c) Zudem ist auch ein Anspruch der Kl. auf die begehrte Verlängerung der Abwicklerbestellung nicht erkennbar. Noch ist erkennbar, dass sie in ihren Rechten verletzt sind.

Kein Anspruch auf Verlängerung

Rechten verletzt sind.

Zwar ist der RAK, die für die Bestellung des Abwicklers zuständig ist, ein Ermessen eingeräumt, das sie pflichtgemäß ausüben

Regelfall: 1 Jahr

hat (Bayerischer AGH, BRAK-Mitt. 2005, 195; EGH Hamm, Beschl. v. 19.10.1990 – 1 ZU 27/90). Hinsichtlich der Dauer der Abwicklung ist das Ermessen der RAK aber bereits eingeschränkt, da die Abwicklung im Regelfall zunächst ein Jahr nicht übersteigen soll (EGH Stuttgart, BRAK-Mitt. 1987, 210). Schon dies spricht gegen einen Anspruch hinsichtlich der angekündigten Anträge sowohl der Kl. zu 1 als auch des Kl. zu 2. Darüber hinaus kann die RAK unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auch vor Ablauf des Beststellungszeitraums den Abwickler abberufen, wenn dies geboten erscheint. Der einmal bestellte Abwickler hat also keinen Anspruch darauf, bis zur endgültigen Abwicklung der Kanzlei Abwickler zu bleiben. Im Umkehrschluss hat der Abwickler und erst recht nicht der ausgeschiedene Anwalt einen Anspruch darauf, dass die Bestellung zum Abwickler über einen von der RAK hinaus bestimmten Zeitpunkt andauert. Insoweit kann ein Ermessensnicht- oder -fehlgebrauch seitens der RAK denkbare nicht zu Lasten der Kl. gehen. Einen Anspruch auf eine Verlängerung der Abwicklerbestellung über den von der Bekl. festgelegten Zeitraum können daher weder die Kl. zu 1 noch der Kl. zu 2 aus eigenem Recht geltend machen (*Feuerich/Weyland*, § 55 Rn. 14).

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Beschluss vom 18.1.2010 (BRAK-Mitt. 2010, 135) hat der Bayerische AGH entschieden, dass es auch im Falle einer zerstrittenen Sozietät, in der ein Sozium verstorben ist, zweckmäßig sein kann, nicht den überlebenden Sozium zum Abwickler zu bestellen. Die Rechtsanwaltskammer kann hierzu aber nicht grundsätzlich verpflichtet werden. Soweit in Ausnahmefällen auch beim Tod eines Rechtsanwalts einer Sozietät die Bestellung eines Abwicklers geboten ist, ist der Sozium bei Unterlassung der Bestellung eines Abwicklers gleichwohl nicht in seinen eigenen Rechten verletzt.

PROZESSUALES

ANFECHTUNG EINER MISSBILLIGENDEN BELEHRUNG DURCH ANWALTSGESELLSCHAFT

BRAO §§ 43b, 59k; UWG § 5 I Nr. 3

* 1. Gegen eine missbilligende Belehrung steht lediglich einem Rechtsanwalt selbst, nicht aber der Rechtsanwaltsgesellschaft, der er angehört, eine Klagebefugnis zu.

* 2. Mangels Schuldfähigkeit einer juristischen Person kann die von einer missbilligenden Belehrung ausgehende Rechtswirkung eine Rechtsanwalts-gesellschaft von vornherein nicht erfassen.

Niedersächsischer AGH, Gerichtsbescheid v. 8.11.2016 – AGH 18/16

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

SONSTIGES

AKTENEINSICHTSRECHT IN VORSTANDS- PROTOKOLLE EINER RECHTSANWALTSKAMMER

BRAO § 76; IFG NRW §§ 4, 7 I

1. Wird gem. § 4 I IFG NRW Einsicht in die Protokolle von Sitzungen des Vorstands einer RAK begehrt, entfällt gem. § 4 II 2 IFG NRW die Verschwiegenheitspflicht der Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer nach § 76 BRAO.

2. Der im Hinblick auf die Protokolle der Vorstandssitzungen einer Rechtsanwaltskammer geltend gemachte Anspruch auf Informationszugang ist gem. § 7 I, III 2 IFG NRW auf den Zugang zu den protokollierten Beratungsgegenständen und Beratungsergebnissen beschränkt. Er umfasst nicht den Zugang zu den in den Protokollen dokumentierten Wort- und Diskussionsbeiträgen der Sitzungsteilnehmer, das heißt zum Beratungsverlauf im engeren Sinne.

3. Die Versagung von Akteneinsicht gem. § 4 I, § 5 I 5 IFG NRW unter dem Gesichtspunkt eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands kommt nur als ultima ratio in Betracht. Insofern ist ein strenger Maßstab anzulegen.

BGH, Urt. v. 20.3.2017 – AnwZ (Bfng) 46/16

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. ist seit 2004 Mitglied der Bekl. In den Jahren 2008 bis 2013 bildete er in seiner Einzelkanzlei drei Rechtsanwaltsfachangestellte aus. Die beiden zuletzt eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse waren Verbundausbildungsverhältnisse gem. § 10 V BBiG, die im Rahmen des sog. ESF-Förderprogramms auf der Grundlage von Bescheiden der Bezirksregierung K. mit jeweils 4.500 Euro gefördert wurden. Zuvor hatte die Bekl. jeweils in einer „Stellungnahme der RAK zum Antrag des Ausbildungsverbundes“ bescheinigt, dass der Kl. nicht alle nach der Ausbildungsverordnung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im vollen Umfang vermitteln könne. Mit Bescheid v. 13.2.2013 nahm die Bezirksregierung Köln die Zuwendungsbescheide zurück mit der Begründung, der Kl. habe unrichtige Stellungnahmen der Bekl. zum Ausbildungsverbund vorgelegt, da er seit dem Jahr 2008 bereits eine Auszubildende selbstständig ausgebildet habe. Zugleich forderte sie den Kl. zur Rückzahlung der Förderbeträge auf.

[2] Der Kl. hat gegen den Rücknahme- und Rückforderungsbescheid der Bezirksregierung vor dem VG Köln Anfechtungsklage erhoben. Gegen die Bekl. hat er eine Amtshaftungsklage erhoben, die das LG Köln mit Urteil v. 26.1.2016 abgewiesen hat. Hiergegen hat der Kl. Berufung zum OLG Köln eingelegt. Dieses hat das Verfahren gem. § 148 ZPO bis zur rechtskräftigen Entscheidung des vor dem VG Köln anhängigen Rechtsstreits ausgesetzt.

[3] Die Bekl. übersandte dem Kl. mit Schreiben v. 31.10.2014 und 24.11.2014 auf dessen Akteneinsichtsgesuch v. 9.9.2014 Auszüge aus Protokollen von Sitzungen ihres Vorstands, ihres Präsidiums und ihrer für die Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten zuständigen Abteilung. Mit Schreiben v. 2.1.2015 teilte sie dem Kl. auf dessen Anfrage mit, seit dem Jahr 2007 sei weder im Vorstand noch in der zuständigen Abteilung für Aus- und Fortbildungsangelegenheiten über „Verbundausbildung“ und das ESF-Förderprogramm der betrieblichen Ausbildung im Verbund beraten worden. Der Kl. beehrte daraufhin, zuletzt mit an die Bekl. gerichtetem Schreiben v. 20.2.2015, Akteneinsicht in die Protokolle des Gesamtvorstandes und der Ausbildungsabteilung der Bekl. seit dem 1.1.2007. Diese wurde ihm nicht gewährt.

[4] Mit seiner Klage verfolgt der Kl. den von ihm geltend gemachten Anspruch auf Akteneinsicht – hilfsweise Informationszugang – weiter. Hierzu beruft er sich auf seine mitgliedschaftliche Stellung und daraus resultierende Teilhaberechte an der anwaltlichen Selbstverwaltung der Bekl. aus § 60 I BRAO, auf einen Anspruch auf Informationszugang gem. § 4 IFG NRW und – erstmals in der Berufungsbegründung – auf § 810 BGB.

[5] Der AGH hat die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen. Er hat einen Anspruch des Kl. auf Akteneinsicht aus der BRAO verneint. Auch Ansprüche aus dem IFG NRW, über die gem. § 112c I 1 BRAO, § 173 S. 1 VwGO, § 17 II GVG mitzuentcheiden sei, bestünden nicht.

AUS DEN GRÜNDEN:

[6] I. Die Berufung des Kl. ist zulässig. Sie hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang teilweise Erfolg.

[7] 1. Der Kl. hat gegen die Bekl. aus §§ 4 I, 5 I 5 IFG NRW einen Anspruch auf Einsicht in die Protokolle der Sitzungen ihres Gesamtvorstands und ihrer Ausbildungsabteilung in der Zeit vom 1.1.2007 bis zum Tag der mündlichen Verhandlung vor dem Senat (20.3.2017), soweit darin Beratungsgegenstände und -ergebnisse wiedergegeben werden, keine personenbezogenen Daten offenbart werden und entsprechende Auszüge aus den Protokollen dem Kl. noch nicht erteilt worden sind.

[8] a) Das IFG NRW gilt nach § 2 I 1 IFG NRW für die Verwaltungstätigkeit von der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Es findet damit auch auf die Verwaltungstätigkeit von Rechtsanwaltskammern Anwendung (AGH Nordrhein-Westfalen, NJW-RR 2013, 1329; VG Köln, Urt. v. 23.1.2014 – 13 K 3710/12, Rn. 23; OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ-RR 2015, 123 [zu § 2 IFG Berlin]; *Weyland*, in *Feuerich/Weyland*, BRAO, 9. Aufl., § 76 Rn. 28a; *Franßen/Seidel*, IFG NRW, 2007, Rn. 153).

[9] b) Der damit grundsätzlich gem. § 4 I IFG NRW bestehende Anspruch des Kl. auf Zugang zu den bei der

Bekl. vorhandenen amtlichen Informationen i.S.v. § 3 IFG NRW ist nicht nach § 4 II 1 IFG NRW ausgeschlossen. Danach gehen besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht den Vorschriften des IFG NRW vor.

[10] Es bestehen keine besonderen Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Protokollen des Vorstands einer RAK regeln (*Weyland*, in Feuerich/Weyland, § 76 Rn. 28b; so wohl auch OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ-RR 2015, 123 [124]). In der BRAO ist allein das – vorliegend nicht streitgegenständliche – Recht des Rechtsanwalts auf Akteneinsicht in die über ihn geführten Personalakten bestimmt (§ 58 BRAO). Soweit in § 76 BRAO die Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit geregelt ist, handelt es sich nicht um eine besondere Rechtsvorschrift über den Zugang zu amtlichen Informationen i.S.v. § 4 II 1 IFG NRW (vgl. zu gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten *Schoch*, IFG (Bund), 2. Aufl., § 1 Rn. 380 m.w.N.). Die Verschwiegenheitspflicht gem. § 76 BRAO entspricht der allgemeinen beamtenrechtlichen Regelung über die Amtsverschwiegenheit (vgl. mit ausführlicher Begründung OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ-RR 2015, 123 [124]; *Weyland*, in Feuerich/Weyland, § 76 Rn. 9, 28a; zur beamtenrechtlichen Verschwiegenheitspflicht vgl. § 37 BeamStG; zum Umfang der Verschwiegenheitspflicht gem. § 76 BRAO vgl. *Weyland*, in Feuerich/Weyland, § 76 Rn. 8; *Lauda*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 76 BRAO Rn. 10). Sie entfällt daher wie diese gem. § 4 II 2 IFG NRW im Rahmen des IFG NRW (*Weyland*, in Feuerich/Weyland, § 76 Rn. 28a; vgl. zu § 4 II 2 IFG NRW: Fraktionsentwurf eines Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen, LT-Drs. 13/1311, 11; *Franßen/Seidel*, IFG NRW, Rn. 543).

[11] Aus dem Fehlen einer bereichsspezifischen Sonderregelung kann auch nicht, wie der AGH erwogen hat, im Umkehrschluss gefolgert werden, dass ein Akteneinsichtsrecht ausgeschlossen sein soll. Hierfür ist nichts ersichtlich.

Vielmehr besteht, wie der AGH an anderer Stelle selbst zutreffend dargestellt hat, ein – in der BRAO nicht ausdrücklich geregeltes – Einsichtsrecht des Kammermitglieds in bestimmte Protokolle und hinsichtlich bestimmter Vorstandsbeschlüsse. Die Regelungen der BRAO sind mithin keine abschließenden, den Vorschriften des IFG NRW vorgehenden Informationszugangsregelungen.

[12] c) Der vom Kl. geltend gemachte Anspruch auf Zugang zu den streitgegenständlichen Protokollen ist nicht, auch nicht teilweise, gem. § 9 IFG NRW zum Schutz personenbezogener Daten ausgeschlossen. Gegenstand der Tätigkeit und damit auch der Protokolle des Vorstands einer RAK und seiner Abteilungen können zwar ausweislich der ihnen in §§ 73, 77 BRAO zugewiesenen Aufgaben auch personenbezogene Vor-

gänge sein. Der Kl. hat jedoch in der Berufungsbegründung (S. 13, 15) klargestellt, keine in den Protokollen enthaltenen personenbezogenen Informationen zu begehren. Sein Antrag auf Informationszugang ist daher in diesem, auf nicht personenbezogene Informationen beschränkten Sinne auszulegen.

[13] d) Der Anspruch des Kl. auf Informationszugang ist jedoch gem. § 7 I, III 2

Beschränkung auf Beratungsgegenstände und -ergebnisse

IFG NRW auf den Zugang zu den protokollierten Beratungsgegenständen und -ergebnissen der Sitzungen des Gesamtvorstands und der Ausbildungsabteilung der Bekl. beschränkt. Soweit der Kl. auch die in den Protokollen dokumentierten „internen Beratungen“ und „Meinungsäußerungen“ der Vorstandsmitglieder der Bekl. erforschen will (Klageschrift, S. 3; Schriftsätze v. 21.2.2016, S. 3, und v. 12.7.2016, S. 1), besteht ein entsprechender Anspruch auf Informationszugang nicht und ist die Klage unbegründet.

[14] Nach § 7 I IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang für Protokolle vertraulicher Beratungen abzulehnen, gemäß § 7 III 2 IFG NRW sind jedoch die Ergebnisse solcher Beratungen nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen.

[15] aa) Beratungen des Vorstands oder einer Vorstandsabteilung einer RAK sind, wie der AGH zutreffend erkannt hat, vertrauliche Beratungen i.S.v. § 7 I IFG NRW (so auch *Weyland*, in Feuerich/Weyland, § 76 Rn. 28b). Die umfassende Verschwiegenheitsverpflichtung der Mitglieder des Vorstands gem. § 76 BRAO gebietet die Nichtöffentlichkeit und damit die Vertraulichkeit der Vorstandsberatungen (vgl. zur Nichtöffentlichkeit von Vorstandssitzungen einer Rechtsanwaltskammer, *Lauda*, in Gaier/Wolf/Göcken, § 70 BRAO Rn. 11; *Kleine-Cosack*, BRAO, 7. Aufl., § 72 Rn. 1).

[16] bb) Indes wird nicht der gesamte Inhalt der Protokolle vertraulicher Beratungen von § 7 I IFG NRW geschützt. Bereits die Überschrift dieser Norm stellt klar, dass sich der von ihr gewährte Schutz auf den Prozess der behördlichen Entscheidungsfindung, nicht aber auf dessen Ergebnisse bezieht. Zweck des Ausschlussbestandes des § 7 I IFG NRW ist es, einen unbefangenen und freien Meinusaustausch zu gewährleisten. Es soll in einer Atmosphäre der Offenheit und ohne von außen hineingetragene Interessenkollisionen ein allein an der Sache orientierter Austausch von Argumenten erfolgen können und auch für die Zukunft weiterhin gewährleistet sein. Schutzgut ist der behördliche Entscheidungsprozess, der eine offene Meinungsbildung erfordert, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Unter „Beratung“ ist daher der Beratungsverlauf selbst mit den dabei vorgebrachten Diskussions- und Abwägungsbeiträgen zu verstehen, nicht aber der Beratungsgegenstand und das Beratungsergebnis. Nur der eigentliche Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung, das heißt die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung – der Beratungsprozess im engeren Sinne – wird geschützt. Der Beratungsgegenstand

(einschließlich der zuvor vorliegenden Sachinformationen) und abschließende Entscheidungen sind dagegen offen zu legen (OVG NRW, Ur. v. 5.9.2006 – 8 A 2190/04, Rn. 164 ff., 186 ff. [Niederschriften der Sitzungen der Grundwasserkommission] und v. 17.5.2006 – 8 A 1642/05, Rn. 73; Beschl. v. 1.12.2010 – 13a F 47/10, Rn. 25 ff. [Protokolle über Sitzungen der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen]; Gew-Arch 2007, 113 [unter 4] m.w.N.; zu § 3 I Nr. 3b IFG (Bund) vgl. OVG NRW, Ur. v. 2.11.2010 – 8 A 475/10, Rn. 89 ff. [Protokolle von Sitzungen der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission]; zu § 8 I 1 Nr. 2 UIG vgl. BVerwG, NVwZ 2012, 1619 Rn. 26; ausführlich zur Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden i.S.v. § 7 I Nr. 1 Alt. 3 UIG a.F. OVG Schleswig, NVwZ 1999, 670, 671 f.; *Franßen/Seidel*, IFG NRW Rn. 821 ff., 852 f.; *Haurand/Möhring/Stollmann*, IFG NRW 58 f.; vgl. ferner *Axler*, CR 2002, 847 [852]).

[17] cc) Unter Berücksichtigung des auf diese Weise bestimmten Schutzbereichs von § 7 I IFG NRW ergibt sich für den vom Kl. geltend gemachten Anspruch Folgendes:

[18] Der Kl. hat einen Anspruch auf Zugang zu den Protokollen der Sitzungen des Gesamtvorstands und der Abteilung für Aus- und Fortbildungsangelegenheiten der Bekl. ab dem 1.1.2007 bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung des vorliegenden Rechtsstreits, soweit in den Protokollen die Beratungsgegenstände – einschließlich der zuvor vorliegenden Sachinformationen – und die Beratungsergebnisse i.S.v. abschließenden Entscheidungen wiedergegeben werden. Bei diesen Protokollinhalten handelt es sich nicht um von § 7 I IFG NRW geschützte vertrauliche Beratungen.

[19] Soweit dagegen der eigentliche Beratungsprozess in Gestalt von Wort- und Diskussionsbeiträgen der Sitzungsteilnehmer protokolliert wurde, besteht kein Informationszugangsanspruch des Kl.

[20] e) Der in den vorstehenden Grenzen gegebene Anspruch auf Informationszugang ist in Gestalt der vom Kl. begehrten Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht stellt eine Form des Informationszugangs nach dem IFG NRW dar (*Axler*, CR 2002, 847 [851]; *Haurand/Möhring/Stollmann*, IFG NRW, 32). Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf nach § 5 I 5 IFG NRW nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Derartige Gründe hat die Bekl. nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Akteneinsicht im Wege der Überlassung von Kopien gewährt werden kann (vgl. *Schoch*, IFG (Bund), § 1 Rn. 263 m.w.N. zu § 1 II IFG (Bund); zu § 29 III VwVfG vgl. *Ramsauer*, in *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 17. Aufl., § 29 Rn. 41). Diese Form der Akteneinsicht erscheint vorliegend besonders geeignet, da sie – mittels Schwärzungen – gewährleistet, dass der Kl. keine Kenntnis von personenbezogenen Daten und dem von § 7 I IFG NRW geschützten Beratungsprozess im engeren Sinne erhält (zur Schwärzung personenbezogener Daten vgl. § 10 I 1 IFG NRW).

[21] f) Die Gewährung von Akteneinsicht in die Vorstands- und Abteilungsprotokolle seit dem 1.1.2007 bereitet der Bekl. keinen unverhältnismäßigen Aufwand (zur Verweigerung des Informationszugangs nach dem IFG NRW bei unverhältnismäßigem Aufwand vgl. VG Köln, Ur. v. 23.1.2014 – 13 K 3710/12, Rn. 32 ff.; *Franßen/Seidel*, IFG NRW, Rn. 624). Die Versagung des – an sich berechtigten – Informationszugangs wegen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands kommt nur als ultima ratio in Betracht, insbesondere wenn durch die Gewährung des Informationszugangs die Arbeitsfähigkeit der Behörde gefährdet wird. Insofern ist ein strenger Maßstab anzulegen (*Franßen/Seidel*, IFG NRW Rn. 624: nur in Extremfällen; vgl. zu § 7 II 1 Alt. 2 IFG (Bund) OVG Berlin-Brandenburg, Ur. v. 7.6.2012 – 12 B 34.10, Rn. 41; VGH Kassel, NVwZ 2010, 1036, 1043; *Schoch*, IFG (Bund), § 7 Rn. 105 m.w.N.; *Bretthauer*, NVwZ 2012, 1144 [1146]; *Spindler*, ZGR 2011, 690, 706 f.; *Raabe/Helle-Meyer*, NVwZ 2004, 641 [647]). Es ist sicherzustellen, dass der materiell-rechtlich bestehende Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur in seltenen Ausnahmefällen dem verfahrensrechtlichen und verwaltungspraktischen Einwand des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands weichen muss (*Schoch*, IFG (Bund), § 7 Rn. 105).

[22] Ein solcher Ausnahmefall ist vorliegend nicht gegeben. Die Bekl. hat die Unverhältnismäßigkeit des ihr entstehenden Aufwands in dem vorliegenden Rechtsstreit nicht geltend gemacht und hierzu nicht vorgetragen. Nach den unwidersprochenen Ausführungen des Kl. in der Berufungsbegründung (S. 20) belief sich der Gesamtumfang der streitgegenständlichen Protokolle bis zum 1.7.2015 auf insgesamt 646 Seiten. Der Aufwand für die Durchsicht und Teilschwärzung dieser Dokumente erscheint zwar durchaus erheblich, aber noch nicht unverhältnismäßig im vorgenannten Sinne. Dies gilt umso mehr, als Behandlungsgegenstand und -ergebnis zumeist einfach – am Anfang und am Ende der Tagesordnungspunkte – zu finden sein werden. Es ist nicht erkennbar, dass durch die erforderlichen Arbeiten die Arbeitsfähigkeit der Bekl. gefährdet würde.

[23] 2. Ob dem Kl. ein Anspruch auf Akteneinsicht oder Informationszugang aufgrund seiner mitgliederschaftlichen Stellung und daraus resultierenden Teilhaberechten an der anwaltlichen Selbstverwaltung der Bekl. zusteht, kann vorliegend offen bleiben (vgl. AGH NRW, NJW-RR 2013, 1329, zu einem Anspruch des Mitglieds einer RAK auf Einsichtnahme in den vollständigen Prüfbericht der Wirtschaftsprüfer zum abgelaufenen Geschäftsjahr der RAK). Denn ein solcher Anspruch reichte vorliegend jedenfalls nicht weiter als das bereits nach § 4 IFG NRW bestehende Akteneinsichtsrecht des Kl.

[24] a) Der Kl. trägt vor, er beabsichtige nach Informationsgewinnung durch Akteneinsicht als Mitglied der Kammerversammlung diese über den Umgang des Vorstandes der Bekl. hinsichtlich der Erteilung von sub-

ventionsrelevanten Stellungnahmen an Kammermitglieder zur Erlangung von Fördergeldern zu unterrichten. Soweit die von ihm begehrte Akteneinsicht die vorgenannte Thematik als Beratungsgegenstand der Vorstandssitzungen der Bekl. und die hierzu erzielten Beratungsergebnisse betrifft, ergibt sich ein entsprechender Anspruch bereits aus § 4 IFG NRW (s. vorstehend zu 1), so dass dahinstehen kann, ob er auch aus den vom Kl. geltend gemachten Teilhaberechten folgt.

[25] Einen darüber hinausgehenden Anspruch auf Einsicht auch in den protokollierten Beratungsverlauf hat der Kl. nicht. Die Kenntnisnahme von Wortbeiträgen, Überlegungen und Meinungsäußerungen einzelner Vorstandsmitglieder ist für den Kl. zur Wahrnehmung seiner mitgliedschaftlichen Rechte im Rahmen einer Kammerversammlung nicht erforderlich. Soll in der Kammerversammlung ein bestimmtes Thema erörtert werden, mag für die Kammerversammlung und ihre Mitglieder von Interesse sein, ob und mit welchem Ergebnis das Thema vom Kammervorstand beraten worden ist. Der – naturgemäß bis zur Beschlussfassung des Vorstands vorläufige – Beratungsverlauf und Meinungsbildungsprozess innerhalb der Vorstandssitzung ist hingegen für die Kammerversammlung ohne erkennbare Relevanz.

[26] Zudem ist, wie der AGH zutreffend erkannt hat, die aus der Verschwiegenheitspflicht gem. § 76 BRAO folgende Vertraulichkeit der Vorstandssitzungen zu berücksichtigen. Sie würde weitgehend ausgehöhlt, wenn ein Kammermitglied mit der Begründung, es wolle zu einem bestimmten Thema auf der Kammerversammlung vortragen, stets auch Einsicht in den protokollierten vertraulichen Beratungsverlauf nehmen könnte. In Abwägung mit der gesetzlich bestimmten Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Kammervorstands hat daher das – ohnehin allenfalls als gering zu bewertende – Interesse des Kammermitglieds, zur Vorbereitung eines Beitrags zur Kammerversammlung auch den vertraulichen Inhalt des Beratungsverlaufs des Kammervorstands zu erfahren, zurückzutreten.

[27] b) Etwas anderes ergibt sich vorliegend auch nicht in Anbetracht der Rechtsstreitigkeiten, die der Kl. derzeit vor dem VG Köln und dem OLG Köln führt. Ein aus seinen in diesen Verfahren verfolgten Ansprüchen und Rechtspositionen folgendes Interesse an der Kenntnis von Beratungsverläufen von Vorstandssitzungen der Bekl. ist, wie der AGH ebenfalls zutreffend erkannt hat, nicht im Ansatz dargetan und auch sonst nicht ersichtlich.

[28] 3. Schließlich folgt ein weitergehender Anspruch des Kl. auf Akteneinsicht und Informationszugang auch nicht aus § 810 BGB. Nach dieser Vorschrift kann, wer ein rechtliches Interesse daran hat, eine in fremdem Besitz befindliche Urkunde einzusehen, von dem Besitzer die Gestattung der Einsicht verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet oder in der Urkunde ein zwischen ihm und einem anderen

bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet ist oder wenn die Urkunde Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, die zwischen ihm und einem anderen oder zwischen einem von beiden und einem gemeinschaftlichen Vermittler gepflogen worden sind.

[29] Die Voraussetzungen eines solchen Einsichtsrechts sind vorliegend nicht gegeben. Bei den Protokollen des Vorstands der Bekl. und seiner Abteilungen handelt es sich, wie letztlich auch der Kl. nicht verkennet, nicht um Urkunden der in § 810 BGB genannten Art. Soweit der Kl. § 810 BGB erweiternd auf alle Fälle eines berechtigten Interesses des Anspruchstellers an der Kenntnis von Urkunden angewendet wissen will, teilt der Senat diese Auffassung nicht.

[30] Im Übrigen ginge ein etwaiges, auf § 810 BGB und ein „berechtigtes Interesse“ des Kl. gestütztes Akteneinsichtsrecht nicht weiter als der Informationszugangsanspruch nach § 4 I IFG NRW. Insofern wird auf die vorstehenden Ausführungen zu 2 Bezug genommen. Sie gelten für ein etwaiges Einsichtsrecht aus § 810 BGB in gleichem Maße.

ANMERKUNG:

Erstmals hat der BGH zum Anspruch eines Mitglieds gegenüber seiner Rechtsanwaltskammer auf Herausgabe von Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) eines Landes entschieden. Seine Entscheidungsbefugnis ergab sich daraus, dass das Mitglied unter anderem seinen – von vornherein nicht völlig ausgeschlossenen – Anspruch auf sein Teilhaberecht als Kammermitglied nach § 60 I 2 BRAO gestützt hatte (zum umgekehrten Fall vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 26.8.2009 – 8 E 1044/09). Damit war über § 112a I BRAO der Rechtsweg zum AGH eröffnet und der Anwaltssenat des BGH über § 112a II Nr. 1 BRAO für die Berufung zuständig. Nach § 112c I 1 BRAO, § 173 S. 1 VwGO, § 17 II GVG war über Ansprüche aus dem IFG, hier des Landes NRW, mitzuentcheiden. Interessanterweise hat der Anwaltssenat des BGH aber am Ende nur über die Ansprüche nach IFG NRW entschieden; die originär berufsrechtlichen Ansprüche hat er dahinstehen lassen. 1. Aufgrund des klaren Wortlauts in § 2 I 1 IFG NRW stellte sich die Anwendbarkeit des IFG NRW auf die beklagte Kammer für den BGH als nicht problematisch dar. Insbesondere hatte sich in Nordrhein-Westfalen bereits eine eindeutige Rechtsprechung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit hierzu entwickelt. So hatten das VG Köln – übrigens wohl in derselben Sache – sowie der AGH Nordrhein-Westfalen (BRAK-Mitt. 2014, 35) die Anwendbarkeit bereits bejaht. Interessanterweise hatte der AGH Nordrhein-Westfalen den Anspruch eines Mitglieds auf Übersendung des Berichts des Wirtschaftsprüfers am Ende gar nicht auf das IFG NRW gestützt, sondern ihn mit § 27 VwVfG begründet. Dabei deutete er an, dass ein Informationsanspruch nach IFG NRW nicht unproblematisch bejaht werden könne.

Der AGH Nordrhein-Westfalen sah es nämlich als Problem an, wenn ein Mitglied einer Körperschaft – wie im vorliegenden Fall – Rechte aus seiner organ-

schaftlichen Stellung ableitet und es damit möglicherweise nicht als natürliche Person tätig wird. Der Informationsanspruch steht aber – anders als beim von der Zielrichtung her vergleichbaren Umweltinformationsgesetz, nach dem jeder – auch juristische Personen und nicht rechtsfähige Personen – Anspruch auf freien Zugang zur Information über die Umwelt hat, nach § 4 I IFG NRW ausdrücklich nur natürlichen Personen zu. So wurde beispielsweise der Informationsanspruch für juristische Personen ausdrücklich versagt (VG Düsseldorf, Urt. v. 3.7.2015 – 26 K 5211/13). Der BGH ging in seiner Entscheidung nicht einmal am Rande auf dieses Rechtsproblem ein.

Der Anwendungsbereich von Gesetzen zur Informationsfreiheit ist auch auf Bundesebene ein aktuelles Thema. So hatte das VG Berlin (BRAK-Mitt. 2016, 261; n.r.) die BRAK als „Behörde des Bundes“ i.S.d. § 1 I 1 IFG Bund angesehen mit dem Argument, diese sei Teil der mittelbaren Bundesverwaltung i.S.v. Art. 86 GG. Eine weitere Auseinandersetzung mit dem Behördenbegriff erfolgte bedauerlicherweise nicht.

Der Behördenbegriff orientiert sich nach der Gesetzesbegründung zum IFG an § 1 IV VwVfG (BT-Drs. 15/4493, 8). Danach ist Behörde jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Und dieser verfahrensbezogene bzw. funktionale Behördenbegriff setzt nach herrschender Meinung Hoheitsbefugnisse voraus (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 17. Aufl. 2016, § 1 VwVfG Rn. 52a). Die BRAK verfügt als bloße Dachorganisation bzw. Verbandskörperschaft der regionalen Rechtsanwaltskammern allerdings über keine dezidierten Hoheitsbefugnisse (vgl. § 177 BRAO). Die Rechtssetzung ist auf das eigenständige Organ Satzungsversammlung übertragen (BGH, BRAK-Mitt. 2010, 267). Eine Abschlussprüferaufsichtskommission wie bei der Wirtschaftsprüferkammer existiert ebenfalls nicht (vgl. zur WPK BT-Drs. 18/1200, 99f.).

Es erscheint auch zweifelhaft, ob die BRAK dem IFG nach dem Gesetzeszweck unterliegen sollte. Das Informationszugangsrecht und die Transparenz behördlicher Entscheidungen sind wichtige Voraussetzungen für die effektive Wahrnehmung von Bürgerrechten, sie dienen der Kontrolle staatlichen Handelns einschließlich der Korruptionsbekämpfung und der öffentlichen Partizipation (BeckOK InfoMedienR/Debus, 15. Ed., § 1 IFG Rn. 3). Die BRAK wird allerdings gegenüber dem Bürger gar nicht tätig. Und selbst gegenüber den einzelnen Mitgliedern der Regionalkammern hat sie keine unmittelbaren Aufgaben zu erfüllen. Die Kontrolle ihres Handelns erfolgt durch die Regionalkammern (vgl. etwa § 189 I 2 BRAO) und durch die Rechtsaufsicht (§ 176 II BRAO). Vor diesem Hintergrund hat die Rechtsaufsicht zwar ein Informationsrecht. Doch besteht dieses nur, soweit es zur Durchführung der Rechtsaufsicht erforderlich ist (Franz, JuS 2004, 937 [939 re.Sp.], zur Staatsaufsicht über die Kommunen; a.A. Ewer, AnwBl.-Online 2017, 98 [99 re.Sp.]). Würde man nun noch ein unbeschränktes Informationsrecht schaffen, liefen diese rechtsstaatlichen Beschränkungen leer, und umgekehrt hätten Dritte einen weitergehenden Informationsanspruch als die

Rechtsaufsicht. Vergegenwärtigt man sich zudem, dass die BRAK Selbstverwaltungsorgan eines verfassungsrechtlich besonders gebundenen Berufs ist (Schäfer, BRAK-Mitt. 2017, 1), liegt es sogar nahe, dass der Gesetzgeber eine Klarstellung dergestalt vornimmt, dass die BRAK ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des IFG herausgenommen wird.

2. Der BGH beschränkt den Informationsanspruch des Kammermitglieds auf den Zugang zu den in der Vorstandsitzung der beklagten Kammer protokollierten Beratungsgegenständen und -ergebnissen. Dieser umfasst somit nicht den Zugang zu den in den Protokollen dokumentierten Diskussionsbeiträgen der Sitzungsteilnehmer, d.h. zum Beratungsverlauf im engeren Sinne. Dabei fällt allerdings auf, dass der BGH die Frage, ob nicht der gesamte Informationsanspruch an der Verschwiegenheitspflicht nach § 76 BRAO scheitern könnte, lapidar mit einem Verweis abgelehnt hat, diese sei gleichbedeutend mit der (beamtenrechtlichen) Amtsverschwiegenheit. Als Begründung dient lediglich die Berufung auf die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg (NVwZ 2015, 123). Diese Bezugnahme ist aber ungeeignet. Denn die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg erging mit Bezug auf das IFG Berlin; in § 4 II 2 IFG NRW hingegen wird ausdrücklich nur von der „Amtsverschwiegenheit“ gesprochen, die einem Auskunftsanspruch nicht entgegenstehen könne. Zudem kam das OVG (NVwZ 2015, 123 [124 oben]) in seiner Entscheidung zu einem falschen Schluss. Zwar ging es noch selbst davon aus, dass eine Geheimhaltungspflicht dann zu bejahen sei, wenn sie dem Schutz besonders sensibler Grundrechtsbereiche diene. Ein solcher besonderer Schutzzweck sei nach der Natur der unter die allgemeine Verschwiegenheitspflicht fallenden Angelegenheiten und unter Berücksichtigung dessen, dass die BRAO (abgesehen von der Regelung der Akteneinsicht in § 58 BRAO) keine näheren Bestimmungen hierzu enthalte, nicht erkennbar. Dabei wurde übersehen, dass Sinn und Zweck der Pflicht aus § 76 BRAO auch und gerade der Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht ist (Lauda, in Gaier/Wolf/Göcken, § 76 BRAO Rn. 2); diese steht sehr wohl unter dem besonderen Schutz der Verfassung.

Völlig zu Recht aber hat der BGH dem Kläger einen Riegel vorgeschoben, interne Beratungen und Meinungsäußerungen von Vorstandsmitgliedern auszuforschen. Nach § 7 IFG NRW hat hier der Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses Vorrang. Gleichwohl wird diese Einschränkung bei den betroffenen Kammern einen schalen Nachgeschmack hinterlassen: Denn nun sind sie verpflichtet, alle Protokolle so zu bearbeiten, dass nur Beschlussgegenstand und -ergebnis erkennbar bleiben. Im konkreten Fall bedeutet dies eine Nachbearbeitung von Protokollen aus zehn Jahren. Dieser hohe Verwaltungsaufwand ist wohl nicht unverhältnismäßig im Sinne des IFG. Allen betroffenen Kammern kann daher nur empfohlen werden, zukünftig bei der Erstellung von Protokollen darauf zu achten, dass sich Beratung und Beschluss leicht voneinander trennen lassen.

Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund, München

Lehnen Sie sich zurück! Die NZFam nimmt Ihnen Arbeit ab.



Jetzt 3 Monate kostenlos testen und Geschenk sichern!



NZFam – Neue Zeitschrift für Familienrecht

4. Jahrgang 2017

Erscheint zweimal im Monat.

Zeitschrift + E-Letter + Datenbank

Im Jahresabonnement € 215,-

Vorzugspreis für NJW-Bezieher € 185,-

Vorzugspreis für Studenten und

Referendare € 155,-

Preise jew. inkl. MwSt. zzgl. Vertriebs-/

Direktbeorderungsgebühren jährlich

(€ 21,85/€ 3,35) € 25,20. Die Zeitschrift kann

bis 6 Wochen vor Jahresende abbestellt werden.

Mehr Informationen:

www.beck-shop.de/go/NZFam



Topaktuell und praxisorientiert

- Zweimal im Monat auf 48 Seiten aktuell informiert im Familienrecht – ideal auch für Berufseinsteiger.
- Aufsätze (z.B. zur Bewertung von Gesellschaftsanteilen ärztlicher Gemeinschaftseinrichtungen im Zugewinnausgleich oder zur Prozessfinanzierung im Familienrecht)
- Berichte (z.B. zur Entwicklung des Betreuungsrechts seit 2016)
- Aus der Praxis für die Praxis (z.B. Beitragsserie von H. Heiß – Praxiswissen für die Erstberatung)
- Topaktuelle wichtige Entscheidungen im Volltextabdruck mit Anmerkungen (z.B. BGH vom 1.2.2017 – Wechselmodell durch gerichtl. Umgangsregelung mAnm Schwamb)

NZFam Online – noch mehr Service

- **Online-Archiv** der NZFam mit allen Verlinkungen.
- Datenbank in beck-online mit allen relevanten **familienrechtlichen Entscheidungen im Volltext** seit 1981. Jedes Jahr **ca. 1000 neue Entscheidungen!**
- Zusätzlich **Fundstellen-Recherche** in der gesamten Datenbank beck-online.

Jetzt 3 Monate kostenlos testen!

Bestellen Sie jetzt Ihr Probe-Abo und Sie erhalten zusätzlich als **Geschenk** die 24-seitige »Sonderausgabe 10 typische Mandantenfragen« von Dr. Dominik Härtl.

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

VERANSTALTUNGEN JULI – AUGUST 2017

Informationen und Anmeldung: Deutsches Anwaltsinstitut e.V., Tel.: 0234-97 06 40, E-Mail: info@anwaltsinstitut.de, www.anwaltsinstitut.de

Arbeitsrecht

Arbeitsrecht aktuell

1.7.2017, München, Sheraton München Westpark Hotel

Arbeitsrecht im Arbeitnehmermandat – erprobte Konzepte

15.7.2017, Kiel, Haus des Sports

DAIvent: Aktuelles Arbeitsrecht an der Ostsee – Teil 1: Fremdpersonaleinsatz – neuer Arbeitnehmerbegriff – Arbeitsvertragsrecht; Teil 2: Prozessrecht – Zahlungsklage – Prozessvergleiche im Arbeitsrecht

10.–12.8.2017, Lübeck-Travemünde, ATLANTIC Grand Hotel Travemünde

Sommerkurs: Schwerbehindertendarbeitsrecht – BEM – Entgeltfortzahlung

24.–26.8.2017, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

81. Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht

ab 31.8.2017, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Bank- und Kapitalmarktrecht

DAIvent: Aktuelles Bank- und Kapitalmarktrecht an der Ostsee – Teil 1: Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalmarktrecht – Neueste Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Kredit- und Kreditsicherungsrecht; Teil 2: Aktuelle Entwicklungen bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Preisen und Entgelten im Bankrecht

17.–19.8.2017, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Bau- und Architektenrecht

Update VOB/B: Aktuelle Entwicklungen, insb. bei Vertragsänderungen und Kündigungsgründen

22.7.2017, Kiel, Haus des Sports

Erbrecht

Aktuelles Erbschaftsteuerrecht für Erbrentler

1.7.2017, Kiel, Haus des Sports

Das Pflichtteilsmandat

1.7.2017, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Familienrecht

Unterhalts- und Zugewinnberechnungen mit Excel effektiv gestalten: Excelberechnungen anhand der neuesten BGH-Rechtsprechung

4.7.2017, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Teilungsversteigerung des Familienheims – Chancen und Risiken

7.7.2017, Tübingen, Hotel Stadt Tübingen

Sommerkurs: Unterhaltsrecht anhand von Fällen 13.–15.7.2017, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

DAIvent: Aktuelles Familienrecht an der Ostsee – Teil 1: Elternunterhalt; Teil 2: Bewertungen und aktuelle BGH-Rechtsprechung im Familienrecht

2.–4.8.2017, Lübeck-Travemünde, ATLANTIC Grand Hotel Travemünde

Sommerkurs: Bewertung im Familienrecht – Stolpersteine Zugewinn und Versorgungsausgleich

10.–12.8.2017, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Gewerblicher Rechtsschutz

Relative Eintragungshindernisse im Spiegel der Rechtsprechung von EuGH und EuG

12.7.2017, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

DAIvent: Aktuelle Entwicklungen im Gewerblichen Rechtsschutz an der Ostsee

10.–12.8.2017, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Handels- und Gesellschaftsrecht

Sommerkurs: Unternehmenskauf

6.–8.7.2017, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Informationstechnologierecht

EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) – Neue Verpflichtungen und Compliance-Anforderungen

5.7.2017, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Insolvenzrecht

Insolvenzanfechtung: Reform 2017

12.7.2017, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

DAIvent: Aktuelles Insolvenzrecht an der Ostsee – Teil 1: Das Gutachten des Insolvenzverwalters – Update Insolvenzanfechtung – Sanierungsberatung; Teil 2: Gesellschaftsrecht für Insolvenzverwalter

10.–12.8.2017, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Kanzleimanagement

Das digitale Büro

1.7.2017, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Aktuelle Entwicklungen im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung

6.7.2017, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Der Mietprozess von A bis Z

21.7.2017, Tübingen, Hotel Stadt Tübingen

DAIvent: Aktuelles Mietrecht an der Ostsee – Teil 1: Gewerberaum- und Wohnraummietrecht; Teil 2: Aktuelle Rechtsprechung und aktuelle Verfahrensfragen im Wohnungseigentumsrecht

17.–19.8.2017, Lübeck-Travemünde, ATLANTIC Grand Hotel Travemünde

(Fortsetzung S. XII)



LEGALHEAD

LIKE. MATCH. JOB.

Jobsuche für Juristen. Modern. Einfach. Anonym.

Legalhead ist eine Jobsuch- und Jobwechsel-Plattform speziell für Anwälte. Durch den klaren Fokus auf den juristischen Bereich und die innovative Technologie ermöglicht Legalhead ein effektives Matching von Bewerbern mit Unternehmen und Kanzleien. Im Vergleich zur Online-Stellensuche und zu Headhuntern bietet Legalhead eine Vielzahl von bedeutenden Vorteilen.

Vorteile für den Kandidaten

Einfach



Sie füllen einmal Ihr Profil aus, dann sucht Legalhead für Sie nach Stellen, die exakt zu Ihnen passen. Per Daumen hoch können Sie sich ganz einfach auf eine Stelle bewerben.

Passend



Durch den Pairing-Algorithmus erhalten Sie ausschließlich passende Stellenangebote. Es werden u.a. Wunschort, Wunschgehalt und Unternehmenstyp berücksichtigt.

Transparent



Volle Transparenz in puncto Gehalt und Anforderungen. Sie sehen nur Stellen, für die Sie qualifiziert sind. Gleichzeitig bleiben Sie selbst anonym, bis Sie Interesse bekunden.

Marktüberblick



Legalhead bietet einen Überblick über Ihre Optionen am Markt, d.h. auch Stellen, die Sie vorher gar nicht auf dem Schirm hatten. Dann können Sie sich für die beste entscheiden.

Schnell



Nach dem Erstellen Ihres Profils erhalten Sie sofort passende Stellenvorschläge. Gibt es später neue passende Stellen, werden Sie ebenfalls immer sofort informiert.

Mobil



Legalhead ist optimiert für die Nutzung mit dem Smartphone. In der Bahn oder in der Mittagspause: Sie können sich jederzeit Stellen anschauen und darauf bewerben.

Passiv

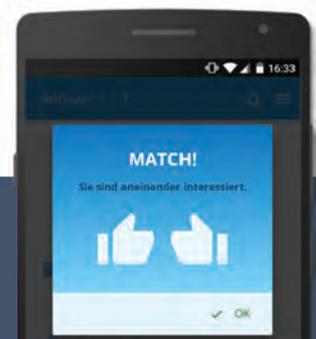
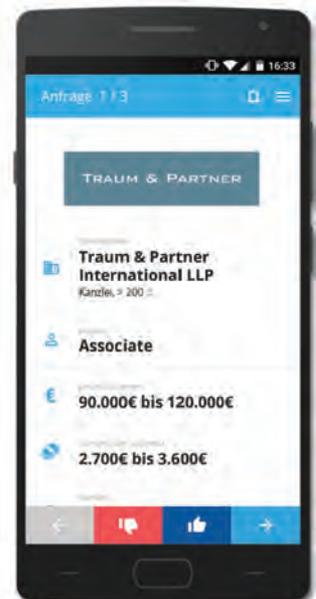
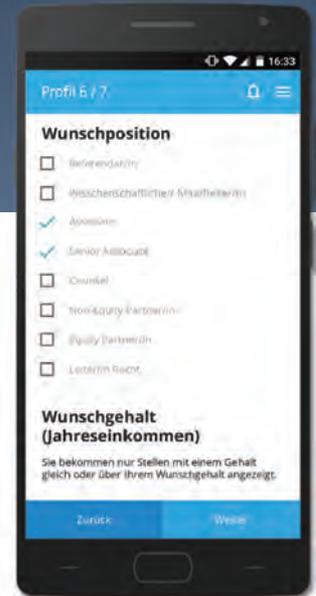


Sie können auch rein passiv auf Jobsuche gehen und die Unternehmen den ersten Schritt machen lassen. Unternehmen schlagen Ihnen passende Stellen vor.

Startgeld



Wenn Sie über Legalhead in einen neuen Job starten, erhalten Sie als Prämie von Legalhead zusätzlich 3% Ihres neuen Jahresgehalts als Bonus!



Legalhead ist ein Partnerunternehmen von [ottoschmidt](#)

www.legalhead.de

Jetzt Traumjob finden

(Fortsetzung von S. X)

Vertragsgestaltung im Gewerberaummietverhältnis unter Berücksichtigung der aktuellen BGH-Rechtsprechung 25.8.2017, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

igrationsrecht

Praxisprobleme des Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrechts sowie des Asyl- und Flüchtlingsrechts 5.7.2017, Düsseldorf, Tagungsraum der RAK Düsseldorf

Sozialrecht

SGB-Beitragsrecht aktuell für Arbeits-, Steuer- und Sozialrechtler 5.7.2017, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Effektive Prüfung von Rentenbescheiden 8.7.2017, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Sozialrecht 2017 31.8.–2.9.2017, Kassel, Schlosshotel Bad Wilhelmshöhe

Steuerrecht

Der außergerichtliche Steuerstreit 7.7.2017, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Sommerkurs: Internationales Steuerrecht 27.–29.7.2017, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Sommerkurs: Bilanzrecht intensiv 24.–26.8.2017, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Vergaberecht

Aktuelle Fragen des Vergaberechts 6.7.2017, Düsseldorf, Tagungsraum der RAK Düsseldorf

VERANSTALTUNGEN

UNION INTERNATIONALE DES AVOCATS (UIA) – WORKSHOP IN HAMBURG/JAHRESKONGRESS IN TORONTO

Die UIA ist eine der traditionsreichsten internationalen Rechtsanwaltsorganisationen. Über ihre Einzel- und Kollektivmitglieder erreicht sie über zwei Millionen Kolleginnen und Kollegen in über 120 Ländern.

Auf nahezu wöchentlichen UIA-Veranstaltungen unterschiedlichster Formate und auf allen Kontinenten werden sowohl fundiertes Grundlagenwissen vermittelt als auch aktuelle Rechtsentwicklungen diskutiert. Darüber hinaus engagiert sich die UIA weltweit intensiv in berufs- und menschenrechtlichen Fragen.

Workshop zu Mediation in Hamburg

Am 29. und 30.6.2017 findet in Hamburg ein internationaler UIA-Mediations-Workshop statt. Dieser wird von der Mediationstrainerin Prof. Dr. Nadja Alexander geleitet. Prof. Dr. Alexander ist Direktorin der Singapore International Dispute Resolution Academy (SIDRA), Professorin an der Singapore Management University, Mediatorin sowie unabhängige Beraterin internationaler Körperschaften mit Schwerpunkt in der grenzüberschreitenden und interkulturellen Mediation. Der Workshop beschäftigt sich insbesondere mit der Vorbereitungsphase sowie mit der Rolle des Rechtsbeistands während der Mediation. Weiter vermittelt der Workshop anhand praktischer Übungen das von Prof. Dr. Alexander entwickelte Mediations-Metamodell, welches auf sechs verschiedenen Mediationsmodellen basiert. Die Teilnehmer erhalten nach Abschluss der Veranstaltung das *SIDRA Certificate for Mediation Advocacy*. Teilnehmer mit Erfahrung als Parteivertreter in der Mediation und entsprechend geführten Nachweisen ihrer Tätigkeit haben die Möglichkeit, nach Abschluss des Workshops ihre Bewerbung für das international anerkannte *IMI Certificate für Mediation Advocacy/Mediation Advising* (www.imimediation.org) einzureichen. Die Veranstaltung findet in englischer Sprache statt.

Einzelheiten zum Programm sowie das Anmeldeformular für den Workshop finden Sie auf der Homepage der UIA unter www.uianet.org. Für weitere Auskünfte stehen Dr. Mario Krogmann, Präsident des German National Committees der UIA (krogmann@bdr-legal.de), sowie Verena Moll, UIA-Direktorin für Weiterbildung (v.moll@zschunke.com) zur Verfügung.

Jahreskongress in Toronto

Erstmals seit 30 Jahren findet vom 27. bis 31.10.2017 wieder ein UIA-Jahreskongress in Kanada statt. Toronto ist mit 2,7 Millionen Einwohnern die größte Stadt Kanadas, Kultur- und Wirtschaftszentrum sowie einer der bedeutendsten Finanzplätze der Welt. Die UIA und ihre Organisatoren erwarten erneut mehr als 1.000 Kolleginnen und Kollegen aus über 70 Ländern, rund 300 hochrangige Referenten aus allen juristischen Berufen und eine Vielzahl von Fachveranstaltungen.

Duales System mit Preis.



otto-schmidt.de/pla5 | otto-schmidt.de/plak4

Zu den übergreifenden Hauptthemen des UIA-Jahreskongresses gehören in diesem Jahr die Ausbeutung der natürlichen Lebensgrundlagen und die damit verbundenen Fragestellungen, sowohl auf allen wirtschaftsrechtlichen Gebieten als auch unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten („Natural Resource Exploitation: Business and Human Rights“), ferner die Geltendmachung und Durchsetzung von Terrorismusschäden, insbesondere gegenüber Regierungen und Behörden, aber auch gegenüber Privatunternehmen, beispielsweise Kommunikationsunternehmen und Betreibern „sozialer Medien“, die als Plattform für bestimmte Kommunikationsformen und Netzwerke in Anspruch genommen werden („Legal Remedies for Victims of Terrorism“).

Darüber hinaus finden von Freitag bis Dienstag wie gewohnt rund 30 Workshops, Seminare und Podiumsveranstaltungen zu Themen aus allen Rechtsgebieten statt. Auch für diejenigen, die sich in ihrer praktischen Arbeit nicht schwerpunktmäßig mit den Hauptthemen des Kongresses beschäftigen, bestehen also zahlreiche Optionen, sich zu informieren und einzubringen. Unabhängig hiervon bietet jeder UIA-Jahreskongress Gelegenheit, sich von Beiträgen aus fachfremden Rechtsgebieten anregen zu lassen.

Weitere Informationen über den UIA-Jahreskongress in Toronto sowie über alle weiteren Veranstaltungen und Aktivitäten der UIA finden Sie unter www.uianet.org. Gern stehe ich darüber hinaus für Fragen und Anregungen zur Verfügung. Bitte senden Sie mir eine E-Mail an krogmann@bdr-legal.de.

Dr. Mario Krogmann, Hamburg, Präsident des German National Committees der UIA

ARBEITSTAGUNG DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR VERWR IM DAV – LANDESGRUPPE SACHSEN/SACHSEN-ANHALT/THÜRINGEN

Die diesjährige Jahresarbeitstagung wird am 10.11.2017 im Historischen Festsaal des Rathauses von Quedlinburg stattfinden.

Der Präsident des VerwG Halle, Ulrich Meyer-Bockenamp wird über die aktuelle Rechtsprechung des Erschließungs- und Ausbaubeitragsrechtes referieren, die Vors. Richterin am VerwG Dresden Renate Czub wird zu den Problemen im Schulrecht vortragen, Ministerialdirigent im Sächsischen Ministerium der Justiz, Dresden, ehemals Vorsitzender Richter am OLG Dresden Robert Bey trägt zum Thema „Die elektronische Akte und das beA“ vor und Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Hamm, Michael Hoppenberg zum „Der öffentlich-rechtliche Nachbarschutz“.

Auskünfte und Anmeldungen:

Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im DAV,
– Landesgruppe Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen –,
E-Mail: Esser@lhr-rechtsanwaelte.de

Neuaufgabe schon registriert?

**topaktuelle
Neuaufgabe**



Gustavus Handelsregister-Anmeldungen Wegweiser mit Übersichten und Rechtsprechungs-Leitsätzen zum Registerrecht. Von VorsRiLG a.D. Prof. Dr. Eckhart Gustavus, Notar a.D. Prof. Walter Böhringer und RiAG Robin Melchior. 9., neu bearbeitete Auflage 2017, 511 Seiten Lexikonformat, brosch. 54,80 €. ISBN 978-3-504-45519-4

Unangefochten und unschlagbar – das ist der *Gustavus* seit über 30 Jahren, wenn es um die Anmeldung beim Handelsregister geht. Notare, Rechtsanwälte und deren Bürovorsteher, aber auch Rechtspfleger, Registerrichter und die Geschäftsführer und Syndici der Unternehmen selbst schlagen in diesem Standardwerk nach, um zu erfahren, ob und wie Vorgänge oder Veränderungen in einem Unternehmen zum Handelsregister angemeldet werden müssen.

In der 9. Auflage wurde das gesamte Werk umfassend aktualisiert, Musterformulierungen geschärft, Muster für Beglaubigungen, Bescheinigungen, Gesellschafterlisten, Aufsichtsratslisten ergänzt und zahlreiche Gerichtsentscheidungen nachgetragen.

Überzeugen Sie sich selbst bei einer Leseprobe oder bestellen Sie gleich unter www.otto-schmidt.de/guh9

ottoschmidt

So geht Fortbildung heute!

Online-Seminare – Termine 2017 Familienrecht

Elterliche Sorge und Umgang

Dr. Michael Giers

21.06.2017 | 08.11.2017

Vollstreckung von Unterhaltstiteln

Dr. Michael Giers

06.07.2017

Aktuelle Entwicklungen im Recht der faktischen Partnerschaft

Prof. Dr. Martin Löhnig

18.07.2017

Überlassung der Ehewohnung zur Allein- nutzung

Dr. Isabell Götz

24.08.2017

Haftungsfallen im Güter- und Versorgungs- ausgleichsrecht

Dr. Rainer Kemper

27.11.2017

**Mit Zertifikat
nach § 15 FAO**

Die Vorteile der Online-Fachseminare:

- Interaktion mit Referent und zwischen Teilnehmern
- Nachweis der durchgängigen Teilnahme
- Fortbildungsnachweis nach § 15FAO
- Bewährte Referenten des Verlages Dr. Otto Schmidt und der DATEV
- Keine Reisezeiten und Reisekosten
- Sicherer und vertraulicher Zugang dank DATEV
- günstiger Preis 95€
- bis 2 Stunden vor Seminarbeginn buchbar

Alle Termine, Anmeldung und
kostenloser Newsletter unter
www.otto-schmidt.de/telelex

ottoschmidt

Beispielhaftes Rechenwerk.



**topaktuelle
Neuaufgabe**

Leipziger Kostenspiegel

Notarkosten – Sachverhalt – Rechnung – Erläuterung. Herausgegeben von der Ländernotarkasse. Bearbeitet von den Mitarbeitern der dortigen Kostenprüfungsabteilung. 2. neu bearbeitete Auflage 2017, ca. 1.600 Seiten Lexikonformat, gbd. 89,80 €. Erscheint im Juli.
ISBN 978-3-504-06764-9.

Mit dem „Leipziger Kostenspiegel“, herausgegeben und inhaltlich betreut von der Ländernotarkasse, steht dem Notar und seinen Mitarbeitern ein ganz besonderes, höchst effektives Hilfsmittel zur Verfügung, das keine Kostenfrage unbeantwortet lässt.

Für die Neuaufgabe hat das Autorenteam vieles optimiert: Die Darstellung der Beispielrechnungen wurde neu konzipiert und ist jetzt noch eingängiger. Die Erläuterungen sind vertieft worden. Die inzwischen vorliegende Rechtsprechung und Literatur zum GNotKG sind eingearbeitet.

Der ganz spezielle, fallorientierte Ansatz, mit dem das Werk schon in seiner ersten Auflage einen sicheren, reproduzierbaren Umgang mit dem notariellen Kostenrecht gewährleistet hat, wurde natürlich beibehalten.

Probelesen und bestellen unter www.otto-schmidt.de/lks2

ottoschmidt

NEU

**Rationalisieren und Sparen durch
PC-Netzwerk-Virtualisierung:**

vKanzlei-EDV



Das Baukastensystem für jede Kanzleigröße

- Systemunabhängiger Remote-Zugriff auf RA-MICRO
- Höchste Datensicherheit
- Günstige virtuelle PCs statt teurer Hardware

Jetzt informieren
0800 726 42 76
www.ra-micro.de/v

KOSTENLOSE RA-MICRO VERANSTALTUNGEN

RA-MICRO Store Berlin

Anwalts-Workshops:

**Praxisnahe Fortbildungsveranstaltungen
in der Marburger Straße (Nähe Ku'damm).**

*Veranstaltungstermine und weitere
Informationen unter:*

www.ra-micro.de/go-store-berlin

RA-MICRO Store München

Anwalts-Workshops:

RA-MICRO V – virtuelle Kanzlei-EDV

29. Juni 12:30 bis 13:00 Uhr

06. Juli 16:30 bis 18:00 Uhr

**Praxisnahe Fortbildungsveranstaltungen
am Maximiliansplatz in München.**

*Veranstaltungstermine und weitere
Informationen unter:*

www.ra-micro.de/go-store-muenchen

RA-MICRO Store Stuttgart

**Anwalt intensiv – Ihren Kanzleialltag
optimal organisieren**

01. Juli, 11:00 bis 14:00 Uhr

Azubi-Workshops:

**Vertiefung der Kenntnisse in RA-MICRO –
Austausch mit Kollegen/innen**

27. Juni, 13:00 bis 16:00 Uhr

RA-MICRO Wissensforum:

RA-MICRO V – virtuelle Kanzlei-EDV:

Kommen – Sehen – Staunen

21. Juni, 25. Juni, 13:00 bis 14:30 Uhr

DictaNet Go Tag –

Ihr Tag des mobilen Diktierens

1. Donnerstag im Monat, 10:00 bis 16:00 Uhr

2. Samstag im Monat, 11:00 bis 13:00 Uhr

Weitere Veranstaltungen unter:

www.ra-micro.de/store-stuttgart

RA-MICRO 
ONLINE AKADEMIE

**Kostenlose Online-Seminare
für RA-MICRO Kunden**

Aktuelle Veranstaltungen unter:

www.ra-micro.de/rmoa

RA-MICRO  **V**
Virtuelle Kanzlei-EDV